J. Can. P.
375h

J. Can. P. 10 [Schalk]
375 h

# Ueber die
# Fundamental-Gesetze
der
## Deutschkatholischen Kirche
im Verhältniß
zum
## römischen Stuhle.

---

Ein Nachtrag
zur
Spittlerschen Geschichte.

Von Carl Siegm. Ludw. Schalk

2.

Frankfurt und Leipzig
bey Tobias Göbhardt 1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Non contradicas verbo veritatis vllo modo.

*Ecclesiast. Cap. 4. V. 30.*

Ita namque florere et felicem esse suam illam adfirmant curiam, si multis vndique causis, litibus, querelis et concertationibus, clamore insanissimo persultet: contra vero inutilem, desertam, inopem, si litibus sit vacua, si pace gaudeat, si suis possessoribus sua pacifice iura permittantur.

*Nicol. de Clemangiis lib. de Ruina Ecclesiae.*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meinem

geliebtesten deutschen

Vaterlande

und seiner

gedruckten Kirche

mit

tiefster Ehrfurcht und Verehrung

gewidmet.

# Vorrede.

Es war immer traurig für Deutschland, daß es in seinen Rechten und Freyheiten stets durch die Waffen seiner eigenen Söhne gekränkt, verfolgt, und ohnmächtig wurde. Dieses Schicksal mußte besonders von jeher unsere verehrungswürdigste deutsche Kirche dulden. Deutsche mußten durch allerley Intriguen der Curie gewonnen werden, um die deutsche Kirche in das römische Zinsbuch einschreiben zu können. Dieß ist immer noch die unveränderliche Politik des römischen Hofes, und wir haben in unsern neuesten Tagen die eclatantesten Data zum Beweise dieser Behauptung erhalten. Schon lange würde Kirchenfreyheit auf den Trümmern der Curie herrlich glänzen, wenn nicht gewinnsüchtige Schmeichler das

wieder zusammenklebten, was biedere, ganz für das Wohl ihrer Kirche arbeitende Männer zerstörten.

Pius VI, dieser sonst so gute, aber vielleicht zu schwache Mann, um seinen Höflingen das Vaterohr zu entziehen, ward aufmerksam auf das Gewäsche untreuer Deutschen, die ihre Kirche, auf eine entehrende Art, durch Lästerschriften dem römischen Hofe zu verkaufen suchten, und war gnädig genug gegen Sie, um Ihnen die Ehre des Prädicats gehorsamer Söhne beyzulegen. Sie ergriffen die Feder, um die muthigen, kraftvollen Fortschritte unseres erhabensten Kirchenprälaten in Verbesserung und Wiederherstellung der Kirchenzucht, die nur allein durch standhafte Vertheidigung der ursprünglichen bischöflichen, zeither von einer fremden Macht usurpirten, Rechte erhalten werden kann, bey der Curie verdächtig zu machen, und der gute Pius beherzigte das darüber von derselben gemachte Referat, und betrachtete die darin, mit römischer Politik verbrämten, Anklagen gegen die erhabensten Häupter des deutschen Episcopats als wahr, diese aber, als in ihrer, ihnen

so

so nahe am Herzen liegenden, Religion wankende, zu einem Schisma übergehende Männer. Schon glaubte Pius, daß es um die wahre Christusreligion in Germanien geschehen sey. Feller und die übrigen jesuitischen Soldknechte der Curie in Deutschland waren zu sehr römische Schmeichler, und sind es noch, um nicht alles das treulich zu bewirken, was der Curie zu Statten kommt, um den heiligsten Vater in seinem über die Orthodoxie unserer Bischöfe geschöpften übeln Verdacht zu bestärken. Geängstiget hievon setzte der fromme Angelo Braschi eine geheime Congregation von Cardinälen nieder, die der emser Congreß und die zeither von Deutschlands Prälaten gemachten Anstalten zur Wiedererhaltung deutscher Kirchenfreyheit, nach dem falschen Probestein römischer Grundsätze, prüfen, und dann hierüber ihr weiteres Gutachten überreichen sollten. Dieß geschah mit all jener italiänischen Feinheit, die von jeher der charakteristische Zug der Curie war. Pius ward nun noch ängstiger und glaubte, fest überzeugt zu seyn, der deutsche Episcopat sey, durch irrige Grundsätze, verführt. Seinem väterlichen Herzen lag es sehr nahe, ihm bessere Grundsätze

 mit-

mitzutheilen, das heißt, ihn auf die alte Heerstrasse des Hildebrandisim zurückzuführen. Er beschloß also, an die vier Primaten Germaniens ein liebevolles Breve ergehen zu lassen, in welcher er sie väterlich ermahnen wollte, ihr zeitheriges, auf Irrwege und Spaltungen führendes System zu verlassen. So dachte er seinen gut gemeinten Zweck zu erzielen, und dann das alte gute Einverständniß mit Rom wieder herzustellen. Unglücklicherweise fiel das Loos auf Cardinal Campanella, der diese Bulle concipiren sollte. Ein Mann, der ehemahls einer der unbedeutendsten Advocaten in Rom war, und sich bis zum Purpur schwung, weil er gegen des großen Ganganelli's Verwandten Bischi, Intendanten der päbstlichen Cammer beym Getreidehandel in prima instantia beym Luogotenente al monte citorio ein Urtheil erwirkte, wodurch man Bischi zum Ersatze von 60 M. Scudi verdammte, wurde also das Werkzeug, wodurch groß und hell denkende deutsche Primaten bekehrt werden sollten. Er schmierte ein 400 Seiten langes Gewäsch zusammen, worin er mit einer ganz unverdauten Gelehrsamkeit erweisen wollte, dem Pabste käme das unstreitige

Recht

Recht zu, ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nuntien zu schicken. Von einem Manne, wie Campanella, konnte man nichts Gründliches erwarten, es ist daher kein Wunder, wenn Drohungen, unglimpfliche Ausdrücke und eine Menge grundfalscher Thatsachen die Stellen gründlicher Beweise einnehmen. Die isidorianischen Lieblingsausdrücke von einer plenitudine potestatis, unmittelbaren Gerichtbarkeit in allen Diöcesen, und noch mehr dergleichen Lieblingssprüche der Römischgesinnten sind die Axe, um welche sich dieses dickbäuchige Antwortschreiben herumdreht. Einige andere Cardinäle revidirten den Mischmasch, aber sie konnten ihn doch nichts anders werden lassen. Er blieb was er war, und wie leider manche Regenten nur das Ja oder Nein auf eine Cabinetsordre oder sonstige Verfügung setzen, ohne das vorgelegte Concept selbst zu prüfen; so scheint auch Pius sich die Mühe nicht gegeben zu haben, um diese Schrift durchzulesen; sonst würde er unmöglich seinen Nahmen zu einem so abenteuerlichen Zeuge geliehen haben. Pius hieß also das Concept gut, dasselbe wurde in Abschrift an die 4 Erzbischöfe Deutschlands Maynz,

 Trier,

Trier, Cölln und Salzburg abgeschickt, und um die in demselben aufgestellte und vertheidigte Grundsätze überall auszustreuen, auch um andere, welche in dergleichen Gegenständen minder bewandert sind, durch die darin enthaltene Sophismen und Verdrehungen irre zu machen und zu täuschen: so wurde auch von Pius beschlossen, daß diese Schrift zum Druck sollte befördert werden, ungeachtet in derselben viele Geheimnisse enthalten, wo sich die Erzbischöfe im Vertrauen an den Pabst gewendet, und die gewiß nicht zur Publizität bestimmt waren. (*a*) Der Druck mußte indessen in Rom so schnell befördert werden, daß Tag und Nacht, ja sogar auf den ersten Christfeyertag daran fortgedruckt wurde. Man hörte dieses in Deutschland, und fand nunmehro auch gar kein Bedenken, dieses päbstliche Antwortschreiben aus einem Original-Manuscript abdrucken zu lassen, vermuthlich um hierdurch zugleich erkennen zu geben, wie wenig man aus diesem seichten und wahrhaft unglimpflichen

(*a*) Wer wird bey solcher Lage es in Zukunft wagen wollen, im engsten Vertrauen sich an einen solchen Vater zu wenden, welcher dasselbe so mißbraucht?

chen Schreiben machte. Und dieses ist der maynzer Abdruck unter dem Titel: Responsio Pii VI. ad Metropolitanos Moguntin. Treuiren. Colonien. et Salisburgen. super Nunciaturis Apostolicis. Florentiae 1790. 8vo. Sobald die römische Ausgabe vollendet war; so erhielt der sogenannte Münchner Nuntius Zoglio 500 Exemplarien zum Austheilen davon. Kaum waren diese in München angekommen, um als ein für die Curie wohlthätiger Saame ausgestreut zu werden, so kam ein unvermutheter Befehl von Rom an Zoglio, diese Exemplarien wieder zurück zu senden, und die schon wirklich ausgetheilten wieder einzusammeln. In Rom selbst wurde diese Ausgabe subprimirt, und dagegen eine andere unter dem Titel veranstaltet: Sanctissimi Domini nostri Pii Papae sexti Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Treuirensem, Coloniensem & Salisburgensem super Nunciaturis Apostolicis. Editio altera: additis binis litteris ad Archiepiscopum et ad Capitulum Coloniae. Romae 1790. in gr. 4to. Die Ursach hievon ware, weil man nun selbst zu Rom einsah, mit wie vielen Unrichtigkeiten dieses Wortgepräng aufgestützt war.

Im

Im wesentlichen blieb dessen ungeachtet die Bulle die nähmliche. (*a*)

Bald würde ich zu sehr in die Geschichte dieses päbstlichen Antwortschreibens ausgeschweift seyn, da ich bloß auf einige Puncte desselben meine Aufmerksamkeit richten wollte. Es scheint allerdings, der römische Hof habe einige Taglöhner in Deutschland gemiethet, welche aus allen Schriften, die vom Anfange der Nuntiaturstreitigkeiten bis jetzt in unserm Vaterlande erschienen, alles das excerpiren mußten, was immer in denselben für die Sache des römischen Hofes zuträglich scheinen möchte. Diese Excerpten wurden der erste Grundstoff zu den Materialien der Bulle, welche auf römische Art zusammengeknätet, nun in die Bullform gegossen, auf einmahl zu einer Responsio Pii VI geschaffen wurden. Unter denselben befindet sich auch ein Auszug aus der berühmten Abhandlung des vortrefflichen und gelehrten Herrn Professors Spittlers in Göttingen, welche er im göttingischen historischen Magazine, das er in Gemeinschaft mit Herrn

Hof-

(*a*) Also ist nun die maynzer Ausgabe der echte Abdruck von diesem Schreiben, das die Erzbischöfe nur im Manuscripte erhielten.

Hofrath Meiners herausgibt, unter dem Titel: **Geschichte der Fundamental-Gesetze der deutschen catholischen Kirche im Verhältnisse zum römischen Stuhle** (*) abdrucken ließ. In derselben behauptete dieser sonst gründliche Philosoph, daß durch die aschaffenburger Concordate die basler Decrete ganz aufgehoben seyen, ungeachtet er sonst mit vieler Wärme und Theilnahme von unserer gedrückten Kirche redet. Die Curie bekam hievon durch einen Mann, der des Nahmens eines Deutschen ganz unwürdig ist, eine italiänische Uebersetzung, und so wurde in das verrufene päbstliche Schreiben eine Stelle aus obgedachter Abhandlung S. 199. nach der maynzer Ausgabe eingeschoben, wodurch der Pabst erweisen will, daß selbst Leute, die es nicht mit dem römischen Hofe hielten, behaupteten, die basler Decrete wären nach dem abgeschlossenen aschaffenburger Concordat ohne alle Rechtskraft.

Ich habe mir deswegen vorgenommen, die spittlersche Abhandlung zu beleuchten, um zu zeigen, wie

(*) Band I. Stück 2. num. 13. Seite 347. Stück 3. num. 4. Seite 474. Band IV. Stück 1. num. 8. Seite 151.

wie wenig der römische Hof Ursache habe, auf dieselbe zu bauen. Da das, so beliebte göttinger Magazin fast gar nicht in den Händen des Publicums ist, für das ich zunächst schreibe, so lasse ich hier die ganze, sonst in aller Rücksicht, merkwürdige und gelehrte Abhandlnng, nebst dem spittlerschen Nachtrage hiezu vordrucken, und dann soll meine Beleuchtung darüber folgen. Ich hoffe nicht, die Gränzen der Bescheidenheit zu übertreten, die Jeder einem Manne von so ausgebreiteter Gelehrsamkeit schuldig ist. Nicht Disputir = oder Verketzerungssucht, sondern die reine Absicht, manchem Schwachen, der durch den in der Bulle gemachten Auszug leicht irre geführt werden könnte, unter die Arme zu greifen, leitete meine Feder und der alle Hochachtung verdienende Herr Professor wird dadurch überzeugt werden, daß es weit von mir entfernt sey, mich auf so eine Art an ihm zu einem Ritter zu machen. Lese also, deutscher Bruder! diese vorliegende Blätter mit Unbefangenheit, und werde unwillig, daß dich Rom in Ketten schlagen will, zu denen es den Urstoff aus unserm Vaterlande hohlt.

# Geschichte
der
# Fundamental-Gesetze
der
Deutschkatholischen Kirche
im
Verhältniß zum römischen Stuhle.

---

Vom Herrn Hofrath
L. T. Spittler.

# I.

# Geschichte der Fundamental-Gesetze der Deutschkatholischen Kirche im Verhältniß zum Römischen Stuhle.

Verfaßt von L. T. Spittler.

Es scheint ein Räthsel zu seyn, wenigstens wäre es beleidigend kein Räthsel hierinn finden zu wollen, daß wir lieben fleissigen Deutschen den wichtigsten Fundamental-Vertrag mit dem Römischen Pabste, der nach vielfältigen Negociationen auf feierlichen Versammlungen des Reichs vor 340 Jahren geschlossen worden, glücklicher weise 317 Jahre lang vergessen

 konn-

konnten. Wir haben 317 Jahre lang Römische Lasten getragen, wir haben getragen und geduldet, unter manchem Murren geduldet, ein Theil der ungeduldigen hat eine Empörung gewagt, doch wußte keiner der Gelehrten und keiner der Staats-Männer, worüber man zuerst hätte klagen sollen, wir kannten unser eingestandes Recht nicht, der Gränzstein, der vor 317 Jahren so feierlich gelegt worden, war vermoost und versunken, und wenn es nun zum Territorial-Kriege kam, so glaubten wir wohl noch etwas recht kühnes gethan zu haben, wenn wir endlich so gar bis an den Platz vorrückten, den wir als alte gesetzmässige Gränzscheidung längst hätten kennen sollen.

Was die folgsamere, geduldigere Parthie nicht fand, weil sie sich vielleicht selbst fürchtete, etwas zu finden, das hätten doch die Rebellen auffinden sollen. Erzstiftische und stiftische Archive sind auch ihnen zu theil worden, der Zufall, der dem menschlichen Verstande so oft zu Ehren hilft, möchte doch auch einmal in 316 Jahren seinen Mann gefunden haben, die Geschichte ist fast unglaublich, was alles ist nicht von Urkunden und Traditions-Briefen, zur Deutschen Kirchen-Geschichte gehörig, in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts entdeckt und gedruckt worden, das schönste, wichtigste Document blieb unentdeckt liegen.

Kaum vor 23 Jahren gab Horix dem Publicum dieß Document zuerst vollständig, die Kanonisten legten nunmehr neuen Grund, neue Commentationen über Freyheit der Deutschen Kirche erfolgten, und jüngst erst noch hat ein eben so scharfsinniger als gelehrter

und

und bescheidener Forscher *) alle grosse Folgen zum erstenmal vollständig entwickelt, die, selbst noch nach 23 Jahren bisher nur halb wahrgenommen, aus jener erst gedachten Entdeckung des muthvollen Horix flossen. Ich habe mit einer Ruhe, die bloß Würkung oft wiederholter kaltblütiger Ueberlegungen seyn kann, mit einer Unpartheylichkeit, deren hier vielleicht ein Protestant leichter als ein Katholik fähig seyn mag, und mit Aufsuchung aller nur möglichen Gründe, welche für diese grosse Entdeckung gebraucht worden sind, dieß ganze neue Fundament unseres aufgeklärteren Deutschkatholischen Kirchenrechts wiederholtest und sorgfältigst untersucht, und — offenherzig gestanden, es schien mir nach jeder neuen Untersuchung nie unverdächtig fest und sicher zu liegen. Weil gegenwärtig die Zeit ist, daß aufgeräumet werden solle, weil noch jüngst erst unsere Deutsche Primaten in dem Freyheits-Entwurfe, der auf dem Emser Congresse gemacht wurde, auf jene Entdeckung als Grund-Bestimmung unserer Verhältnisse zum Römischen Stuhl mit Deutscher Redlichkeit hinweisen, so schien mir nun auch jede Veranlassung einer neuen tiefergehenden Untersuchung höchst zweckmässig, wir müssen einmal mit dem Manne zu Rom ins klare kommen, in die neue Rechnung, die nun angefangen werden solle, soll kein halbgewisses Datum sich einschleichen, wir werden am Ende immer gewinnen, je kürzer und klarer die neue Rechnung ist.



*) J. P. Gregel de juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretor. Basileensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787. 4.

Doch wir sprechen wohl selbst für unsere Zeiten noch immer zu viel von neuem grossen Gewinn. Wenn historische Analogie mehrerer Jahrhunderte gilt, so möchte man unsern muthvollesten Bestürmern der Römischen Curie fast gewiß prophezeyen, sie werden noch einmal selbst unter Pius VI. von den Römern irre geführt werden, vielleicht ist das neue Gängelband schon in Freysingen und Speier angeknüpft, der Schnekken-Gang, wodurch der Deutsche von jeher zu Wahrheit und Recht kam, ist noch nicht an seinem Ziele.

---

Der Römische Pabst hatte uns schon Jahrhunderte lang mißbraucht, unsere Deutsche Kirchen-Pfründen waren die Beute seiner Curialisten geworden, unser ganzes Kirchen-Recht ein Spiel seines Geizes, seines Despotismus, seiner Bedürfnisse und seiner Launen, alles alte Freyheits-Herkommen war zernichtet, das Ur-Recht unserer Deutschen Kirchen-Verfassung, wie sie sich auf feyerliche Verträge gründete, die ehedem der Pabst selbst dem Kaiser abdrängen half, schien völlig aufgehoben, da wir endlich 1417. 3. May unter Umständen, die der Wiederherstellung unsers alten Rechts nicht ganz ungünstig schienen, auf fünf Jahre lang einen feierlichen Gränztractat *a)* mit dem unbilligen Herrn schlossen, daß wir doch wenigstens fünf Jahre lang wissen möchten, ob und was für ein Eigenthum von Rechten, ob und was für ein Schutz gegen unerschöpflichsinnreiche neue Finanz-Künste und neue Geld-Taxen uns gesichert seyn sollte.

Wir

a) Concord. Constantiensis. Du Mont Corps diplom. T. II. pag. 108 - 114.

Wir liessen uns fünf Jahre lang eine alte Verordnung Pabst Benedict XII. von 1335 gefallen *b*) so sehr es auch der Wahl-Freyheit unserer Stifter, den wichtigsten Rechten unserer Bischöfe und selbst auch den erwiesensten Rechten einer Menge einzelner Privat-Personen gerad entgegen war, daß dem Pabste zur Besetzung alle Deutsche Kirchen-Stellen anheimfallen sollten, die durch den Tod Römischer Hofdiener vacant würden, oder deren Besitzer auf einer Reise nach dem päbstlichen Hoflager, wohin damals, weil es uns näher in Avignon lag, des Wanderns kein Ende war, in einer Entfernung zweyer Tagreisen von demselben sterben würden. Wir glauben noch schlau genug für unsere Rechte gesorgt zu haben, daß wir in dieser Verordnung, ehe wir sie zu einem Theil unsers Interim-Vertrags mit dem unbilligen Manne machten, arithmetischgenau bestimmen liessen, welche und wie viele Römische Hofdiener bey unserer Nachgiebigkeit gemeynt seyen, denn kein kleiner Deutscher Fürstenhof hat je noch so viele Titel verkauft, so viele Titel sinnreich erfunden, als der Römische Bischof Hof- und Canzley-Titel austheilte *c*), auf Sporteln und Hoff-

 nung

*b*) Die Extravagante Ad regimen, so heißt diese Verordnung. P. Benedicts XII., ist so wohl den Costnitzer Concordaten als dem Aschaffenburger Aufsatze wörtlich eingerückt. Der Extravagante Execrabilis hatte man der Kürze halber hier nicht nöthig zu gedenken.

*c*) Bey Vergleichung der Extravagante Ad regimen, wie sie im Corp. jur. Canon. steht, mit den Modificationen, die sie bey der Einrückung in die Costnitzer Concordate und in

nung von Fiscus-Gebühr neue unbesoldete Diener annahm. Wenn jeder für seinen Diener hätte gelten sollen, dem er gesucht oder ungesucht damals einen Raths oder Hofdieners-Titel gab, zuletzt hätte er endlich ein-für allemal auch die Deutsche Bischöfe mit einem Titel beehrt, er hätte sie gesammt mit königlicher Gnade zu Justiz- und Etats-Räthen gemacht.

Wir

in den Aschaffenburger Aufsatz erhielt, zeigen sich fünf wichtige Verschiedenheiten.

1) In der päbstl. Verordnung, wie sie im Corp. jur. Canon. steht, finden sich bloß die Namen der Römischen Hof- und Canzley-Diener, deren Tod für den Pabst so vortheilhaft seyn sollte; in unsern Concordaten sind doch Zahlen hinzugesetzt, daß wenn der Pabst z. E. künftighin mehrere als 25 Abbreviatoren machte, so galt vom 26 und 27sten nicht mehr, was in Ansehung der 25 ersten versprochen worden. Damit war nun schon viel gewonnen, wenn anders die Deutsche immer einen guten päbstlichen Hof-Kalender hatten.

2) Im Corp. jur. Canon. heißt es bloß Commensalium nostrorum; in den Deutschen Concordaten verorum commensalium nostrorum. Man muß Ursache gehabt haben, die wahren Commensales des Pabsts zu unterscheiden.

3) Bey dem Namen der Officialen des Römischen Stuhls wird unsern Concordaten ausdrücklich hinzugesetzt, quamdiu ipsa Officia actualiter tenebunt. Wie viele Herren hätten sich sonst auch unter diesem Namen eingeschlichen.

4) Der Name der Nuncien, der zweymal in der Bulle vorkommt, wie wir sie in Corp. jur. Canon. haben, ist zweymal vertilgt worden in den Concordaten. Wie lieb uns dieser Name von jeher war!

5)

Wir überliessen ihm noch ausser diesem auf fünf Jahre lang die Besetzung der Hälfte unserer Teutschen Kirchenpfründen *d*), und waren noch froh, nicht zur Aufopferung von zwey Drittheilen gezwungen zu werden, und waren noch froh die grossen Dignitäten die sich in den Dom-Kirchen nach der bischöflichen Würde finden, nebst den ersten Stellen in den Collegiat Kirchen allein noch für uns gerettet zu haben, daß wenigstens bey den wichtigsten Stellen altes Kirchen-Recht gesichert blieb.

Wir überliessen ihm fünf Jahre lang die Bestätigung unserer Bischöfe, nur daß er uns die Wahl unserer Bischöfe völlig frey ließ, und diese Wahl-Freyheit wollte der Pabst nie kränken, als wenn augenscheinliche und gegründete Ursachen ihn zwängen die Bestätigung abzuschlagen, das Bisthum einem würdigeren zu geben. Wir versprachen die Annaten-Taxe, wie sie in den päbstlichen Cammer-Registern stehe, innerhalb dieser fünf Jahre richtig zu bezahlen, ob schon niemand ein authentisches Exemplar dieser päbstlichen Cammer-Register gesehen hatte, und wir waren froh, daß der Pabst nöthigenfalls, wenn eine Kirche zu hoch angeschlagen sey,



5) Im Corp. jur. Canon. heißt es nec non etiam, quae per assecutionem pacificam quorumcunque prioratuum, *dignitatum*, personatuum u. s. w. In den Costnitzer Concordaten fehlt das wichtige unterstrichene Wort, auch das war neuer geretteter Gewinn für uns, aber in den Aschaffenburger Aufsatz kam das wichtige Wort zum Vortheile des Pabstes wieder hinein; der Himmel weiß wie?

*d*) Dignitatum, Personatuum, Officiorum et Beneficiorum.

Retaxation versprach, die Bezahlung der Annaten jedesmal in zweyjährigen Zielern annehmen wollte, und alle Beneficien der Deutschen Kirche freysprach, die nach eben derselben Cammer-Taxe geschätzt vier und zwanzig Gold-Gulden nicht überstiegen. Wir nahmen wegen künftiger Mässigung der Gelderpressungen durch Ablaß allgemeine Versprechungen an, ob schon künftighin den Römern manche Gelderpressung noch mässig scheinen mochte, die uns unmässig scheinen mußte, und wir waren mit der Versicherung zufrieden, daß nichts nach Rom gezogen werden sollte, was nicht Recht und Natur wegen vor den geistlichen Richter gehöre, ob man wohl selbst bey Schliessung des Vertrages wußte, welche verschiedene Begriffe Recht und Natur betreffend der Deutsche habe, welche andere Begriffe der Römer.

1422. 3. May hätte dieser Interims-Vergleich zu Ende seyn sollen, denn nur auf fünf Jahre war er geschlossen, und nach Verfluß dieser fünf Jahre, wenn nicht neue Vergleiche eintreten, wenn nicht unterdeß neue Grund-Einrichtungen der Deutschen Kirche etwa auf einem allgemeinen Concilium gemacht werden würden, sollte jede Kirche und jede Person ungeachtet aller gegenwärtigen oder künftigen Verordnungen des Pabsts die freyeste Gewalt haben, alle ihre Rechte zu brauchen.

Das Jahr 1422. verfloß und niemand dachte an die Freyheits-Clausel, die im letzten Vertrage stund, und die der schönste Punct des letztgeschlossenen Vertrages war. Die Synoden zu Pavia und zu Siena hätten immerhin mißlingen mögen, die Synode zu Basel

hätte

hätte aufgeschoben werden mögen, wir waren rechtmässig frey, noch ehe die Synode zu Pavia anfieng, und deliberirten doch erst noch siebenzehen Jahre lang nach der Synode zu Pavia, wie wir es mit dem Freywerden anfangen sollten. Wem fiel denn selbst auch zu Basel ein, wem auf den nachfolgenden grossen Conventen des Reichs, daß es keiner weiteren Freyheits-Erklärung bedürfe, daß der Pabst selbst auf alles längst Verzicht gethan habe, daß die Gültigkeit seines freywilligen Verzichtes nicht bezweifelt werden könne, weil dieser Verzicht durch fünfjährige freywillig übernommene Beschwerden erhalten worden, und der Pabst selbst nicht einmal kleine Vortheile ungeschmälert ließ, durch die er die Uebernahme dieser fünfjährigen Last und die einstweilige Gutmüthigkeit der Deutschen doch noch versüssen zu wollen schien.

Das erste Grund-Gesetz der Deutschen Kirche, das erste Regulatif, das im Namen der ganzen Nation mit dem Pabste getroffen worden, ward vergessen, und es gieng wohl gleich hier, wie es nachher in hundert ähnlichen Fällen mit dem publicistischen Vergessen zugieng. Die Urkunde des geschlossenen Vertrages ward ins Archiv hinterlegt, mancher sparte wohl seine zwölf Tourer Groschen, um sich eine avthentische Copie desselben zu verschaffen. Höchstens wurden hie und da die wichtigsten praktischen Punkte excerpirt, den ganzen Vertrag las niemand, die schönsten Artikel desselben blieben wie begraben unter dem Canzley-Stil e) noch vor kurzem ist mancher Landstags-Abschied, manches

 Lan-

e) Die ganze Würkung eines solchen Canzley-Stils kann man in der Bulle Ad regimen sehen.

Landes-Gesetz, mancher wichtige Staats-Vertrag so kunstvoll abgefaßt worden, als ob es darauf angelegt wäre, daß niemand den Innhalt desselben behalten sollte. Und wenn etwa auch hie und da ein stiller friedlicher Mann das ganze Acten-Stück las, der behielts wohl in frommem Sinne als Wunsch, daß der Haupt-Punct dieses Vertrages nicht gehalten werde, der äusserte vielleicht auch den Wunsch, daß wir unser Recht suchen möchten, dem hörte vielleicht ein wilder ungelehrtfeuriger Stürmer seinen frommen Wunsch ab, und trat mit Reformators-Eifer auf, und schwang die Fackel, die er an fremdem Heerd angezündet hatte — allein mit dem Deutschkatholischen Kirchen-Wesen, wie es damals war und wie es grossentheils noch ist, hat es leider seine ganze eigene Weise.

Die Deutsche Kirche hat kein geistliches und kein weltliches Oberhaupt, das mehr als Ruhm dabey gewinnen könnte, wenn die Rechte desselben behauptet werden sollen. Sie hat kein Oberhaupt, das grosse oder grössere Donative fodern kann, wenn die Pabst-Schatzungen aufhören, sie hat kein stehendes Repräsentanten-Corps, das über allgemeinen Rechten wachen, und bey Behauptung allgemeiner Rechte den Privat-Eigennutz einzelner Bischöfe und einzelner Communitäten schweigen machen könnte. Wer will, wenn dieß vielarmigte, vielköpfige Wesen auch an seinen fühlbarsten Seiten angegriffen wird, wer will die Vielköpfe einstimmig und sympathetischpatriotisch machen, wer alle Arme nach einer Richtung hindrehen? Wer verhindern, daß bey so vielen Mitintereßenten, die alle das Recht mitzusprechen haben wollen, daß kein Familien-

milien-Eigennuz, kein Irrsinn, keine Laune sich einschleiche? Wer dieß Kunst-Werk nicht bloß Augenblicke lang hervorbringen, sondern gerade so lange fortdauern machen, als Rom seine Negociationen künstlich hinzuziehen weiß, seine treffendste Angriffe gewöhnlich aufschiebt.

Auf alle Universitäten Deutschlands hätte man das neuentworfene Grund-Gesetz der Deutschen Kirche umherschicken sollen, allen Professoren des kanonischen Rechts ein freyes Exemplar zusenden sollen, in allen geistlichen Canzleyen und Gerichts-Höfen hätte es auf der Versammlungs-Tafel liegen müssen, und nur der zehente Theil der Publicirungs-Künste, die der Pabst in seinem Falle gewöhnlich so meisterhaft verstund, hätte das Angedenken desselben so lebhaft erhalten können, als für die Freyheit der Kirche und selbst auch für die allmälige Bildung eines zufriedeneren Pabstes zu wünschen gewesen wäre. Doch auch hier ists wahr, die Kinder der Welt sind klüger in ihrem Geschlechte als die Kinder des Lichts.

Wir hätten 1422. schon völlig frey seyn sollen, und doch war's noch siebenzehen Jahre nachher ein recht heroischer Act der zu Mainz versammelten Reichs-Stände, daß sie den 26. Mart. 1439. feierlich erklärten, alle Decrete der damals zu Basel versammelten Synode, die ausgenommen, welche die Person des Pabstes betrafen, als Grund-Gesetze der Deutschen Kirche annehmen zu wollen, vorbehalten, daß diesen Decreten hie und da noch Einschränkungen und Erweiterungen zu

geben

geben seyen, wie sie das besondere Bedürfniß der Deutschen Kirche und das noch individuellere Bedürfniß jeder einzelnen Diöcese erfodere *f*). Neun Tage vorher hatte man schon beschlossen, daß man an allen persönlichen Zwisten des Pabstes und der Synode gar keinen Theilnehmen wolle, daß Deutschland durch die ordentliche Gerichtsbarkeit seiner Bischöfe so lange regiert werden sollte, bis der Kirchen-Friede völlig wiederhergestellt sey, und daß einmal doch also eine Probe gemacht werden müßte, ob nicht ein Pabst der Deutschen katholischen Kirche entbehrlich seyn möchte. Alle Geld-Ausflüsse nach Avignon oder Rom wurden mit einem mal abgeschnitten, und nur aus Großmuth, bis etwa die nächste allgemeine Synode zur Unterhaltung des Pabstes neue Anstalten mache, sollte jährlich noch ein Viertheil dessen bezahlt werden, was erzbischöfliche, bischöfliche und exemte Kloster-Kirchen bey ihrer Erledigung bisher gesteuert hatten. Von den Einkünften der übrigen Benificien möchte der Pabst jährlich den zwanzigsten Theil geniessen, reichlich genug als jährliche Alimentations-Hülfe, ob schon vielleicht kaum der zehente Theil dessen, was die seligen Herrn Päbste genossen hatten. Alle Theilnehmung des Pabstes bey Besetzung Deutscher Kirchen-Pfründen ward unwiederruflich abgeschnitten, Römische Dispensationen verboten, das Ur-Recht der Bischöfe wiederhergestellt, die Nothwendigkeit allgemeiner grosser Synoden, wie die alle zehen Jahre gehalten werden sollten, aufs neue geschärft.

Nie war noch ein so feierlicher Schluß der ganzen Deutschen Kirche gefaßt worden. Die kaiserlichen Gesand-

*f*) Concord. nat. germ. integra. T. I. p. 38-134. und Würdtwein subs. diplom. T. VII. n. 42.

sandte erklärten ihren feierlichsten Beytritt im Namen des Kaisers und des Reiches, der Erz-Bischof von Mainz, der selbst gegenwärtig war, erklärte sich im Namen seines Sprengels, so der von Cöln und der von Trier, so die Gesandte der Erz-Bischöfe von Salzburg und von Magdeburg, so traf eine Erklärung des Erz-Bischofs von Bremen ein, die ganze Deutsche Kirche in allen ihren Häuptern war einstimmig. Man blieb sechs Jahre lang diesem einmal gefaßten Schlusse treu, der Anhang der Pabsts konnte nicht gedeihen, die Freunde des Conciliums konnten nicht siegen, kein Pallium wurde gelöst, keine Annaten bezahlt, keine Dispensation gesucht, die Wahl-Freyheit der Stifter blieb ungekränkt, es war ein fünfjähriger Versuch, den der Pabst nicht bloß Finanz halber länger nicht zusehen konnte, das ganze Geheimniß mochte verrathen werden, wie leicht sich ohne einen Pabst leben lasse.

Pabst **Eugen**, der treu genug unterrichtet war, woher den Deutschen ihr Muth komme, der erst abwarten wollte, welchen Ausgang die einheimischen Händel der Erz-Bischöfe von Cöln und von Trier haben würden, ob ihn nicht eine blutige Fehde von diesem oder jenem befreye, ob diesem und jenem der Muth nicht sinke, Pabst **Eugen**, der durch die Nachrichten des kaiserlichen Secretairs Aeneas Piccolomini verleitet gar zu sanguinisch zu hoffen anfieng, wagte einen entscheidenden Pabstschlag, er entsetzte die Erz-Bischöfe von Cöln und von Trier, er vergab ihre Stifter an zween Vetter des Herzogs von Burgund, er zeigte mit einem mal eine ernstvolle Entschlossenheit, die imme

noch

noch mehr fürchten und jeden der übrigen Vertheidiger der schlaugewählten Neutralität sein unvermeidliches Schicksal sehen lassen sollte.

Doch kaum war die Nachricht nach Deutschland gekommen, so vereinten sich sämmtliche Churfürsten mit einander, und ein Bund ward geschlossen g), welche Gesetze dem Pabste vorzuschreiben seyen, wie man nun erst, wenn er noch zaudere, die Deutsche Acceptation der Basler Decrete feierlichst zu erkennen, selbst troz dem Kaiser feierlichst zur Conciliums-Parthie übergehen wolle, wie der Pabst eine neue Synode in irgend einer von fünf vorgeschlagenen Deutschen Städten ausschreiben habe, und alle Neuerungen vorläufig aufheben müsse, die er seit acht Jahren und jüngst erst gewagt hätte.

Nach Rom gieng eine Gesandtschaft der Churfürsten, und die Deutschen wollten zum erstenmal politischschlau mit dem Pabst handeln. Der Pabst sollte nicht wissen, was ihm gedräuet sey, wenn er sich nun zum leztenmal von den Deutschen umsonst bitten lasse. Man wollte ihn noch einmal bitten, und zum leztenmal bitten, wahrscheinlich beharrte er eigensinnig, so kündigte man ihm feierlich auf. Doch die Entschlossenheit der Deutschen ward selbst vom Kaiser verrathen, der gewarnte Pabst sprach so milde von Unterhandlungen, zu welchen er bereit sey, that so bereitwillig zu Eröffnung dieser Negociation, wenn nur doch die angekommenen Gesandten der Churfürsten hinlänglich bevollmächtiget wä-

g) 21. Mart. 1446. s. Gudeni Cod. diplom. T. IV. p. 290-298.

wären, daß man rein vergaß, wie gar nicht von Unterhandlung die Rede seyn könne, daß man die erste Entschlossenheit, eine entscheidende Antwort haben zu wollen, liebevoll vergaß — den gutmüthigen Deutschen entfielen die Waffen, weil sie zum erstenmal ihren Pabst-Herrn bitten hörten. Der mildgewordene Pabst versprach eine stattliche Deputation auf den bevorstehenden grossen Fürsten-Convent nach Frankfurt zu schicken, um sogleich in Unterhandlung treten zu können, und drey seiner schlausten Prälaten, wie man sie nicht besser wählen konnte, wenn mit Joseph II. zu negociiren gewesen wäre, eilten sogleich mit dem von Rom zurückgehenden kaiserlichen Secretair Aeneas Piccolomini nach Deutschland, allein schon der leztere, der bey seinem Aufenthalte zu Rom in aller Stille auch päbstliche Dienste genommen hatte, war schlau genug, den ehrwürdigsten Convent der entschlossensten Deutschen Fürsten zu äffen.

Der Pabst muß Deutsche brauchen, wenn er die Deutsche unterjochen will, denn die schlausten Welschen wissen nie, wo und wie sie uns fassen sollten, unsere Sitten und Verfassungen sind ihnen zu unbekannt, unsere Familien-Verhältnisse zu fremd, oder muß der Welsche sich so einheimisch zu machen verstanden haben, als der listige Aeneas Piccolomini wußte. So würde wohl der erste der drey päbstlichen Gesandten Thomas Sarzan Bischof von Bologna wenig allein ausgerichtet haben, ob der Mann schon so fein war, daß er aus dem niedrigsten Stande, in dem ihn die Vorsehung gebohren werden ließ, endlich bis auf den höchsten Christenheits Stuhl sich hinaufwand, ob er schon so aner-

kannt grosser Negociateur war, daß es ihn auf diesem Gesandtschafts Wege nach Deutschland nur eine kleine Nebenreise nach dem Burgundischen Hofe kostete, um den Herzog von Burgund zu bewegen, daß er die kurz vorher vom Pabst selbst fast aufgedrungene Hoffnung friedfertig aufgab, im Cölnischen und Trierischen Stift zwey seiner Vetter regieren zu sehen.

So würde auch der zweyte Mann der päbstlichen Gesandtschaft Johann Carvajal, ungeachtet ihn selbst Aeneas Piccolomini für einen grossen, gelehrten Mann hielt, und gewiß nicht bloß um der Gelehrsamkeit willen für einen grossen Mann hielt, ungeachtet er damals schon politisch reif zum Cardinal war, gerad vielleicht auch weil er gar zu hartherzig schien *b*), schwerlich grosse Dinge ausgerichtet haben, wenn nicht der rastlose und schlaue Lüttichische Archidiakon Nikolaus von Cus, als dritter Mann bey der Legation gewesen wäre; wohin wollte nicht dieser Deutsche nebst seinem Italiänischen Freunde dem kaiserlichen Secretair das ganze heilige Römische Reich Deutscher Nation führen?

Sie beide hatten noch vor sechs, sieben Jahren vielleicht den wichtigsten Theil der Christenheit für die Basler Synode gestimmt, sie beide den Pabst schröcklich entkleidet, und der scharfblickende Deutsche hatte der Christenheit sogar zuerst verrathen, was seit mehr als sechs Jahrhunderten ein fast unentdeckbares Geheimniß ge-

*b*) Johannes durior videbatur, sagt einmal Aeneas Piccolomini bey einer Gelegenheit, wo ihm selbst sehr daran lag, ihn milder zu machen.

worden war, daß unter des guten alten Isidors Namen so viel zusammengelogen worden sey, als nie noch unter einem ehrwürdigen Namen zusammengelogen wurde. Nun aber fanden beide Herren ihrem Interesse gemäß, die Christenheit wieder päbstlich zu machen, beide hatten sich fast zu gleicher Zeit zu einer Coalition mit dem Pabste entschlossen, und betrieben beide nun auch ihre Coalitions-Politik mit einer Frechheit, die mehr als Schamlosigkeit heissen müßte, wenn sie nicht der wunderbarglücklichste Erfolg, wie zwey solcher Männer ihr Publicum stimmen und umstimmen konnten, wenigstens von dem Schämen vor ihrem Zeitalter vollkommen freyspräche.

Der grosse Fürsten-Convent in Frankfurt ward also eröffnet i), sämmtliche drey geistliche Churfürsten waren persönlich gegenwärtig, die angesehenste kaiserliche Gesandtschaft kam an, bey der sich neben zween Fürsten und neben zween Bischöfen der alte gewandte Staatsmann Canzler Schlick befand, Deputirte der wichtigsten geistlichen und weltlichen Fürsten traten zusammen, das Basler Concilium hatte ein paar seiner tüchtigsten Männer geschickt, und die päbstliche Legation, so angesehen sie auch war, sah beynahe sich verdunkelt. Man erwartete mit größter Sehnsucht die ausführlichste Relation der von Rom zurückkommenden churfürstlichen Gesandten, man war unter allen Gesandten auf keinen begieriger als auf den Nürnbergischen Syndikus D. Gregor von Heimburg, weil keiner von allen so wahr und so freymüthig als er sprach, keiner von allen die In-

i) 1446. 1. Sept.

Interessen so genau kannte, keiner schon seit 15 Jahren die ganze Schule so gemacht hatte, ihn allein fürchtete selbst auch der kaiserliche Secretair Aeneas Piccolomini.

Umsonst trat auch dieser auf, den Eindruck zu mildern, oder völlig zu tilgen, den Heimburgs Relation auf alle Gemüther sichtbar gemacht hatte, umsonst war seine kunstvolleste Erzählung, was Eugen versichert, wie milde er gesprochen, wie bereitwillig er zum Frieden sey, das Resultat aller Erfolge der Gesandtschaft war für Heimburg, der Pabst hatte keine Bullen ausgestellt, wie man sie doch von ihm gefodert, die päbstlichen Legaten waren nicht da, zu verwilligen, sondern zu negociiren, die ganze Scene schien sichtbar nur auf verzugsvolle Täuschung angelegt zu seyn.

Umsonst suchte der kaiserliche Secretair den Chur-Bund zu trennen. Wer von den Churfürsten nicht aus Interesse und nicht aus Patriotismus bey dem Bunde blieb, blieb aus Ehre bey demselben, wen, wie der Fall mit der Chur-Brandenburgischen Legation war, die genaueste Verbindung mit der kaiserlichen Gesandtschaft glücklich zu fesseln schien *k)*, der ward doch wieder bald durch Furcht, bald durch Ehre zur Festhaltung des so feierlich geschlossenen Vereins aufs neue gezwungen, — **hier ist viel gepraktieirt worden**, sagt selbst Aeneas Piccolomini, alle Praktiken waren vergeblich, alle kunstvolle Unterhandlung erschöpft, mehr als viehrzehen Tage des

*k)* Eine Haupt-Person bey der kaiserlichen Gesandtschaft war der Bruder des Churfürsten von Brandenburg, Mark-Graf Albert Achilles.

des Convents waren schon verflossen, noch blieb alles einig gegen den Pabst, noch war alles so einig, daß selbst Aeneas Piccolomini nur noch ein Mittel wußte, half dieses sonst so geprüfte Universalmittel nicht, so war auch seine Hoffnung erschöpft.

Der Kaiser selbst mußte zweytausend Rheinische Gold-Gulden vorschiessen *l*), daß man vier Mainzische Räthe zum Vortheile des Pabstes bestechen, vier der muthigsten Männer schweigen machen, und etwa mit einem halbtausend Gold-Gulden gerade den Mann *m*) gewinnen konnte, der den ganzen fruchtbaren Chur-Bund entworfen, den Churfürsten bisher fast einzig gelenkt, und schon zwölf Jahre lang als Rath sein größtes Vertrauen genossen hatte. Ach der Schande eines Churfürsten! Wenn **D. Johann von Lysura** seine Meinung änderte, so war man gewiß, daß auch der Churfürst seine Meynung ändern werde, und wenn nur der Churfürst von Mainz seine Meynung zu ändern anfieng,

 die

*l*) S. den Auszug aus den eigenen Nachrichten des Aeneas Piccolomini in Kollarii anal. monum. Vindobon. T. II. p. 122.

*m*) Johann von Lysura, Decretorum Doctor und Canon. b. Mariae ad gradus zu Mainz, auch Vicarius general. des Churfürsten in spiritualibus. Schon 1434 schickte ihn Churfürst Dietrich nach Rom, um das Pallium zu holen, nachher gieng er als Mainzischer Gesandter auf die Synode zu Basel, ward in dem Vermittlungs-Geschäffte zwischen dem Pabst und der Synode gebraucht, und blieb leider die Haupt-Person bey Schließung unserer Concordate mit dem Römischen Stuhle. S. Gudeni Cod. dipl. T. IV. p. 216. 239. vergl. obige Nachrichten bey Kollar.

die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft schien ohnedieß schon zu wanken, auch die Bamberger wurden leicht gewonnen, auch so manche andere Deputirte, deren Herr und Fürst gerade nicht gegenwärtig war *n*) durch Versprechungen und durch Drohungen vollends herübergelockt, gewöhnlich nur das erste Corps einer Oppositions-Partie ist schwer zu formiren.

So hat also ein schwacher Fürst, den nicht Privat-Vortheil, nicht Familien-Eigennutz, sondern nur Gutmüthigkeit schwach machte, den schon halbverzweifelnden Römern neue Bahnen geöffnet, so hat ein Mainzischer Rath die ganze Deutsche Kirche für 500 Gold-Gulden verkauft, und ein kaiserlicher Secretair, ein schlauer Italiäner, der erst lustig genug für Wein und für Mädchen gelebt, nun endlich zu Jahren des Ehrgeitzes und zum Wunsche einer ergiebigeren Versorgung gekommen war, ein schlauer Italiäner hat uns Deutschen einen Knoten geknüpft, den nach mehr als vollen dreyhundert Jahren endlich erst Joseph II. zu lösen vermöchte, ach! wenn er ihn lösen wollte!

Die

*n*) Es ist gewiß merkwürdig, was sich aus Vergleichung der Urkunden bey Würdtwein (subs. dipl. Tom. IX. n. 6. 7.) wahrnehmen läßt, daß Chur-Mainz ausgenommen bloß Gesandtschaften gewonnen werden konnten, und kein einziger persönlich gegenwärtiger Fürst oder Bischof. Die Bischöfe von Augsburg und Chiemsee nebst den Mark-Grafen von Brandenburg un von Baaden machen hier keine Ausnahme; denn diese gehörten zur kaiserlichen Gesandtschaft, die ohnedieß ganz für den Pabst Eugen war.

Die neuentworfene Friedens-Punctation, wie sie der kaiserliche Secretair zu Frankfurt aufsetzte, und wie sie der elende Mainzische Rath um schnöden Gewinns willen annahm *o*) ließ dem Pabst freyen Spielraum, wie und wenn noch die künftige grosse Synode zu hal-

 ten

*o*) Würdtwein hat diesen Frankfurtischen Frieden vom 5ten October 1446 unter dem Titel: Concordata Principum Francofurtensia zuerst herausgegeben. Subsid. dipl. T. IX. n. 7. Schon Herr Gregel l. c. S. 12. hat vollkommen richtig bemerkt, daß diese Benennung dem Innhalt der Urkunde gar nicht entspreche, aber er scheint mir zu irren, wenn er glaubt, daß die Urkunde nicht so wohl eine Fürsten-Convention als vielmehr nur die Antwort des Pabsts auf einige Artikel der Fürsten-Concordate (richtiger der sechs Monathe vorher geschlossenen Churverein) enthalte, denn sie begreift offenbar die Verbindung einiger Deutschen Churfürsten und Fürsten, unter welchen Bedingungen sie dem Pabst Obedienz leisten wollten. Die Ursache liegt tiefer, warum die Benennung Fürsten-Concordate hier täuscht. Wir sind einmal gewohnt, uns unter diesem Namen etwas viel ehrwürdigeres zu denken, als bloß eine Convention etlicher Deutschen Fürsten und Bischöfe, die sich von ihrem so fest gefaßten Deutschen Patriotismus durch Vorspielungen treuloser Räthe und schlauer päbstlicher Legaten zum unersetzlichen Schaden Deutschlands ablokken ließen. Und das waren doch diese Concordata Principum Francofurtensia. Sie unterscheiden sich von der Urkunde, die bey Würdtwein l. c. n. 6. unter dem unpassenden Titel nova Unio regis Romanorum cum Electoribus aliisque Principibus in bonum pacis Ecclesiae et imperii vorkommt, vorzüglich nur durch eine bestimmendere Weitläuftigkeit und daß man

seit

ten seyn möchte, — erst war man doch so entschlossen gewesen, daß man ihm Ort und Tag vorschrieb, daß man höchstens noch einen dreyzehnmonathlichen Aufschub gönnen, und von einer Italiänischen Versammlungs-Stadt gar nicht hören wollte. Klar genug hatte man erst gefodert, daß Eugen alle Neuerungen aufheben müsse, die er seit letzten acht Jahren und jüngst erst gewagt habe, so war klar genug gesagt, daß die gewagte Absetzung der Primaten von Cöln und von Trier zu cassiren sey, daß der Pabst widerrufen müsse und daß eine Restitution dieser ohnedieß nie rechtmässig entsetzten Bischöfe völlig überflüssig seyn möchte. Nun war man zufrieden, wenn der Pabst die Restitution dieser Erz-Bischöfe versprach, der Pabst-Ehre ward geschont, die Deutsche Bischofs-Ehre Preis gegeben, als ob ein Römischer Bischof seinen Deutschen Collegen so willkührlich entsetzen könnte. Erst war man so feste bestanden, daß der Pabst die Deutsche Acceptation der Basler Decrete feierlichst bestätigen, Basler Freyheit der ganzen Kirche schenken, und die angenommenen Decrete so einschränken und so läutern lassen müsse, wie es den Deutschen noch bequem sey. Nun gab man zu, daß der Pabst von Wiedererstattung der Vortheile sprach, die ihm durch Annahme der Basler Decrete und durch seine Bestätigung derselben entrissen werden sollten, geduldig nahm man an, daß das jährliche Dongratuit, das großmüthig gleich bey erster Acceptation der Basler Decrete

seit dem 22 September, da letztere Urkunde datirt ist bis auf den 5. October, das Datum von den ersteren, noch mehrere bischöfliche Gesandte zur Pabst-Parthie und also auch zur Unterzeichnung geworben hatte.

crete dem Pabst ausgesetzt worden *p*), zu vermeynter Entschädigung des Pabsts weit nicht hinreiche, man ließ von Entschädigung und Erstattung sprechen, wo doch der Bischof vom Rom kein gültiges Recht verlor, man bedachte nicht, ob was gewonnen sey, wenn man die Abtretung der usurpirtesten Vorrechte und der erschlichensten Geld-Taxen noch erstatten müsse, Aequivalente noch geben solle, wo man doch das volleste Recht hatte, uralte Taxen-Freyheit zu fordern.

So unredlich war der neue Friedens Tractat entworfen, so unbefriedigend für jeden Deutschen, der sein Recht kannte, so listig neue Schlingen schon gelegt, daß die Erz-Bischöfe von Trier und von Cöln, ungeachtet ihnen ihre völlige Restitution versprochen wurde, laut genug dagegen stimmten, Churfürst Friederich von Sachsen einen so trugvollen Frieden gar nicht annahm, der ganze Convent voll Erbitterung auseinander gieng. In Deutschland war man höchst unzufrieden, und zu Rom, wie die Nachricht nach Rom kam, doch fast noch unzufriedener, weil die Römer nie begreifen wollen, daß man durch kleine Aufopferungen oft siegen müsse, daß gerad das gehorsamste Volk am wenigsten bis aufs äusserste gereizt werden dürfe, daß der erste aufwallendste Paroxysmus der gereiztesten Freyheits-Liebe an die mässigungsvolleste Schonung selbst des strengeren Despoten ein Recht habe, das auch dieser ohne äusserste Gefahr nie verkennen kann.

Niemand in Rom wußte den schon gewonnenen Vortheil dankbarer zu schätzen, niemand konnte aus eben den Verhältnissen, welche zu diesem ersten Gewinn schon



*p*) Würdtwein l. c. Tom. VIII. n. 5.

geführt hatten, die noch weit gewinnvollere Zukunft zuverlässiger berechnen, niemand war froher, niemand, nun dieses gewonnen war, sorgloser als der Pabst selbst. Wie froh er gewesen seyn muß, daß er der ankommenden Deutschen Gesandtschaft zur ehrenvollesten Bewillkommung alle seine Hof-Prälaten entgegenschickte, wie sorglos er weiterhin seyn konnte, da kein Heimburg mehr bey der Gesandtschaft war, der feile Johann Lysura mitkam, Aeneas Piccolomini so gar das Wort führte. Kaum berathschlagten die Cardinäle nur einige Tage, kaum hielt vielleicht eine unterdeß eintretende Krankheit des Pabsts die volle Beendigung noch ein paar Tage auf, so verstund sich der Pabst zu der vorgelegten Frankfurter Punctation, er nahm noch auf seinem Todenbette die Deutsche Obedienz an, und schien nun mit einem Sieger-Gefühle sterben zu können, das, wie er selbst sagte, seinen bevorstehenden Tod leicht machte. Oeffentliches Cardinals-Consistorium wurde gehalten, die Deutsche Gesandtschaft leistete hier noch ihre feierliche Obedienz, und so bald auch noch diese feierliche Obedienz geleistet war, so entstund in Rom ein allgemeiner Jubel, die Glocken wurden geläutet, Processionen gehalten, grosse Messen gefeiert, die Strassen erleuchtet, es schien ein Tag des vollständigsten Römischen Triumphes zu seyn *q*).

Solch ein Tag war's auch für Rom, wir Deutsche waren verrathen und verkauft. Wir wollen es dem sterbenden Pabste nicht arg deuten, daß er an eben dem Tage, da er die Frankfurter Punctation annahm, die

q) Gobelinus et Raynaldi Annales. ad h. a.

die ohnedieß schon den alten standhafteren Maaßregeln des vorhergehenden Chur-Vereins gar nicht entsprach, an eben dem Tage, da er bloß deswegen Obedienz der Deutschen Legation erhielt, weil er die Frankfurter Artikel würklich angenommen, daß er an eben dem Tage ein Bulle insgeheim ausstellte, die Annahme der Frankfurter Artikel können seinen Rechten nicht nachtheilig seyn, ein kranker Pabst könne nicht alles überlegen *r*). Wir wollen ihm nicht arg deuten, daß er selbst auch in seiner Art der Annahme der Frankfurter Artikel, in den Bullen, die er deshalb ausstellte, so schlaue Wendungen nahm, das wenige Recht, das uns blieb, so arglistig hinwegdrehte, daß alles nach Wunsch erfüllt worden zu seyn schien, und keiner der Haupt-Puncte redlich erfüllt war, auf die man schon länger als 8 Jahre lang arbeitete. Aber wir waren doch verrathen und verkauft!

Vier Bullen hatte der Pabst ausgestellt, vier eigene Urkunden, als ob der Dinge so viele wären, die er gnadevoll den Deutschen eingeräumet habe *s*). Man hatte die Restitution der Erz-Bischöfe von Cöln und von Trier gefodert, die Bitte war klar, die Einwilligung mußte eben so klar seyn, hier half kein Winkelzug, die päbstliche Bulle versprach auch unbedingt Wieder-Einsetzung beider Primaten, so bald beide Primaten dem Pabste sich unterworfen haben würden. Man hatte eine neue grosse Synode gefodert. Die Bitte war schon so oft geschehen, der Pabst zögerte nicht zu versprechen, weil er wohl sah, welche Schwierigkeiten der Ausfüh-



*r*) Müller Reichs-Tags-Theater unter Friedr. V. S. 352.
*s*) Concord. nat. germ. integra T. I. p. 135. etc.

rung seines Versprechens auch ohne sein Mitwürken entgegen kommen würden, und wie wenig selbst bey dem thätigsten Pabste noch vor Verfluß eines Jahrs eine neue grosse Synode zu hoffen seyn möchte.

Man stürmte schon seit vierzig Jahren auf die alte Idee zurück, daß allgemeine Synoden die höchsten Kirchen-Tribunalien seyen, und daß auch von Zeit zu Zeit allgemeine Synoden versammelt werden müßten — Auch hier half kein Winkelzug, und wozu auch ein Winkelzug? Der Pabst mußte hier nicht mehr versprechen, als er schon oft auch bey Annahme der ersten Decrete der Basler Synode, versprochen hatte, er war Nachfolger des Pabstes, den die Costnitzer Synode gesetzt, selbst auch sein Ansehen schien mit dem Ansehen solcher allgemeiner Synoden unzertrennbar vereinigt zu seyn.

Eine General-Amnestie und General-Bestätigung des allen, was in den letztverflossenen neun Jahren seit der Neutralitätszeit ohne päbstliche Einwilligung geschehen war, wo doch nach neuem Stil Pabst-Gnade nothwendig zu seyn schien, eine General-Amnestie des allen, was nach altem Fusse hätte bezahlt werden sollen und was nicht bezahlt worden war, eine uneingeschränkte General-Amnestie war nothwendig, wenn nicht ganz Deutschland in sich selbst umgekehrt, die ganze Kirche Deutschlands aufs neue jämmerlichst zerrüttet werden sollte. Auch dieß verweigerte der Pabst nicht, weil es nicht Zeit war den Besitzstand vieler tausend Menschen streitig zu machen, weil er doch einmal bis auf einen gewissen Zeitpunct hin die Würksamkeit der Deutschen Acceptation der

Bas-

Basler Decrete anerkennen mußte, weil selbst doch auch in der General-Amnestie, wie er sie gnadevoll mittheilte, wie er huldreichest aufhub, was er während der letzten neun Jahre gegen manchen Basler Freund in Deutschland verfügt hatte, eine Ausübung seines Rechts zu seyn schien. Doch ward auch hier schon wegen der Bisthümer Freysingen und Oesel, weil vielleicht Eugen in diesem doppelten Falle sein besonderes Interesse hatte, eine schlaue Ausnahme noch beygefügt, die auch dießmal vorläufig schon zeigen mußte, wie wenig der Pabst irgend etwas redlich ganz den Deutschen zu geben Lust hatte.

Noch blieb denn der Hauptpunct, ob Eugen die Deutsche Acceptation der Basler Decrete erkennen, ob er uns ewig freysprechen werde von allen den Lasten, von welchen die Väter zu Basel die ganze Christenheit freygesprochen hatten. Hier galt's einen ewigen unersetzlichen Verlust der päbstlichen Camer, hier galt's die lucrativeste Rechte seiner zahlreichen, auf Hoffnung lebenden Canzley, den reichhaltigsten Accidentien der Cardinäle galt's, dem ganzen Einflusse galt's, den Rom noch auf Deutschland, den der Pabst gerade noch auf die Kirche haben sollte, deren drey erste Bischöfe das weltliche Oberhaupt der Christenheit wählen durften, deren gesammter Bischof-Chor Fürsten-Rechte und Fürsten-Vorzüge besaß, wie keiner ihrer auch reicheren Collegen in England, Frankreich und Italien sich rühmen konnte. Hier mochte Aeneas Piccolomini rathen, wenn er aus dieser Enge, in die Eugen hier gerieth, dem Pabst unbeschädigt herauszurathen wußte, hier mochte Johann Lysura der empfangenen fünfhundert

Gold-

Gold-Gulden ingedenk seyn, hier war ein schneller rascher Einfall des Cardinal Johann Morino *t*) nothwendig, dem selbst auch in diesem Unionsgeschäffte mit Deutschland zum ewigen Schaden der Deutschen ein Einfall dieser Art nie entgangen zu seyn schien.

Wir hatten klar und Deutsch gefodert, daß der Pabst unser Acceptation der Basler Decrete erkenne, er erkannte großmüthig, daß alles, was bisher kraft dieser Acceptation geschehen sey, unangefochten verbleiben sollte. Wir hatten auf ewig frey seyn wollen, er versprach, wegen dem 8 jährigen Genusse der Freyheit, in die wir uns so eigenmächtig selbst gesetzt hätten, mit päbstlicher Nachsicht alles zn verzeihen. Wir hatten für und für und auf ewig frey bleiben wollen, er versprach huldreichest, uns so lange völlig frey lassen zu wollen, bis seine Legaten nach Deutschland gekommen seyen, wegen Erstattung seiner verlornen Finanz-Rechte sich verglichen hätten, oder wenn etwa dieser Vergleich unverhofft scheitern sollte, bis auf einer allgemeinen Synode ein reichlicher Erstattungs-Vergleich zwischen Rom und Deutschland entworfen sey. Wir hatten dem guten Pabst im Zutrauen, daß er unsere Acceptation der Basler Decrete auf ewig hin anerkennen werde, ein ziemliche Erstattung versprochen, nun wollte der vorsichtige Pabst erst seine Entschädigung wissen, eh er unsrer ergriffenen Basler Freyheit sein vollgültiges Pabst-Siegel aufdrü-

*t*) Vir magni consilii et ingenii velocissimi, qui plurimum in ea concordia laboraverat, sagt Aeneas Piccolomini.

drücke, nun jammerte schon der vorsichtige Pabst, man werde ihn in der kurzen, von ihm endlich anerkannten Zwischenzeit unsrer Freyheit, bis seine Legaten, Concordate zu entwerfen, nach Deutschland gekommen oder bis eine allgemeine Synode billig entschieden habe, doch nicht unbarmherzig darben lassen, nun pochte schon auf's neue der kaum halb gerettete Römische Bischof,—wer nicht innerhalb sechs Monathen dem Vergleiche beytrete, den er und seine Parthie in Deutschland untereinander entworfen hatten, dem könne seine Pabst-Gnade nicht zu statten kommen *u*).

So war's denn erst noch auszumachen, ob die Basler Decrete künftighin auf ewig das Gränz-Regulatif der Deutschen Kirche und des Römischen Hofes seyn sollten. So lag alles noch auf dem Spiele, wie der Legat, der Concordate zu schliessen nach Deutschland gehen sollte, mit uns Deutschen noch einig werde, oder wie die nächste allgemeine Synode entscheide. So mußte künftig noch zu Aschaffenburg, wo der letzte Vergleich-Ort seyn sollte erst noch; feierlich erklärt werden, daß mit gemeiner Einstimmung die Basler Decrete zum Grund-Vertrag angenommen, daß in diesen Decreten zum Vortheile des Pabstes nur diese Puncte geändert, und nach dem Bedürfniß der Deutschen Kirche nur jene Punkte anders geformt worden seyen. Wenn zu Aschaffenburg nichts versprochen werden sollte, als daß alles, was Eugen zugesagt habe, falls es nicht ausdrücklich zu Aschaffenburg

*u*) S. die Päbstliche Bulle vom 5ten Febr. 1447. in conc. nat germ. integr. p. 142.

burg geändert worden, unverändert gehalten werden solle, so war offenbar nichts entschieden für die ewige Beybehaltung der Basler Decrete, denn Eugen hatte die ewige Beybehaltung derselben nie zugesagt, er war nicht länger an die Decrete gebunden, als bis sein Legat mit den Deutschen concordirt hatte, oder wenn etwa der Vergleich, den sein Legat zu Aschaffenburg schloß, kein volles Concordat, sondern nur einstweilige schriftlich versicherte Toleranz auf einige bestimmte Jahre seyn sollte, nur so lange an diese Decrete gebunden, bis eine allgemeine Synode endlich entscheide *x*).

Doch was der Legat Cardinal Johann zu Aschaffenburg schloß, trägt selbst in der Urkunde den Namen eines Concordats, sein Concordat schloß sich bloß mit der allgemeinen Bestätigung der Verwilligungen Eugens, so schloß es sich also auch mit der zwar nur stillschweigenden aber doch klaren Voraussetzung, daß die Acceptation der Basler Decrete nun ein Ende habe, weil endlich einmal concordirt worden sey, daß der Pabst ihre längere Fortdauer nicht anerkenne, weil er sie nie auf längere Zeit nicht anerkannt habe, als bis sein Legat Concordate geschlossen haben würde.

Die

*x*) Permittentes, heißt es in Eugens Bulle, et indulgentes quod omnes et singuli, qui praefata decreta receperunt — illis — libere et licite uti possint, — donec per legatum hujusmodi, ut praedictum est, con-

Die Basler Decrete sind also kein Theil unsers Vertrages mit dem Pabst, wenn das bloß, was beide Theile sich welchelsweise zusagten, zu einem vollgültigen Vertrage gehört, sie sind nicht der Fundamental-Vergleich, dem der aschaffenburger Aufsatz bloß Einschränkungen und Modification gab, denn mit Vollendung des Aschaffenburger Aufsatzes hatte unsere vom Pabst anerkannte Acceptation der Basler Decrete ein Ende, sie sind leider für jeden, der dem Aschaffenburger Aufsatze beytrat, durch diesen Beytritt historischpublicistische Antiquität geworden, und es kann ihnen keine ewige fortdauernde Vertrags-Gültigkeit geben, daß im Aschaffenburger Aufsatze die wichtigsten Materien nicht berührt wurden, für deren treffliche Reformation in den Basler Decreten gesorgt war. Denn warum wiederholte man nicht jene Basler Decrete, deren Würksamkeit Eugen einzig nur für einen gewissen eingeschränkten, nun verflossenen Zeitpunct eingeräumt hatte, und an deren Stelle nun keine neue Bestimmungen kamen?

Wie wir doch getäuscht wurden, oder wie ungeschickt der Concipiste des Aschaffenburger Aufsatzes zu concipiren wußte! Alles ward durch den Aschaffenburger Aufsatz bestätigt, was Eugen IV. ehedem bis zur nächsten grossen Synode verwilliget hatte, wenn es anders nicht zu Aschaffenburg selbst ausdrücklich abgeändert sey. Nichts hatte aber Eugen geradhin bis zur nächsten

concordatum fuerit vel per Concilium — aliter ordinatum. Conc. nat. germ. integra p. 130. 131.

sten grossen Synode verwilliget. Was er verwilligte, verwilligte er nur so lang, bis entweder sein Legat Concordate geschlossen, **oder bis zur nächsten grossen** Synode. Wenn also, was zu Aschaffenburg geschah, der Legat die bezeichnete Concordate schloß, so war wenigstens in dieser Beziehung das weitere Synodal-Warten überflüssig, und wenn man die hieher gehörige Stelle des Aschaffenburger Aufsatzes mit den Bullen Eugens vergleicht, so ist unbegreiflich, was hier der Concipist des Aschaffenburger Aufsatzes mit seinem usque ad tempus futuri generalis Concilii wollte, wenn es ihm anders nicht fast unwillkührlich hier zur Feder floß, weil er ein paar vorhergehende Stellen seines Aufsatzes immer mit der Erwartung des futuri Concilii zu schliessen hatte *).

Was

*) Es entstund durch Einrückung der Worte usque ad tempus futuri generalis Concilii, wie sie in den Satz, quae per Eugenium Papam — permissa concessa indulta atque decreta sich einschlichen, eine scheinbare grosse Disharmonie zwischen dem referens und dem relatum. In den Bullen Eugens war nichts geradehin bis auf nächste grosse Synode verwilligt, und diese Worte beziehen sich doch einzig auf jene Bullen Eugens. Allein wie leicht inter referens et relatum Disharmonie enstehen können, gibt selbst der scharfsinnige Herr von Horix in der Anmerkung zu dieser Stelle ein merkwürdiges Beyspiel.

Er sagt: Intelliguntur hic quatuor bullae sub n. 3. 4. 5. et 6 adductae et in specie illa, quae sub n. 5. occurrit. Hanc enim usque ad tempus futuri concilii

vel

Was Eugen nicht eingeräumt, räumte auch nicht ein sein Nachfolger Nikolaus V, und Bullen des letztern, die man als neue Bestätigung der uns vom

Pabst

vel ubi aliter fuerit concordatum, concesserat Eugenius IV teste Rainaldo ad a. 1447. n. 17. unde et deinceps vi versiculi praesentis etc. etc.

In dieser einzigen Stelle sind drey merkwürdige Disharmonien inter referens et relatum. Denn in Eugens Bulle heißt es donec per legatum hujusmodi, ut praedictum est, concordatum fuerit, vel per Concilium — aliter fuerit ordinatum. Also hat Herr von Horix

1) die Ordnung verkehrt. Der Pabst scheint offenbar erst auf den Fall, wenn sein Legat wegen eines Concordats mit den Deutschen nicht einig werden könne, den Termin seiner Verwilligung bis zur nächsten Synode zu erstrecken. Die Synode ist nicht der erste, sondern dem Geist der Römischen Curie gemäß nur der zweyte Nothfalls-Termin.

2) Herr von Horix schob das hier so wichtige Wort aliter aus einem Satze in den andern. Der Pabst sagte. Ich gestatte euch den Genuß aller von euch angenommenen Basler Decrete donec concordatum fuerit. Herr von Horix läßt ihn sagen donec *aliter* concordatum fuerit. Nach Herrn von Horix Ausdruck wäre es so ziemlich gewiß, daß alle acceptirte Basler Decrete, die durch das Concordiren nicht abgeändert würden, fortdauernd gültig seyen. Nach den Worten des Pabstes hat es mit der Würksamkeit der Basler Decrete ein Ende, so bald concordirt worden.

3)

Pabst zugestandenen Basler Decrete ansieht *y*), sind bloß Bestätigungen der Rechte, die uns sein Vorgänger Eugen IV zugestund, was dieser also nicht zugestanden, hat Nikolaus nie bestätiget, der Aschaffenburger Aufsatz ist leider unser ganzes vollständiges Concordat mit dem Pabste.

So nahm man es auch einmüthig von 1448 bis zur grossen katholischen Ideen-Revolution unsers Zeitalters, und nicht eine Spur ist vorhanden, daß man je auf die Basler Decrete als Theile unsers Fundamental-Vergleiches mit dem Pabste Rücksicht genommen, daß man sich in den muthvollesten nachfolgenden Zeiten auch nur einmal, selbst so lange die Generation noch lebte, die sich dem schönen Aschaffenburger Aufsatze unterwarf, selbst wenn Klagen aller Art vorkamen, auf Basler Decrete als Theile unsers Concordats bezogen hätte. Nur gilt nicht jede allgemeine Beziehung auf Basler Decrete als Beziehung dieser Art, denn die Schlüsse der sechzehen ersten Sessionen dieser Synode, die Pabst Eugen selbst, ohne Rücksicht auf Concordate mit irgend einer Nation, als rechtmässige Synodal-Schlüsse bestätiget hatte, mußten eben daher bey Curialisten und Noncurialisten als

3) In der citirten Stelle bey Rainald findet sich das Angeführte nicht, doch vielleicht schlich sich hier ein Druckfehler ein. Wie aber die l. c. von Rainald angeführten Worte des Aeneas Piccolomini zu erklären sind, ergibt sich bey genauerer Betrachtung von selbst ohne mein Erinnern.

*y*) S. die Bulle bey Rainald ad a. 1448. n. 3.

als allgemeine Kirchen-Gesetze gelten, auf sie als allgemeine Kirchen-Gesetze bezog man sich häufig, über die Römischen Verletzungen derselben wurde mit Recht geklagt, der Pabst war nach allgemeinen Kirchen Rechts-Grundsätzen zu Beobachtung derselben verpflichtet, auch wenn keine besondere Verträge mit Deutschen oder irgend einem andern Volke dazwischen kamen z).

Zwar erklärte das Reichs-Regiment, das 1500 eine Gesandtschaft nach Rom schicken wollte, um die alte immer drückendere Beschwerden endlich einmal zu verbitten, schon in der Instruction seiner Gesandten, daß die Concordate, so zu Basel zwischen dem Römischen Stuhl und der Deutschen Nation aufgerichtet und beschlossen



z) So erklärt es sich leicht, warum man sich 1451 auf der Provincial-Synode zu Mainz selbst in Gegenwart und mit Confirmation des Cardinal Legaten; und 1452 auf der Synode zu Würzburg auf das Decret der fünfzehnten Session der Basler Synode von Haltung der Provincial- und Dioecesan-Synoden berufen konnte. S. Harzheim Concil. Germ. Tom. V p. 399, 422. coll. Conc. nat. germ. integra. T. II. p. 226. So erklärt sich auch, wie der Mainzische Canzler Meyer 1457 an Cardinal Aeneas Piccolomini schreiben konnte Domino meo Archi-Episcopo frequentes afferuntur de Romano Pontifice querelae, qui neque Constantiensis *neque Basileensis Concilii Decreta* custodit, neque se pactionibus Antecessoris sui teneri arbitratur etc etc. Die Decrete der sechzehen ersten Basler Sessionen waren noch nicht Contrebande, die ärgerlichsten Schlüsse folgten erst.

sen worden, mannichfaltig verletzt würden *a*), aber zeigt nicht gerad diese Stelle, welche überdieß unter den hundert Staats-Acten dieser Art, die vorkommen, so einzig zufällig den Namen Basel nennt, zeigt nicht diese Stelle, wie wenig der Concipist wußte, was er eigentlich wolle, wie unwissend er war, wie er wohl auch von Basler Decreten gehört hatte, Decrete mit Concordaten vermengte, und weder diese noch jene genau kannte?

Zwar wird viel und oft in Reichstags-Abschieden und Reichstags-Verhandlungen der **Fürsten-Concordate** gedacht, so eigen und nachdruckvoll gedacht, als ob sie von unsern andern bekannten Verträgen mit dem Römischen Stuhle verschieden wären, als ob nichts anders mit denselben verstanden seyn könnte, als jene durch unsre Acceptation und durch päbstliche Anerkennung derselben noch immer fortdauernd gültige Basler Decrete, als ob ein ausgezeichneter Vorzug auch schon im Namen selbst läge, ein Vertrag hier gemeynt würde, wie ihn nicht etwa der Kaiser bloß zugegeben, sondern Deutsche und Deutsche Freyheit liebende Fürsten im vollen Bewußtseyn ihrer Würde geschlossen hätten. Doch die unverkennbarste historische Beweise zeigen, daß die Alten bey dem Gebrauche des Worts **Fürsten-Concordate** an jene Basler Decrete gar nicht gedacht haben, daß der Kaiser nie aufgerufen wurde, uns bey dem Besitze der Basler D crete zu schützen, daß die unerschrockensten, gelehrtesten Männer jenes Zeitalters, da endlich die Auf-

*a*) Müllers Reichstags-Staat. S. 117.

Aufrechthaltung der Fürsten = Concordate selbst in der Capitulation dem Kaiser zur Pflicht gemacht wurde, nie unter diesem Namen an etwas anders gedacht haben, als an den Aufsatz von Aschaffenburg *b*).

Der Aschaffenburger Aufsatz ist also leider unser ganzes vollständiges Concordat mit dem Pabste, und wenn wir noch vollends die ganze Geschichte seiner Entstehung wüßten, das ganze Spiel überschauen könnten, das der neue päbstliche Legat, die Mainzer Räthe Aeneas Piccolomini und vielleicht auch der rastlose Nikolaus von Cus spielten, wenn wir auch nur den vertraulichen Brief hätten, den der Pabst durch seinen Legaten seinem gehorsamen Erz = Bischof von Mainz schickte *c*), wie uns vollends eine Geschichte empören müßte, die den vollständigsten Sieg der arglistigsten Politik und die treffendsten Beweise unsrer mißhandelten Redlichkeit auch in wenigen bekanntgewordenen Fragmenten enthält.

Ein päbstlicher Legate sollte nach Deutschland kommen bald, wie es hieß, mit den Deutschen wegen Beobachtung und Modification der Basler Decrete, und wegen endlicher Entscheidung der päbstlichen Alimentations-Hülfe zu handeln, bald wie es wieder in eben der-



*b*) Meines Erachtens völlig überzeugend bewiesen in der oben angeführten vortrefflichen Schrift von Herrn Gregel. S. 22. 23.

*c*) Gudeni Cod. dipl. T. IV. n. 138.

selben Bulle hieß, mit den Deutschen Concordate zu schliessen, weil der Pabst bloß bis zur Schliessung dieser Concordate die Beobachtung der Basler Decrete gegönnt hatte. Wenn sich ein freymüthiger Deutscher Mann an der letzten Art des Auftrages stieß, wie er sich billig stoßen konnte, denn nach einer redlichen Annahme der Frankfurter Punctation wären zunächst weitere Concordate nicht nothwendig gewesen *d*): so verwies man ihn auf die erstere Stellen der Bulle, und wenn siegreich der Römische Genius wieder empor kam, wenn künftig noch Zeiten einer ungestörteren einseitigen Interpretation eintraten, so verwies man bloß auf die letztere Stellen derselben, und den letzteren Stellen konnte man den Sinn nicht streitig machen, den der Bischof von Rom zu seinem Vortheil zu nutzen suchte.

Noch ehe ein Legat ankam, noch ehe auch nur zu Rom ein Legate nach Deutschland bestimmt werden konnte, so waren gleich auf die Nachricht vom Tode Eugens und auf die so schnell folgende Nachricht vom neugewählten Pabste Nikolaus V neue grosse Bewegungen in Deutschland entstanden, die alte Freyheits-Partie lebte auf's neue auf, von dem neuen Pabst, ehe man ihm Gehorsam leistete, schien eine unbedingte Aner-

*d*) Gudeni Cod. dipl. T. IV. p. 304. wo der Pabst selbst sagt, daß schon unter Eugen die Concordate mit dem Römischen Stuhle geschlossen worden seyen, es sey nur noch übrig, unter den Deutschen selbst durch Hülfe eines Legaten einige Anordnungen zu machen.

erkennung der Basler Decrete gefodert werden zu können, die Churfürsten von Trier und von Cöln blieben ihrem alten Systeme getreu, auch der Churfürst von Sachsen und der Herzog von Baiern hatten noch standhaft den Beytritt zur päbstlichen Faction verweigert *e*).

Kaiser **Friedrich**, dem sein Secretair Aeneas Piccolomini noch gerad zu rechter Zeit von Rom zurück kam rief bald nach **Aschaffenburg** *f*) einen grossen Convent von geistlichen und weltlichen Fürsten zusammen, alle Negociations-Kunst ward aufgeboten, um dem neuen Pabste die Obedienz-Bezeugung der Deutschen Fürsten zu verschaffen, der Kaiser erließ ein Ermahnungs-Schreiben an alle Churfürsten, Aeneas Piccolomini reiste herum, bald traten auch mehrere, die bisher Patrioten geblieben, der kaiserlich päbstlichen Partie bey, die Bischöfe von Worms, Speier und Strasburg wurden gewonnen, der Churfürst von der Pfalz, unterwarf sich, seine Vetter die regierenden Pfalz-Grafen Otto und Johann leisteten Obedienz, und die da-



*e*) Dieses erhellt aus der Urk. vom 28 Jun. 1447 bey Hontheim hist. Trevir. dipl. Tom. II. p. 409.

*f*) 13 Jul. 1447. Dieses Convents gedenkt der Kaiser in der Urk. bey Rainald ad a. 1447. n. 17. und Aeneas Piccolomini in seiner Erzähl. in conc. nat. germ. integr. T. II. p. 45.

mals schon so mächtigen Grafen von Wirtemberg waren mit ihnen gefolgt g).

Der neue Pabst, der vor kurzem selbst erst in Deutschland gewesen war, der auf dem Fürsten-Convente zu Frankfurt alle Hauptpersonen kennen gelernt hatte, der den Deutschen Zusammenhang mehr, als uns nützlich war, wußte, der neue Pabst spielte den aufrichtigen, gefälligen Mann, sprach selbst vom Dominate seiner Vorgänger, schrieb recht zutraulich an den Churfürsten von Mainz, und wählte sich endlich auch einen Legaten aus, der recht zum Friedens-Boten gemacht zu seyn schien, so liebreich nahm er, was er nehmen wollte, so süsse und lieblich klangen seine Bitten, wenn er auch um Dinge bat, die Billigkeit und Recht zuwider waren.

Der Negociations-Convent des endlich angekommenen päbstl. Cardinal-Legaten, der ach wie auf langhin das Verhältniß der Deutschen Kirche zum Römischen Stuhle entscheiden sollte, ward wieder gehalten zu Aschaffenburg, zu Cöln oder zu Trier wäre er schwerlich gelungen, die Residenz des Erz-Bischofs von Mainz war gar nicht bloß als Residenz des ersten Deutschen Erz-Bischofs der bequemste Conferenzort für den päbstlichen Legaten, gewiß sprach der muthvolleste Deputirte eines patriotischen Bischofs zu Aschaffenburg schüch-

g) Alle diese historische Umstände erhellen aus der päbstlichen Bulle bey Rainald 1447. n. 17. p. 338.

schüchterner, als er in Salzburg oder zu Bonn gesprochen haben würde.

Fast über Erwartung war vorläufig gewonnen, daß da anfangs nur Chur-Mainz Partie nahm, daß nun schon die Hälfte des Chur-Collegiums zur Faction der Pabst-Partie übergetreten war *h*), daß gerad die wichtigere Hälfte des Chur-Collegiums für den Pabst schon Partie genommen hatte, denn auf seiner Seite stunden zween weltliche Churfürsten, und von den geistlichen Churfürsten gerad derjenige, der die größte Provinz aller Deutschen Lande hatte, der den Dechanten und Vorgeher des ganzen Collegiums machen mußte *i*). Ueber Er-



*h*) Aus bekannten Ursachen hat man auf Böhmen hier gar nicht zu sehen. Mainz, Pfalz und Brandenburg gehörten zur Pabst-Partie, Cöln, Trier und Sachsen zu den Patrioten. Was der Churfürst von der Pfalz für seinen Uebertritt zur Pabst-Partie erhalten habe, ist noch nicht bekannt, wie stattlich aber dem Churf. von Brandenburg derselbe belohnt worden sey, hat Herr Gregel l. c. S. 18. zuerst bemerkt. Die Bischöfe von Brandenburg, Lebus und Havelberg wurden bisher, wie Recht war, von ihren Capiteln gewählt, nun erhielt Churf. Friedrich II. vom Pabst das lebenslängliche Privilegium, diese Bischöfe zu ernennen. Das war vom Pabste für Deutsche Kirchen-Freyheit gesorgt!

*i*) S. Schreiben Kaisers Friedrichs an E. B. Dietrich von Mainz 12 Aug. 1445 bey Guden. T. IV. p. 288.

wartung war gewonnen, daß nebst Salzburg dessen Deputirte schon auf dem Fürsten-Convente zu Frankfurt zur kaiserlichpäbstlichen Partie sich ablocken ließen, auch die Erz-Bischöfe von Magdeburg und von Bremen erweicht worden waren, daß mit ihnen das nördliche Deutschland fast ganz gewonnen schien *k*). Die Bischöfe schienen folgen zu müssen, wenn man nur erst die Erz-Bischöfe gewonnen hatte, denn die gewonnenen Erz-Bischöfe ließen dem Pabste leicht noch fernerhin, was schon durch die Costnitzer Concordate fünf Jahre lang eingeräumt worden, das Confirmations-Recht der Bischöfe, und wenn der Pabst auch nur dieses Recht erhielt, so war für die schnelle künftige Completirung seiner Partie mehr gewonnen, als man damals erwarten mochte.

Es geht langsam, bis man den Deutschen, dessen National-Gefühl für Freyheit, Wahrheit und Recht so laut spricht, endlich zur Despoten-Partie herüberzieht, und so denn endlich zur selbstduldenden Unterjochung bringt, aber wenn hat je Rom das Geheimniß vergessen, durch langhingezogene Negocia-

tion

*k*) Daß auch Magdeburg und Bremen schon dem Pabst Eugen Obedienz geleistet, erhellt aus der Bulle desselben vom 7ten Febr. 1447. Zur Zeit der Frankfurter Punctation oder den 5ten Oct. 1446 waren beide noch nicht päbstlichgesinnt gewesen. Wie man in dieser Zwischenzeit zur Pabst-Partie so glücklich geworben haben muß!

tion seine Gegner zu ermüden, die Interessen zu theilen, mit dem erregten oder rege gewordenen Eigennuß einzelner Mitglieder seiner Gegen-Partie schnell seiner ganzen Gegen-Partie sich furchtbar zu machen. Wie das alles auch zu Aschaffenburg gelungen seyn muß, da der päbstliche Legat seinen Curialisten-Plan so erweitern konnte, daß er nicht mehr bloß an eine jährliche stattliche Alimentations-Hülfe für seinen Herrn den Pabst dachte, daß er nicht mehr bloß um ein jährliches Geld-Contingent zu Unterhaltung des päbstlichen Hof- und Canzley-Wesens besorgt zu seyn schien, sondern bey Besetzung der Deutschen Kirchen-Pfründen Rechte seinem Herrn zu gewinnen hoffen durfte, die vielleicht noch grösser und ergiebiger waren, als die vor zwanzig Jahren im Costnitzer Concordate nur auf fünf Jahre lang eingeräumte Vorzüge gewesen sind.

Die Zeiten hätten 1448 der Kirchen-Freyheit weit günstiger seyn sollen, als sie 1417 bey dem eilfertigen Schlusse der Costnitzer Synode waren. Die Grundsätze des Rechts waren aufgeklärter geworden, die Gränzen der päbstlichen Gewalt gekannter, die Beyspiele des muthvollesten Widerstandes häufiger, und schon allein auch Frankreich hatte ein grosses Beyspiel gegeben, wie viel gegen den Pabst behauptet werden könne, doch verloren wir 1448. 3. Febr. zu Aschaffenburg auf ewig, was man 1417 bey Schließung der Concordate zu Costnitz bloß auf fünf Jahre lang hingegeben hatte, das Costnitzer Concordat ward zu Aschaffenburg fast nur abgeschrieben, nach damaligem Bedürfniß,

wie der päbstliche Legat glaubte, nöthiger Maaßen verkürzt, mit einer neuen End-Clausel versehen l), wodurch sich dieser Aufsatz an Eugenius Bullen anschloß und die selbst der päbstliche Legat nicht vergessen durfte, — jede wesentliche Veränderung, die man zu Aschaffenburg in dem abgeschriebenen Stücke des Costnitzer Concordats machte, war nur Veränderung zum Vortheile der Römer.

---

## II.

Die Aschaffenburger Acte ist also fast nur erneuerte Abschrift des Costnitzer Concordats, und jede noch so unschuldig scheinende Veränderung, die man beym Abschreiben vornahm, war nur Veränderung zum Vortheile der Römer. Der Römer ändert keine Phrase ohne Absicht, und wie schlau er denn auch Phrasen zu seinem Vortheile zu ändern wisse, das zeigte sich schon deutlich genug in Bestimmung der chronologischen Dauer der Aschaffenburger Acte, verglichen mit dem, wie vorher zu Costnitz der End-Termin des damaligen Concordats festgesetzt wurde.

Zu Costnitz hatte man den Römern nur fünf Jahre lang nachgegeben, zu Aschaffenburg bis zur nächsten grossen Synode, mit welcher es wohl nach damaliger Hoffnung keine volle fünf Jahre lang zögern sollte. Sie wußten auch zu Costnitz wohl, daß nach Verfluß der nächsten fünf Jahre eine grosse Synode seyn solle, doch setzten sie

l) Der bekannte Absatz in aliis autem. u. s. w.

sie lieber einen fünfjährigen Termin als daß sie die Synode zum Termin nahmen, sie wußten wohl, wie feierlich der Pabst eine Synode versprochen habe, sie trauten dem Pabst wohl, sie kannten die allgemeine Bedürfnisse wohl, die nächstens wieder eine Synode nothwendig machten, doch blieb es klar und rund bey der Bestimmung des halben Jahrzehends, hätte man nur auch zu Aschaffenburg lieber auf ein halbes oder ganzes Jahrzehend als auf leidige Synodal-Hoffnung vertröstet.

Es war nemlich, wie man im Stillen wohl damals schon wußte, mit den Synodal-Hoffnungen, wie mit dem langen Glauben, und was das für ein langer, langer Glaube sey, sah man nie deutlicher, als aus den Verhandlungen, die zum unglücklichen Aschaffenburger Tag führten. Erst hatten die Churfürsten zu Frankfurt 21. Mart. 1446 in ihrem Patrioten-Vereine beschlossen, daß folgenden Jahres den ersten May eine grosse Synode zu Costnitz oder zu Strasburg, zu Worms oder zu Mainz, zu Mainz oder zu Trier eröffnet werden müsse, und man erwartete höchst zuversichtlich, daß noch sieben Monathe vor Eröffnung der Synode die päbstliche Convocations-Bulle in Deutschland angelangt seyn werde. Diese Bulle zu sehen, kamen Churfürsten und Fürsten den 1. Sept. 1446. aufs neue in Frankfurt zusammen. Da producirte sich aber eine päbstliche Gesandtschaft, die Hoffnungen und Versicherungen reichlich genug gab, wie herzlichst gerne der Pabst ein Concilium zusammenrufen wolle, wie er nur ein recht grosses Concilium zu haben wünsche, und wie man um eine recht glänzendgrosse Synode zu haben, erst die Einwil-

lig-

ligung anderer Nationen uud Könige vorläufig noch suchen müßte. Diese Einwilligung kam nicht, nun versprach Eugen 5 Febr 1447. — und wie oft wiederholte es nicht sein Nachfolger Nikolaus V.? — daß wenn auch diese Einwilligung nie eintreffen sollte, daß innerhalb zehen Monathen in einer der genannten vier Städte eine grosse Synode ausgeschrieben werden solle, und ehe achtzehen Monathe verflossen, werde das Concilium eröffnet seyn. Doch da man zu Aschaffenburg Concordate schloß, waren's schon zwölf Monathe seit dem letzten Versprechen, und noch hatte man kein Synodal-Ausschreiben gesehen, und statt zwölf Monathen mochten zwölf Jahre verfliessen, so ward doch noch kein Synodal-Ausschreiben gesehen, und ein ganzes Jahrhundert ist nachher verflossen, bis endlich das Ausschreiben zur Trienter Synode kam — Denn war's erst noch eine hülfreiche und heilige Synode wie die Trienter. Demnach so führt uns, wie 1787 schwerlich zu zweifeln ist, der Synodal-Termin bis zur lieben Ewigkeit fort, und so mag wohl schon 1448 der schlaue Aeneas Sylvius herzlich bey sich gelacht haben, wie weit dieser liebliche Termin uns fortführen solle.

Er mag sich gefreut haben, wie er, bey Uebertragung der alten Verordnung P. Benedict XII. *a*) aus dem Costnitzer Concordat in den Aschaffenburger Aufsatz, an einer geschickten Stelle das Wörtchen Dignitatum noch einschleichen lassen konnte *b*), er mag ei-

*a*) Extravagante Ad regimen.

*b*) nec non etiam, qua per assecutionem pacificam quorumcunque prioratuum, *dignitatum*, personatuum, of-

einen hohen Werth darauf gesetzt haben, daß er ein paar dunkle Stellen des Costnitzer Concordats in der Aschaffenburger Acte deutlicher c) ausdrucken ließ, ob schon

officiorum — per nos — immediate collatorum — vacantia — ordinationi, dispositioni ac provisioni nostrae — reservamus.

c) In den Costnitzer Concordaten

In Ecclesiis Cathedralibus et Monasteriis Apostolicae sedi immidiate subjectis fiant Electiones canonicae ꝛc.

In der Aschaffenburger Acte

In Ecclesiis Metropolitanis et Cathedralibus etiam Apostolicae sedi immediate non subjectis et in Monasteriis Apostolicae sedi immediate subjectis fiant electiones cononicae.

Gewiß verstund es sich eigentlich von selbst, daß wenn in Bisthümern und Clöstern, die dem Römischen Stuhle unmittelbar unterworfen waren, die Bischof- und Abbts-Wahl von Rom unbeeinträchtigt bleiben sollte, daß auch keine Erz-Bischofs-Wahl vom Pabst gestört werden durfte, denn jeder Erz-Bischof ist Bischof einer dem Pabst unmittelbar unterworfenen Kirche, und wenn der Pabst solche Wahlen nicht hemmen oder stören durfte, wo ein ihm unmittelbar unterworfener gewählt wurde, wie viel weniger solche, wo der Neugewählte nicht unmittelbar unter ihm zu stehen kam.

So war also in der Aschaffenburger Acte nur deutlicher ausgedruckt, was schon im Costnitzer Concordate stund, und vielleicht ist auch eine Stelle dieser Art, daß in dem Aschaffenburger Aufsatze (s. Conc. nat. germ. int. p. 158.) Commissarii *in partibus* genannt werden, wo man zu Costnitz nur schlechthin von Commissarien sprach.

Die

schon die Substituirung des deutlichern Ausdrucks, da der wahre Sinn dieser Stellen unbestreitbar war, unmöglich verweigert werden konnte, und einmal selbst doch in dem neusubstituirten deutlichern Ausdruck eine gefahrvolle neue Zweydeutigkeit lag, die unsertwegen zufällige Zwey-deutigkeit seyn mag *d*).

Wie klein war nicht der Gewinn, welchen der Pabst machte, da man statt der Alternative, wie sie in den Costnitzer Concordaten verabredet war, durch die Aschaffenburger Acte die Pabst-Monathe einführte *e*) doch so

Die einzige wichtige Stelle, in welcher die Aschaffenburger Acte viel vortheilhafter lautet, als das Costnitzer Concordat ist folgende.

Modus Annatarum hoc modo currat: De Ecclesiis *Cathedralibus* omnibus et Monasteriis virorum duntaxat — solvatur summa pecuniarum ꝛc.

Im Costnitzer Concordat.

De Ecclesiis omnibus et Monasteriis virorum. ꝛc.

*d*) In den Costnitzer Concord. heißt es so deutlich

*In Ecclesiis Cathedralibus et* Monasteriis Apostolicae sedi immediate subjectis fiant electiones canonicae ꝛc.

In dem Aschaffenburger Aufsatze heißt es nur

In Monasteriis Apostolicae sedi immediate subjectis fiant electiones canonicae ꝛc.

Fürwahr eine ganz wunderbare Auslassung! Aeneas Sylvius wird doch wegen Bamberg nichts böses im Sinne gehabt haben.

*e*) In den Costnitzer Concordaten erhielt der Pabst künftighin alternirend mit dem ordentlichen Collator die Ersetzung der Hälfte der Deutschen Beneficien; Bisthümer, und vor-

klein er auch war, so galt wohl auch dieser Fall als ein neuer Beweis, wie Curialisten zu theilen wissen, Aeneas Sylvius, wenn anders dieser zuerst auf den Einfall der Pabst-Monathe kam, verschaffte doch dem Pabst noch einen Ueberschuß-Profit von drei Tagen, dem Römer ist nichts zu klein, was er noch nehmen kann, und nichts zu groß, was er nicht an ergriffenen kleinen Fäden nachzieht.

Zu Aschaffenburg ward fast nur abgeschrieben, was man zuerst zu Costnitz entworfen hatte, der päbstliche Legate ließ aber allein nur die Stellen abschreiben, die sich auf Erweiterung der Prärogativen seines Herrn und auf Bereicherung der Finanzen seines Herrn bezogen, er schloß sein Concordat würklich so, als ob nur seinem Herrn der Genuß mancher bisher so bestrittenen Rechte und mancher bisher so gerecht verweigerten Einnahme schriftlich versichert werden sollte, als ob sein Plan nie gewesen wäre, einen vollständigen Gränz-Vergleich zu entwerfen als ob er einem längst bestehenden vollständigen Gränz-Vergleich nur einen kleinen Neben-Receß noch beyzufügen gehabt hätte, ein paar unerörterte Puncte noch

die vornehmsten Dignitäten in den Dom-Kirchen, nebst den ersten Stellen in den Collegiat-Kirchen hievon vorläufig ausgenommen. Statt dessen ward in der Aschaffenburger Acte festgesetzt, daß, was in den sechs Monathen Januar, Martius, May, Julius, September und November vacant werde, daß dieses dem Pabst reservirt seyn sollte, was in den andern sechs Monathen vacant wurde, blieb dem ordentlichen Collator. So hatte denn der Pabst doch noch drei Tage mehr als der letztere.

noch entschieden werden sollten, ein im Haupt-Vergleiche ausgesetzter Artikel durch diesen besondern Vergleich noch erörtert werden müßte.

Schon daher schien's manchem wohl nothwendig, daß die acceptirten Basler Decrete als erster Fundamental-Vertrag anzusehen seyen, und daß der Aschaffenburger Receß nur als modificirendes Supplement gelte, wie sonst in diesem die wichtigsten Materien hätten unberührt bleiben können? Wie sonst die Deutsche zufrieden geschwiegen hätten? Wie selbst nicht die Vergleichung mit dem Costnitzer Concordate die Foderung eines vollständigeren Regulatifs nothwendig veranlaßt haben würde?

Doch wen diese Zweifel drücken, der kennt die Römer nicht, und kennt die allmälige Gültigwerdung des Aschaffenburger Recesses nicht, den umschwebt mehr eine dunkelheilige Erinnerung der Basler Decrete, als daß ihm ihr Innhalt gleich gegenwärtig, das wahre Interesse derselben historisch intuitiv wäre. Von jeher war des Römers Meister-Streich, auch bey den wichtigsten Negotiationen nie rein und klar zu vollenden, von jeher war sein Rettungs-Mittel, zu theilen, wo alles mit einemmal abgethan werden sollte, von jeher seine gelungenste Kunst, durch partielle Verwilligungen aus der Noth sich herauszukaufen, und durch die bald vornehme bald leidensvolle Mine, womit er das usurpirteste Recht endlich nach langem Kampf abtrat, auch den muthvollesten Mann von beharrlicher Erneurung seiner ersten vollständigen Foderung meisterhaft zurückzuschröcken.

Man

Man sieht es dem Aschaffenburger Recesse deutlich genug an, wie viel von allen diesen Künsten bey Schliessung desselben gebraucht worden, und überall erkennt man den Italiäner *f*) deutlich genug, der in der ganzen Anlage seines Concepts für seinen Herrn so wunderschlau zu sorgen wußte, wie nie der wachsamste Deutsche für die wichtigste Rechte seiner Nation zu sorgen verstund. Wer zu Costniß eine avthentische Copie des geschlossenen Concordats haben wollte, mußte zwölf Tourer Groschen zur päbstlichen Canzley zahlen; im Aschaffenburger Recesse ward sämmtlichen Deutschen Erz-Bischöfen das Recht gegeben, avthentische Copien des geschlossenen Recesses auszustellen, daß ja doch der elende Receß recht in allgemeine Circulation komme, und daß dies unvollständige Urkunden-Stück, dem billig immer vier wichtige Bullen Eugens hätten beygeschrieben werden müssen, erst nur für sich recht ausgebreitet werde. So wars wohl gewiß auch nicht ohne planmässige Absicht, daß der Concipiste im Eingange des Recesses von allen den historischen Veranlassungen gar nicht sprach, die endlich zu diesem Recesse geführt hatten, so gewöhnlich sonst damals und so nützlicherläuternd historische Prooemien sind. Der schlaue Italiäner wußte nur zu gut, daß die schlichteste historische Einleitung, die er geben könn-



*f*) Daß ein Italiäner und nicht ein Deutscher das Concept des Aschaffenburger Recesses entworfen, ist mir sehr wahrscheinlich aus dem wunderbaren Unterschied, der zwischen natio Alemanica und Germanica daselbst gemacht oder gefürchtet wird. Ein Deutscher wäre schwerlich hierauf verfallen.

könnte, bey Deutscher Welt und Deutscher-Nachwelt die furchtbarste Aufmerksamkeit wecken müßte, daß der auffallendste Contrast der Acceptations-Acte von 1439. mit dem elenden Aschaffenburger Recesse, den die schlichteste historische Erzählung veranlassen müßte, durch keine Kunst gemildert werden könne, daß, so bald eine nur halbtreue Erzählung des ganzen Hergangs der Sache dargelegt würde, daß unvermeidlich itzt und künftighin Fragen entstehen müßten, die er itzt und künftighin nie entstehen lassen wollte.

Einmal auch angenommen, daß der Aschaffenburger Receß bloß ein Neben-Receß sey, der sich auf einen vorangehenden Haupt-Vertrag beziehe, welcher redliche Negociateur schließt einen Neben-Receß in der Form, wie der Aschaffenburger Receß geschlossen worden? Welcher Concipiste solcher Staats-Acten, wenn er anders gutes im Sinne hat, gedenkt nicht gleich anfangs des vorangegangenen Haupt-Recesses genau mit Datum und Ort, wo er verfaßt worden, des Haupt-Recesses, dem einige Einschränkung und Erläuterung nun gegeben werden solle? Wenn es im Haupt-Recesse heißt, daß wegen Beobachtung der Basler Decrete künftighin tractirt werden solle, und im Neben-Recesse heißt, daß alles im Haupt-Recesse versprochene unverändert gehalten werden solle, wer kann hier eine redliche Versicherung der anerkannten fortdaurenden Gültigkeit der Basler Decrete finden? Hätte nicht der Römer, wenn er redlich schreiben wollte, feierlich zu Aschaffenburg erklären müssen, daß ungeachtet in Eugens Bullen die Gültig-

keit

keit der Basler Decrete bloß so lange anerkannt sey, bis ein päbstlicher Legate Concordate mit den Deutschen geschlossen habe, ungeachtet dieser Termin nun also verflossen sey, daß doch an fortdaurender Gültigkeit derselben nicht gezweifelt werden solle. Fürwahr die Sache ist auch hier noch klar, der Römer hat die fortdaurende Gültigkeit der Basler Decrete nie anerkennen wollen, er hat nur dem Aschaffenburger Recesse ungefähr etwas dieser Art beygeschrieben, was die muthvolleste der Deutschen scheinbar befriedigen und nie doch in Zukunft der Römischen Curie schädlich seyn sollte, so bald einmal strengere und zusammenhängende Deutung der flüchtig hingeworfenen Stelle gesucht werden möchte.

Und wer es denn nicht fassen kann, wie sich die Deutschen bey einem so unvollständigen und so entehrenden Concordate hätten beruhigen können, wenn nicht doch die alte Annahme der Basler Decrete noch ziemlich gerettet worden wäre, der mag noch vorher sich zu erklären suchen, wie sie selbst bey angenommener fortdaurender Gültigkeit der Basler Decrete mit einem Concepte dieser Art zufrieden seyn konnten, der mag, ohne daß er es selbst weiß, die ganze Geschichte der allmäligen Gültigwerdung des Aschaffenburger Recesses errathen haben, die Deutschen waren nicht beruhigt g), selbst manche,



g) Es heißt im Eingange des Concordats plurimi Electores, aliique ejusdem nationis tam ecclesiastici quam seculares Principes hätten dasselbe gebilligt. Diese unbestimmte Anzeige ist etwas verdächtig, zum mindesten ist plurimi Electores nicht ganz richtig. Trier und Cöln waren höchst un-

che, die schon vorher zur Pabst-Parthie übergetreten, empörten sich aufs neue, zwischen dem Legaten und der neuverstärkten päbstlichen Oppositions-Parthie entstund der sonderbareste Kampf, den selbst die schlaugedämpfte Stille, womit er vom Pabste geführt wurde, für die Freyheits-Parthie gefährlicher machte, als je der erklärteste Krieg werden konnte.

Es war ein sonderbarer Kampf. Der Pabst drohte nicht mit Bann und Interdict, die Oppositions-Parthie sprach wenig mehr von Synodal-Hoffnung. Der Legate that mit seinen muthigsten Gegnern ganz zutraulich, und die muthigsten Gegner desselben schlossen keinen Bund unter einander, machten keine Entwürfe einer neuen Freyheit, erkannten den Pabst, erkannten seinen Legaten, und doch war der erbitterungsvolleste Zwist unter einander. Der Legate scheint darauf gezählt zu haben, daß, so klein auch der folgsame Haufen bey Schliessung des Recesses selbst war, daß wenn einmal nur eine schriftliche Urkunde vorhanden sey, daß das unsterbliche Document seine sterbliche Gegner überleben solle, daß auch der heftigste Widerspruch desto gewisser mit dem Zeit-Strom verrauschen werde, je schwächer man sich demselben entgegensetze daß man immerhin vorerst durch ein ganzes halb Dutzend von Neben-Urkunden, und durch ein Dutzend von Ausnahmen, die man in diesen Neben-Urkunden machte, die lucrati-

unzufrieden damit, Sachsen war meines Wissens auch noch nicht beygetreten, diese plurimi Electores sind also Mainz Brandenburg und Pfalz.

tivesten neugewonnenen Rechte wieder aufopfern könne *h*), weil man die Neben-Urkunden, die bloß einzelnen galten, allmälig verschwinden oder verändern lassen konnte, das Haupt-Document endlich allein doch als alleingültige Urkunde auf die späteste Nachwelt kam.



*h*) So erhielt der Erz-Bischof von Mainz, nachher auch der von Trier und der von Cöln einen lebenslänglichen päbstlichen Indult, die in den Pabst-Monathen vacant-werdende Beneficien zu verleihen. Von dem Salzburgischen Indulte s. Nachr. von Juvavia S. 280. In diesen anfangs ganz uneingeschränkten Indult ließ man erst nur die Clausel einfliessen, daß wer auf diese Art eine Pfründe erhalte, innerhalb eines halben Jahres Bestätigung seiner Provision zu Rom suchen und die nöthigen Canzley-Sporteln erlegen müsse. Hierauf schränkte man die Dauer der Gültigkeit eines solchen Indults auf die Lebezeiten des Pabsts ein, der den Indult ausgestellt; endlich gar nur überhaupt auf fünf Jahre. Pabst Innocenz X. trieb die Sache noch feiner, Da die geistlichen Churfürsten bey ihm um Erneuerung ihrer Indulte durch ihren gewöhnlichen Agenten in Rom anhalten liessen, so erklärte er, sie müßten ihm deshalb selbst schreiben, da sie ihm hierauf selbst schrieben, fieng er ein Klagen an, daß ihm durch diese Indulte unmöglich gemacht werde, sein dankbares Herz gegen manche Deutsche zu beweisen, so verfloß unterdeß denn doch einige Zeit, die der Pabst nutzen konnte, endlich stellte er den fünfjährigen Indult aus. Da nach Verfluß der fünf Jahre der Indult erneuert werden mußte, fand der Pabst noch bessere Verzögerungs-Mittel der Ausfertigung desselben, er gewann noch längere eigene Benutzungs-Frist, und gab endlich den Indult nur auf drey Jahre. s. Schreiben der drey Geistl. Churf. an den Pabst von 1675. in Concord. nat. germ. integr. T. II. p. 98.

Die Oppositions-Parthie, die sich unterdeß wenigstens im Besitze der bestrittenen Rechte behauptete, und die einen Widerspruch, der nicht geradhin ihren Besitz störte, vielleicht gar zu verächtlich nahm, schien ruhig erwarten zu wollen, ob nicht vielleicht bald der Kaiser entschlafe, ob nicht bald wieder ein päbstliches Schisma entstehe, oder ob nicht wenigstens unter dem neuen nächstregierenden Pabste mehr gewonnen werden könne, und in jedem von dreyen so möglich und wahrscheinlichen Fällen sah sie auch sicher einer neuen Total-Revolution der bisherigen Verhältnisse entgegen, daß es fast unverzeihlich schien, nicht ruhig warten zu wollen. Hätten sie nur unter sich einen grossen allgemeinen Verein geschlossen, um Sympathie und theilnehmende Kunde der Dinge zu erhalten, hätten sie nur einen Bund gemacht, daß einer für alle und alle für einen zu stehen bereit seyen, hätten sie gegen die Werbungs-Künste der Römischen Nuncien sich bewaffnet, auf Reichs-Tagen und grossen Fürsten-Conventen das Angedenken des verhandelten und vollendeten gewöhnlich erneuert, allgemeine Aufmerksamkeit unaufhörlich geweckt, der endlich vollendete Sieg des Pabsts würde doch nie in jenen drückenden Despotismus ausgeartet seyn, dem endlich selbst die Gränzen des Aschaffenburger Recesses noch zu enge waren.

Doch keiner von allen, kein Erz-Bischof und kein Bischof, stund mit männlichausdaurendem Muthe. Der Erz-Bischof von Salzburg ließ sich gewinnen *i*) der

*i*) Er war weder selbst bey den Tractaten zu Aschaffenburg gewesen, noch hatte er Deputirte geschickt. Ihn zu gewin-

der Churfürst von Trier opferte alles seinen Privat-Bedürfnissen auf *k*), die Bischöfe, die kein Erz-Bischof mehr confirmiren wollte, die künftighin ihre Confirmation in Rom holen mußten, waren durch Aufschub oder Verweigerung dieser Confirmation in der Gewalt des Pabsts, keiner von allen stund als der **Erz-Bischof von Cöln.**



gewinnen stellte Nikolaus V. 25. Oct. 1448. eine Bulle aus, daß sich der Aschaffenburger Receß auf die drey Bisthümer, Sekau, Chiemsee und Lavant nicht erstrecken sollte. Der Erz-Bischof von Salzburg scheint gefürchtet zu haben, die Capitel dieser Bisthümer möchten ein Wahl-Recht ansprechen, und gewiß hatte er Ursache zu fürchten, der Pabst möchte auch bey diesen Bisthümern an ein Confirmations-Recht und an die damit verbundene Taxen denken, oder glauben, daß sie auf irgend einige Weise durch Translationen oder per decessum in curia bey dem päbstlichen Stuhle vacant werden könnten.

Der Pabst war noch großmüthiger, und gab an eben demselben Tage mit obiger Bulle noch eine besondere Bulle, daß der Erz-Bischof ein paar Probsteyen und einige Pfarreyen, so oft sie ledig werden, frey verleihen möge, wenn sie schon allgemein der päbstlichen Disposition reservirt seyen, und 15. Jan. 1449. bestätigte Nikolaus den während der Neutralität vom Freysingischen Capitel gewählten und von Salzburg bestätigten Bischof von Freysingen, offenbar auch nebenher als Gefälligkeit für den Erz-Bischof von Salzburg, denn wegen dieses Bischofs von Freysingen stund noch eine Ausnahme in der Bulle Eugens vom 7. Febr. 1447. s. Rainald Annal. Eccles. 1448 n. 3. Nachrichten von Juvavia. S. 217. 273. 275. 280.

*k*) s. Hontheim Prodrom. hist. Trevir P. II. p. 820. Histor Trevir. diplom. T. II. p. 412.

Ihn konnte selbst der Legate nicht gewinnen, den doch Aeneas Sylvius für den Herkules aller Curialisten hielt, ihn reitzte kein Privat-Vortheil, ihn schröckte keine Drohung des Kaisers oder des Pabsts. **Nikolaus** starb, ohne seine Einwilligung gewinnen zu können, auch Calixt III. versuchte es vergeblich, auch selbst Aeneas Sylvius, da er als Pius II. Pabst wurde, trug vier Jahre lang die fortdaurende Widersetzlichkeit des entschlossenen Mannes. So lang **Dietrich von Mörs** lebte, war im Cölnischen Sprengel nichts zu gewinnen, aber so bald auch **Dietrich von Mörs** todt war, so versäumten die Curialisten keinen Augenblick, der Aschaffenburger Receß ward auch im Cölnischen Sprengel promulgirt *l*).

Es ist ein heiliger Anblick, wie ein Mann, selbst in jenen Zeiten, dreyzehen volle Jahre lang der vereinten Kabale aller päbstlichen und kaiserlichen Macht trotzen konnte, wie er so allein und doch so unerschüttert stund, wie sie ihn anzugreifen nicht einmal wagen durften, wie sich alles um ihn herzog, sich an ihn zu wagen, und wie doch selbst der frechschlaue Aeneas Sylvius nicht Waghals genug war, um diesen Helden anzutasten. Mit Erz-Bischof Diethern von Mainz, der zwölf Jahre nach Schliessung des Aschaffenburger Recesses zum Erz-Bischofe gewählt wurde, hat Aeneas Sylvius als Pius II. fast muthwillig gespielt. Er excommunicirte ihn, weil er die Foderung einiger Römi-

*l*) s. das Promulgations-Instrument in Hedderichs Elem. jur. Canon. P. I. p. 234.

mischen Wechsler nicht sogleich befriedigte, er entsetzte ihn, weil er es wagte, an ein allgemeines Concilium zu appelliren, er erklärte in seiner Excommunications-Bulle, daß man ihn wie ein krankes Stück Vieh und wie eine verpestete Bestie m) meiden müsse, — hätte je der Pabst den damals noch lebenden Dietrich von Mörs so anzugreifen gewagt?

Der Pabst hatte im Aschaffenburger Recesse nur vierteljährige Frist gegeben, daß man sich erklären möge, ob man dem Aschaffenburger Recesse beytreten wolle. Wer die vierteljährige Frist nicht nutzte, dem schien die volle Last aller alten und neuen päbstlichen Canzley-Regeln zuzufallen. Der Erz-Bischof von Cöln hat dreyzehen Jahre lang gezaudert, doch wagte der Pabst nicht seine Drohung vollziehen zu wollen, doch war man froh, erst noch im vierzehenten Jahre nach Schliessung des Aschaffenburger Recesses auch im Cölnischen denselben vollziehen zu können. Die Bischöfe von Bamberg und Würzburg haben sich nie zu der Monath-Theilung mit dem Pabste verstanden, doch war man auch mit ihrem halben Gehorsam zufrieden, wenn sie endlich nur die Annaten vollständig bezahlten. Auch der Bischof von Strasburg ist nie ganz beygetreten, doch nahm der Pabst auch sein Opfer mit der liebevollen Hoffnung an, daß sich manches zu seiner Zeit nachholen lassen möchte.

So

m) tanquam morbidam pecudem et pestilentem bestiam. s. die Excomm. Bulle in Sattler Gesch. der Gr. von Wirt. II. Th Beyl. n. 127.

So schlich der Aschaffenburger Receß halb oder völlig vollzogen von Dioecese zu Dioecese fort, so stellte ihn der Pabst manchem Bischof und manchem Capitel endlich doch noch als Privilegium aus *n*), so kams bald noch dahin, daß es als schätzbares Privilegium gelten mochte, wenn es der Pabst dabey nur lassen wollte, und ehe neun volle Jahre nach erster Schliessung des Recesses verflossen waren, so war schon ein wichtiger Streit über der Deutung desselben, entweder waren die Copien schon verdorben, oder trieb schon der Eigennutz sein boshaftes Exegeten-Spiel *o*).

Zwar war der Verlust nicht so groß, daß von der alten Annahme der Basler Decrete so wenig mehr in allgemeiner Erinnerung zurück blieb *p*), aber unabsehbargroß war der neudrohende Schade, wenn, wie der Pabst Lust hatte, der ganze Vertrag als ein Privilegium behandelt werden sollte, wenn die Heiligkeit des vermeynten

*n*) In diesem Tone lauten die der Metzer Kirche ausgestellten päbstlichen Bullen von 1450. und 1453. in Calmet hist. de Lorraine Tom. VI. App. p. 190. et 196.

*o*) Aen. Sylv. Ep. 383. sagt: Concordata ipsa dignitates primas post pontificales et in Collegiatis Ecclesiis principales Apostolicae sedis dispositioni permittunt. Das treffendste Beyspiel zu obiger Bemerkung.

*p*) Ich werde bey einer andern Gelegenheit ausführlich zeigen, was ich nöthiger Kürze halber aus dieser Abhandlung herausschneiden mußte, ob und wie viel gewonnen werde, wenn man nach der Entdeckung des Herrn von Horix die Basler Decrete als den Fundamental-Vertrag, den Aschaffenburger Receß als modificirendes Supplement annimmt, vergli-

ten Privilegiums von der päbstlichen Gnade abhieng, wenn allgemeine Renunciationen des Pabsts in einzelnen Fällen nicht sichern sollten, wenn man jene allgemeine Renunciationen bloß als eine gnädigst angenommene Hauptregel ansah, von der doch, wie von allen allgemeinen Regeln, aus päbstlicher Macht=Vollkommenheit huldreichest dispensirt werden könne *q*), und wenn denn endlich über jene Haupt=Regel neue andere Haupt=Regeln hinaufgesetzt wurden, daß das alte General=Regulatif, das ein so heiliger feierlicher Vertrag war, zum untergeordneten Principium herabsank.

Die Curialisten waren auch in neuen Erfindungen so sinnreich, daß wenn selbst endlich, was nie doch geschah, der Buchstabe des Concordats gehalten ward, wenn jene Uebel verschwanden, gegen die man zu Basel Verfügungen gemacht hatte, daß neue noch grössere Uebel plötzlich zum Vorschein kamen; es war die Geschichte mit dem Hydra=Kopf, nur daß dießmal die Geschichte noch schröcklicher lautete als die Fabel, der alte Kopf konnte nie

chen mit dem, wenn man den letztern Receß als alleiniges Concordat ansieht. Die Berechnung des Verlusts ist nicht so ganz leicht, wenigstens ist der größte Theil der Berechnungen, die ich mich erinnere gelesen zu haben, sehr unrichtig, und was in der That auffallend merkwürdig ist, noch in der Emser Punctation wird die Horixische Entdeckung als Fundamental=Grundsatz angenommen, und doch scheinen die Herren Deputirte bey dem Artikel von dem Pallium ganz vergessen zu haben, was aus ihrem angenommenen Grundsatze von selbst fliesse.

*q*) Ungefähr nach diesen Principien brtrachtete schon Aeneas Sylvius den Aschaffenb. Receß. s. die bekannte vortreffl. Analytica demonstratio cuiusdam Germani, vergl. damit die Nachrichten bey Herrn Gregel l. c. § 35. 36.

nie ganz abgehauen werden, und doch wuchsen aus jeder neuen Wunde, die ihn traf, zehen neue noch gefräßigere Köpfe hervor. Man hatte sich in den Concordaten trefflich verwahrt, daß die päbstliche Usurpation mit Reserviren und Exspectiviren, der Unfug der Canzley-Regeln und die Römische Erfindsamkeit neuer Rechtsgründe für Römische Provisionen stattlich gehemmt und in gewisse Gränzen glücklich eingeschränkt werde, aber wem war damals schon eingefallen, daß der Pabst künftig Pensionen auf Deutsche Kirchen-Pfründen anweisen könne, daß er den Türken-Krieg als unerschöpfliche Finanz-Gelegenheit brauchen werde, daß er Indulte, die man nur zur unbestreitbaren Versicherung eines vorher schon gültigen Rechts zu Rom suchte, als vollgültige Beyspiele eines erst mitgetheilten Rechts aufstellen könnte, daß selbst schon Pius II. den frechesten Schritt wagen dörfe, auf jede Appellation an ein Concilium vorläufig die Bannstrafe zu setzen *r*).

Es ist seit dem Aschaffenburger Recesse bis 1530., da endlich die katholischen Fürsten muthvoll zusammentraten, der ewigen Klagen über Rom und Curialisten-Geiz, über Rom und Curialisten-Gewalt auf allen Versammlungen kein Ende. Der Kaiser war nicht zur Empfindung zu bringen, die Bischof-Stühle zu Mainz, Trier und Cöln waren fast diese ganze Zeit hindurch mit so behaglichen Bischöfen besetzt *s*), daß keiner von

*r*) s. Bulle desselben von 1459. bey Müllers RTags-Theatrum unter Friedr. III. dritte Vorstell. Cap. XXII. S. 744.

*s*) Auf Jakob von Sirk, der anfangs noch gegen den Aschaffenburger Receß den Patrioten machte, war 1457. al-

von allen an die Spitze trat, und selbst kaum Berthold von Henneberg, der zwanzig Jahre lang *t*) mit verdientestem Ruhme als Churfürst von Mainz regierte, den freyeren Ausbruch der allgemein regegewordenen Klagen glücklich befördern half *u*).

Der Ton ward freymüthiger, die Anstalten zur Selbst-Hülfe schienen würksamer zu werden, so bald der thätigere Maximilian zur vollen Regierung kam. Der Aschaffenburger Receß erschien endlich so gar im Druck *x*), die Pisaner Synode hatte neue Reformations-Ideen geweckt, der wiederaufwachende Geist der Wissen-

Erz-Bischof von Trier ein zwey und zwanzigjähriger Prinz von Baden gefolgt, der denn zu seiner Zeit wieder (1497.) seinen Bruders-Enkel zum Coadjutor machte. In Cöln war dem mannhaften Dietrich von Mörs 1452. der Pfälzische Prinz Rupert gefolgt, der bald in grosse Händel mit seinem Capitel verwikkelt wurde, das Capitel wählte einen Hessischen Prinzen Hermann als Administrator, der nach Ruperts Tode bis 1508. die erzbischöfliche Würde behauptete.

*t*) 1484. bis 1504.

*u*) Daß Berthold selbst mit eigener Hand Klag-Puncte gegen den Römischen Stuhl aufgesetzt habe, s. Wimphelingii replica contra Aeneam Sylvium de moribus Germ. apud Goldastum in Politic. imp. p. 1050.

*x*) Meines Wissens ist die erste gedruckte Erscheinung der Concordate: Concordata principum nationis germanicae. Cum argumentis sive summariis iamiam additis. Argentinae. 1513. 4. Wimpheling gab sie heraus. Es war ein grosser Schritt, daß man sie nun endlich gedruckt

Wissenschaften brachte auch in diese dunkelste Regionen einiges neue Licht, und Kaiser Maximilian selbst hatte Muth und Interesse genug, dem allgewaltthätigen Rom neue Gesetze vorschreiben lassen zu wollen. Vielleicht hätte er den Deutschen geholfen, wenn sein schöner Plan, Pabst zu werden, glücklich gelungen wäre. Vielleicht wäre er im Alter planmässiger thätig geworden, wenn ihn nicht der ausbrechende Reformations-Sturm und nachher sein Tod überrascht hätte. Und wenn nur sein Liebling, der feine politische Cardinal Matthäus mehr Deutschen Patrioten-Sinn, mehr hohen politischen Muth gehabt hätte, mit dem rastlosen Maximilian war viel auszurichten, so bald eine höhere Lenkung ihn leitete, so bald ihn ein planmässigerer

hatte, aber wie langsam wir dem Lichte entgegenschritten! Selbst Wimpheling gab die Concordate nicht in der Vertrags-Form sondern in Form einer päbstlichen Bulle, selbst Wimpheling ließ die bekannte Stelle von den dignitatibus majoribus und pontificalibus so abdrucken, daß die Curialisten-Parthie ganz gewonnen Spiel hatte, und auch er so wenig als irgend einer seiner Vorgänger wußte noch von Gültigkeits-Ueber-Resten einer ehemaligen Acceptation der Basler Decrete. Der Aschaffenburger Receß heißt bey ihm Concordata Principum nat. german. Die zween erstere Puncte lassen sich dadurch entschuldigen und begreifen, er nahm die Urkunde, wie er sie vorfand, aber in jener völligen Unkunde einer gewissen noch fortdaurenden Gültigkeit der 1439. angenommenen Basler Decrete, wie sie von 1448. bis auf die neueste, wahre oder vermeynte Entdeckung herab allgemein sich findet, liegt doch ein stärkeres Argument gegen die Meynung des Herrn von Horix als man zu glauben scheint.

rer, weiserer Mann in seinen Entwürfen ausdauern machte.

So hat immer nur noch eines gefehlt, daß Deutschland frey werden möchte, so kam immer auch nur ein Unglück dazwischen, daß die reizendste Freyheits-Hoffnung mißlang, so sind wir über Planen und Hoffnungen und Klagen alt und ermattet geworden, so soll letztens gar noch der ungedultige Luther schuld seyn, daß die alte gedultigere Parthie fast immer noch tiefer unter das Joch gedrückt wurde. Armer Mann! was sie dir alles ins Grab nachsagen, wie sie überall Vorwand ihrer Schwäche und ihrer Muthlosigkeit finden! Muß nicht zuletzt auch Kaiser Joseph II. Schuld seyn, wenn der Emser Freyheits-Entwurf ein Entwurf bleibt, wenn das neue aufgehende Licht, das weithin der Nach-Welt leuchten sollte, wie ein Irrwisch verschwindet, und wenn man noch 1883. zu erzählen hat, wie nahe es vor hundert Jahren mit der Freyheit der Deutschen Kirche gestanden habe, nur daß die Erz-Bischöfe nicht collegialisch genug mit den übrigen Bischöfen gehandelt hätten, daß der neue Freyheits-Entwurf gar zu sichtbar zum Vortheile der ersteren berechnet worden, und daß der mächtigste katholische Churfürst den Pabst-Protector gemacht habe.

Das alte Register von Klagen, wie es schon dem Kaiser Maximilian vorgelegt worden, ward so gleich auch dem neuen Kaiser Karl V. auf seinem ersten Reichs-Tage zu Worms aufs neue empfohlen, seine Capitulation, die ihm Behauptung der Concordate zur Pflicht machte, war schon vorläufige Versicherung, daß er für Hebung der-

selben bemühet seyn wolle, sein Bedürfniß, Türken-Hülfe zu haben, und das Geld, das nach Rom floß, als Türken-Hülfe zu brauchen, war die sicherste neue Garantie seiner kaiserlichen Vorsorge, das Klagen-Register ward oft um- und abgeschrieben, in neue Formen gebracht, 1522. dem Pabste überschickt, viel ward tractirt und wenig gerichtet.

Noch ist es nicht klar, wie es denn endlich kam, daß man nach siebenjähriger Gedult, da der Pabst auf hundert Beschwerden, die man ihm vorlegte, nie redlich und rund antworten ließ, wie es kam, daß die katholische Fürsten-Parthie auf dem grossen Reichs-Tage zu Augsburg 1530. dem Kaiser noch einmal ein Klagen-Register übergab, und thätiger als bisher auf schleunige Abschaffung derselben drang. Der Churfürst von Cöln ließ zwey Jahre nachher auf dem Reichs-Tage zu Regensburg so gar von **vermeynten** Concordaten sprechen, die doch vom Pabste nicht gehalten würden, er machte mit Hülfe seiner Land-Stände in seinem eigenen Lande Anstalten, weil die Reichs-Anstalten gar zu matt giengen, er ließ seine Erklärungen feierlich ins Reichs-Protokoll eintragen, daß seine katholische Orthodoxie eben so unbezweifelbar seyn möchte, als er sein Bischof- und Fürsten-Recht ungescheut ausüben wollte.

Man sah endlich, was so oft und so feierlich verhandelt worden war, was der päbstliche Legate nur verzögerte, der Pabst selbst so wenig zu heben Lust hatte, als es sein Mantuanisches oder Trientisches Concilium heben wollte, man sah endlich dieß alles als klare gerechte

Be-

Beschwerde an, über deren Abhelfung nicht länger erst mühsam tractirt werden dörfe, man setzte sich selbst in Besitz seines Rechts, weil dem Pabst sein Besitz nicht einmal ein Interims-Recht bis zu gütlicher oder Synodalrechtlicher Vergleichung geben konnte. Dem Hof-Rathe des Kaisers wurden die Resultate der reichsständischen katholischen Conferenz vorgelegt, die 1530. zu Augsburg gehalten worden war, auch die Resultate der wechselsweisen Vergleichung der geistlichen und weltlichen katholischen Fürsten, wie man sich damals zugleich verglichen hatte, wurden ihm mitgetheilt, auf der Tafel des kaiserlichen Hofraths lagen beide Acten-Stücke zum täglichen Gebrauch, nebst beiden Acten-Stücken lag dort auch der Aschaffenburger Receß, denn dieser Receß und jener Aufsatz, wie er zu Augsburg 1530. dem Kaiser überreicht worden, waren die Fundamental-Gesetze der Deutschen Kirche, die wichtigsten Declarationen, nach welchen die Deutsche Kirche ihr Verhältniß zum Römischen Hofe beurtheilt wissen wollte, die Haupt-Constitutionen, nach welchen der Hofrath des Kaisers zu sprechen verbunden blieb, denn Kaiser und Reich waren einstimmig mit einander, daß jene Beschwerden, wie sie schon 1530. dem påbstlichen Legaten mitgetheilt worden, als abgethan angesehen seyn sollten.

So setzte man es denn auch 1558. Ferdinand I. in seine Kaiser-Capitulation, daß alle diese Beschwerden geradhin abgeschafft, und nie mehr zugelassen seyn sollten, man machte ihm diese Abschaffung eben so zur Pflicht, als die Behauptung des Aschaffenburger Recesses schon seit 1519. Capitulations-Verpflichtung des

Kaisers war, beide Aufsätze erhielten gleiche Kraft eines Deutschen Reichs-Gesetzes, und den Curialisten war es ein Aerger, wie ihn der Hofrath des Kaisers damals nur selten gab, einseitige Erklärungen der Deutschen als Grund-Constitutionen der Kirche und Gränz-Regulative gegen Rom ansehen lassen zu müssen.

Es mag auf jene Acten-Stücke, wie sie unvergeßlich zu bleiben auf der Reichs-Hofraths-Tafel lagen, von manchem Curialisten und von manchem Jesuiten Jagd gemacht worden seyn, es mag der Curialisten-Parthie manchen Schaden gethan haben, daß in der dortigen Copie des Aschaffenburger Recesses die wichtige Stelle von der Wahl-Freyheit der Stifts-Prälaturen völlig unverfälscht und richtig unterpungirt stund, es mag selbst auch dieses ein Grund mehr gewesen seyn, daß man alles aufbot, um des wichtigen Acten-Stükkes Meister zu werden, — bis es endlich dem frommen, guten Pater Jesuita Eucharius gelang.

Dieser treffliche Jesuite, wahrscheinlich ein Zeitgenosse seiner Brüder, Weingärtner und Lamormain, erhielt den Gebrauch dieser Acten-Stücke, die er sich der Himmel weiß unter welchem Vorwande erbat, ausdrücklich nur auf acht Tage, man war wohl bey einer so kurzen Verleihungs-Zeit völlig unbesorgt, ein solcher Acten-Band schien, selbst auch länger ausgeliehen, nicht verlohren gehen zu können, weil das Reichs-Hof-Raths Präsentatum 25. Sept. 1550. darauf stund, weil man auch das concedatur R. P. Euchario S. J. auf den pergamentnen Ueberschlag notirt hatte, weil der alte rechtmäs-

sige

sige Eigenthums-Herr auf den ersten Blick immer erkannt werden mußte, und weil der fromme Pater, der ihn als ehrlicher Mann auf kurze Zeit zum Gebrauche erhalten hatte, ein lieber guter Mann war.

Doch dieses wichtige Acten-Stück war einmal in fremder Hand, und kehrte aus des Jesuiten Hand nie mehr zurück, erst nach Jahrzehenden kam es endlich, wieder dem damaligen Reichs-Vice-Canzler zur Vorschein, und selbst auch dieser, ob es Nachlässigkeit war, ob es Jesuiten-Furcht, weil die Jesuiten bey Leopold allmächtig waren, selbst auch dieser machte zu seinem Privat- und Familien-Eigenthume, was unverweilt auf die Tafel des Reichs-Hofraths zurückgelegt werden sollte *y*).

So kläglich waren denn also von jeher selbst auch die litterarischen Schicksale der allgemeinen Grund-Gesetze der Deutschen Kirche, meist haben wir erst nach Jahrhunderten entdeckt, wo und wie wir betrogen wurden, nur die Geschichte rächt uns, und wenn denn auch die Geschichte ihre volleste Rache nimmt, so entsteht erst noch bey engbrüstigen Zweiflern die bedenkliche Gewissens-Frage, ob wir uns geradhin in einen Besitz wieder setzen dörften, aus dem wir vor Jahrhunderten listig gedrängt, herausgelockt oder herausgedroht wurden.



*y*) Diese ganze Nachricht verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geh. Justiz-Rath Pütter, dem sie von einem unserer größten katholischen Kanonisten, gerad eben dem Manne, der dieses wichtige corpus delicti selbst nicht nur einmal in Händen hatte, geschrieben wurde. Vergl. hiemit Würzburger gel. Anz. Beyl. zum 30. Stück. 1786.

Einmal angenommen, wie es wahrscheinlich auch nach aller bisherigen Erzählung gewesen seyn mag, daß unsere liebe Vor-Eltern vor dreyhundert Jahren bey Schliessung des Aschaffenburger Recesses glaubten, einen wichtigen Theil der Basler Decrete noch gerettet zu haben, und zugleich doch der Römer die Vertrags-Worte so schlau drehte, daß exegetischgenau genommen von jenen vermeyntlich geretteten Rechten gar nichts übrig blieb — welches Recht ist itzt unser? Gilt unser einseitigerklärter Besitz? und ist nicht unser Besitz bloß einseitigerklärte Besitznehmung, da der Pabst auch seit den Zeiten der Horixischen Entdeckung nie noch anerkannt hat, daß der Genuß jener vermeyntlichgeretteten Basler Decrete nicht streitig gemacht werden solle? Und wenn einseitigerklärter Besitz gilt, wenn es gilt, alte Rechte, um die man freundlich und feindlich ehedem getäuscht wurde, geradhin wieder zu ergreifen, wer wird bey den Basler Decreten stehen bleiben wollen? Wer inconsequent nur die Hälfte nehmen, wenn ihm nach gleichem Rechte das Ganze gebührt? Wenn nicht lieber einmal rein heraus mit den Römern sprechen, völlig neuen Grund legen, weil doch auch nicht ein Stein des alten Fundamentes liegt, von dem nicht diese und jene Chronik zu erzählen wüßte, wie schlau demselben Raum gemacht worden.

Das ists, warum mir die Grundlage auch des neueren aufgeklärteren katholischen Kirchen-Rechts, wie zum letzten Fundamente die Horixische Entdeckung liegt, nie unverdächtigseste und sicher zu liegen schien. Sie ruht offenbar nicht auf einem Concordate mit dem Pabst, weil die päbstliche Einwilligung in unsern fortdaurenden

Genuß

Genuß der Basler Decrete nicht erwiesen werden kann, ihr fehlt noch eine Prämisse, die doch zum sichern kanonistischen Schlusse manchem noch nothwendig zu seyn scheint, sie ist nur das Resultat einer vor dreyhundert Jahren geschehenen einseitigen Erklärung, deren gerader Beantwortung der schlaue Gegentheil unbemerkt auswich, sie ist nicht unverkennbarklarer Innhalt eines mit beiderseitiger Uebereinstimmung entworfenen Vertrages, und wenn sie dieses nicht ist, wenn der Curialiste durch eine vorgezeigte klare päbstliche Einwilligung nicht zum Schweigen gebracht werden kann, was wird gewonnen, wenn wir auf diese Grundlage bauen? Wenn wir mit Widerspruche der Römer bauen wollen, so laßt uns als weise Männer bauen, die dem neuen Hause Raum und Luft genug machen, die nicht ihren neuen schönsten Plan durch Anbequemungen an alte Plane elend verstümpern, die nicht theilweise erneuern wollen, was nie glücklich erneuert wird, so bald man es theilweise erneuern will.

# III.

# Noch ein Wort über die Acceptation der Basler Schlüsse, als Fundamental-Concordat der Deutschen Kirche mit dem Römischen Stuhle.

Von L. T. Spittler.

Die Zweifel, die ich im II. Stücke dieses Magazins gegen eine der interessantesten neuen Grund-Ideen des Deutschkatholischen Kirchen-Rechts in Anregung zu bringen suchte, haben mehrere neue Untersuchungen dieses Gegenstandes veranlaßt, und besonders durch die Schrift des Herrn D. Mohl *a)* sind manche Einwürfe

a) Bemerkungen über die neueste Geschichte der Deutschkatholischen Kirche, und besonders über die Frage: in wie fern die Basler Decrete heut zu Tage noch gültig seyen? Verfaßt von B. F. Mohl, b. R. Doctor. Frankfurt und Leipzig 1788 8.

se gehoben, manche bisher minder erörterte Fragen, so ins Klare gesetzt worden, daß ich mich selbst des neugewonnenen Lichts nicht nur einmal freute. Wenn ich noch ein Wort dazu sagen möchte, so ist es nicht, um noch einmal zu excipiren, wo ich glaube, daß der Sinn des Einwurfs verfehlt worden; für die um deren Beyfall oder Entscheidung es in dieser Sache zu thun ist, sind solche Gegenexceptionen überflüssig. Nicht um neue geschärftere Einwürfe vorzubringen; denn jeder mögliche neue Einwurf müßte sich in seinen Haupttheilen doch nur auf das gründen, was schon gesagt worden. Nicht um es fühlbar zu machen, daß der ganze Streit nicht sowohl auf Wahrnehmung des ganzen Ganges der Negociation und auf den Folgen beruhe, die sich daraus herleiten lassen, sondern die **Worte der Urkunde** selbst müssen erwogen werden; ob diese dem ganzen Gange der Negociation entsprechen? Oder ob vielleicht absichtliche, vielleicht zufällig gelungene Täuschung, gerade am Ende der ganzen Negociation, ohne daß man es wahrnahm, das so lange im Aug behaltene Haupt-Ziel verrückte?

Von allem diesem kein Wort. Auch nichts davon, daß man überhaupt mehr auch auf Hebung des gemachten Einwurfs denn auf neuen, festeren Beweis des behaupteten Satzes hätte bedacht seyn sollen; sondern auf einige neue Seiten jener sogenannten neuen Grund-Ideen möchte ich unsere Geschicht-Forscher und Kanonisten aufmerksam machen; vielleicht ist es möglich, unsere kanonistische polemicam antipontificiam, die in ihren Abzweckungen so gerecht ist als möglich, auch

in ihren Argumentationen so gerecht und so methodisch zu machen, als billig jede Deutsche Polemik seyn solle.

Die erste Frage soll also dießmal seyn:

**Was ist denn reiner Gewinn, wenn man die von der Deutschen Nation 1439. acceptirten Basler Decrete als vertragmässiges Grund-Regulativ des Verhältnisses der Deutschen Kirche zum Römischen Stuhle ansieht? Welche Sätze fürchtet man zu verlieren, wenn jene so berühmte Decrete nicht mehr als Fundamental-Concordat mit dem Römischen Stuhl gelten sollen?**

Irre ich nicht, so ist der Gewinn überaus klein, der Verlust, der daraus entspringen könnte, ist unbedeutend. Es ist nehmlich nicht die Frage, ob jene Decrete gar nicht mehr gelten sollten, sondern nur ob sie als besondere Vertrags-Artikel mit dem Pabst oder als allgemeine Kirchen-Gesetze anzusehen seyen.

Unläugbar ist, acht Neun-Theile dieser Decrete kann man, und muß man als allgemeine Kirchen-Gesetze ansehen. Kein Curialiste kann ihnen diese ihre Vollgültigkeit absprechen, auch wenn keine besondere National-Acceptation erwiesen wird, wenn keine Concordaten-Beziehung dargethan werden kann. Es sind Concilienschlüsse, die ehedem der Pabst selbst als Schlüsse einer allgemeinen Synode, als allgemeine Kirchen-Gesetze erkannt hat, bey deren Abfassung oft sogar noch seine eigene Legaten den grossen Synodal-Versammlungen präsidirten.

Acht Neun-Theile sind also gerettet, das skeptische Resultat sey, welches es wolle. Scharf und wahr

ge-

gerechnet, einzig nur die Decrete der 31sten Session liegen noch auf dem Spiele, und weil man freylich groß Ursache hat, gegen die Römer, die durch den sonderbaresten Calcul leichte Pfenninge, welche wir ihnen schuldig seyn mögen, in schwere Thaler zu verwandeln wissen, auch nicht einen Pfenning, nachzugeben, so bleibt immer noch die Frage höchst wichtig, ob denn, wenn man jene Concordaten-Beziehung aufgibt, ob jene Decrete der 31sten Session für die Freyheit der Deutschen Kirche verloren seyen.

Allein, nur also den Decreten der 31sten Session gilt's, und diese sind folgenden Innhalts:

1. Der Pabst soll künftighin keine gratias espectativas und nominationes weiter hingeben, und alle reservationes particulares, die entweder er selbst oder einer seiner Legaten sich erlaube, sollen künftighin ungültig seyn.

2. Jede erzbischöfliche und bischöfliche Kirche soll künftighin einen Theologen haben, der sich durch Lehren und Predigen nützlich beweise, und außer diesem sollen in jeder Dom- oder Stifts-Kirche ein Drittheil der Präbenden, selbst die Dignitäten hierunter mitbegriffen, graduirten Personen vorbehalten seyn, und zwar nach einem bestimmten Turnus der mit den Graduirten anfängt.

3. Alle vorkommende Streit-Fälle *b*) sollen an Ort und Stelle von den Richtern untersucht werden, denen es nach Recht oder Gewohnheit oder einem besonderen Privilegium zukommt; hiebey ausgenommen, die

*b*) In partibus ultra 4 diaetas a Romana Curia distantibus.

die im Recht ausdrücklich benannten Caussae majores und Wahl-Sachen der Kathedral-Kirchen oder der Klöster, die dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen sind.

4. Es ist durchaus nicht erlaubt, bey irgend einem Processe eine Instanz zu überspringen, oder vor Ergehung der Definitiv-Urtheil zu appelliren.

Von diesen vier Numern bleibt die erste für sich schon gerettet, weil schon in den Decreten einer vorhergehenden Session *c*), die als allgemeine Kirchen-Gesetze gelten müssen, das eigene Wahl-Recht der Capitel und Stifter so feierlich gegen alle Beeinträchtigungen festgesetzt ist, daß päbstliche Exspectanzen, päbstliche Nominationen und jede andere päbstliche Unregelmässigkeiten dieser Art von selbst hinwegfallen müssen.

Was

c) Decretum Sess. XII. de Electionibus.

Propterea sacri Canones Spiritu Dei promulgati provide statuerunt, ut unaquaeque Ecclesia ac Collegium seu conventus sibi praelatum eligant. Quibus haec sancta synodus eodem Spiritu congregata inhaerens, statuit et definit, generalem reservationem omnium Ecclesiarum metropolitanarum, cathedralium, collegiatarum et monasteriorum ac dignitatum electivarum per Romanum Pontificem de cetero fieri aut facta uti non debere, reservationibus in Corpore juris clausis etc. Unter den mehreren Subsidien und Argumenten, wie alles das, was in dieser ersten Numer enthalten ist, gerettet werden kann, habe ich nur dieses einzige angeführt, das freylich immer noch einige Lücken läßt, die aber leicht durch andere Argumente ergänzt werden können, wie leicht jeder Kenner sieht.

Was die zweyte Numer betrifft, so zweifle ich, ob man sich um dieser willen so grosse Mühe geben würde, die Basler Decrete zum Fundamental-Concordate mit dem Römischen Stuhle zu machen. Ich wüßte wenigstens dem Curialisten nicht zu repliciren, der alle jene mannichfaltige Klagen über die Römische Nicht-Haltung unserer Concordate mit der Frage zu beantworten Lust hätte; ob denn wir Deutsche diesen Artikel gehalten hätten? Ob es uns denn Ernst sey, endlich einmal Anstalt zu machen, zu Erfüllung desselben? ob denn auch nur einmal ein Zeit-Punct gewesen sey, da man diesen Artikel gehalten habe? ob man nicht, seit Schliessung der Concordate mit dem heiligen Stuhle, von Generation zu Generation diesen Artikel immer weniger gehalten habe?

Die vierte Numer, gerade der Punct, um dessentwillen man das Kleinod recht festhalten will, dessen Angedenken auch in unserem Zeit-Alter die Sache aufs neue recht rege gemacht hat, die vierte Numer ist so gemeinen Rechts, der Innhalt derselben fließt so ganz aus der Natur der Sache selbst, daß deßhalb gar kein besonderer Vertrag mit der Römischen Curie nothwendig wird. Unsere Vor-Väter mochten über einen Punct dieser Art paciscıren; sie, die noch bey Psevdisidorischer Milch und Speise auferzogen worden. Wir haben keinen Vertrag nöthig, denn die sicherste Garantie unsers Rechts liegt in den ersten, unbestreitbarsten Fundamental-Begriffen der katholischen Hierarchie, wie sie gegenwärtig selbst der Curialiste nicht bezweifelt, und wie man sie schon unsern Schülern beybringt. Wo

mag

mag irgend noch ein Kanoniste selbst in Bruchsal oder in Freysingen sich finden, der die alte Sage nachführe; der Pabst habe concurrentem jurisdictionem mit allen geistlichen Gerichts-Höfen in Deutschland; es sey nicht gegen Recht und Rechts-Form mit Uebergehung der bischöflichen oder erzbischöflichen Gerichte geradehin nach Rom sich zu wenden. Gewiß ist es auch nicht die Wirkung einiger erst in unserem Zeit-Alter neuentdeckten Urkunden, daß wir endlich dahin gekommen sind. Die allgemeinen rechtlichen Begriffe haben sich überhaupt mehr aufgeklärt, die alten historischen Entdeckungen, woher jene Meynung von einer solchen General-Concurrenz der päbstlichen Gerichtsbarkeit komme, haben endlich gewürkt.

Unsere Vor-Väter hatten ein böses Spiel. Sie, die nicht wußten, woher das wilde Wald-Wasser ausgebrochen, das ihre schönste blühendste Felder verheerte, sie halfen sich bald da bald dort durch einzelne Dämme; wir haben den Platz selbst entdeckt, wo der erste Strohm losbrach, und die einzelnen Dämme, die ohnedieß oft nur den Strohm mehr nach andern Gegenden hinzwangen, als völlig abzuwenden vermochten, sind uns unnütze geworden. Zu unserer Vor-Väter Zeit war es kundbare Schul-Sage, was alles lehre von päbstlicher Macht-Vollkommenheit der altehrwürdige Herr Isidorus in seiner feinen Sammlung von Kirchen-Gesetzen, und unsere Väter, die sich der Prämissen nicht erwehren konnten, erwehrten sich wenigstens der Conclusion, so gut es nur möglich war. Wer aber in unserem Zeit-Alter, wer wird's wagen wollen, jene Prämissen noch weiterhin zu brauchen?

Wer

Wer wird aus päbstlicher Macht-Vollkommenheit pseudisidorischen Figments, wer daraus weiterhin etwas schliessen wollen gegen die ersten, entschiedensten Begriffe katholischer Hierarchie? Und wenn es denn ein schamloser Advocat im einzelnen Falle zu thun wagt, wenn irgend ein einzelner Schriftsteller, dem es im Kopfe oder im Herzen, oder an beiden Orten zugleich fehlt, wenn der noch Conclusionen fest halten will, für die längst keine Prämissen mehr da sind, so ist seine Widerlegung mit dreyen Worten fertig, und desto klarer dargelegt, je mehr sie aus dem Innersten der Sache selbst ungezwungenst entwickelt werden kann. Ich zweifle sehr, ob es gut ist, Gesetze da zu citiren, wo sich die Sache nach ihrer eigenen Natur von selbst ergibt. Es gibt der Wissenschaft und endlich selbst auch den Köpfen, die eine Wissenschaft so treiben, eine höchst unglückliche Form, wenn man als positives Recht ansieht, und durch vieles Gesetze-Citiren gleichsam zum positiven Recht macht, was schon unbestreitbar aus der Natur der Sache selbst fließt. Nie kann ich hiebey des Predigers vergessen, der erst aus biblischen Sprüchen bewies, daß alle Menschen — sterblich seyen.

So ist denn allein nur noch die dritte Numer übrig

daß bey allen vorkommenden Streit-Fällen (in partibus ultra quatuor diaetas a Romana Curia distantibus) daß die Sache an Ort und Stelle von denjenigen Richtern untersucht werden solle, denen es nach Recht oder Gewohnheit, oder irgend einem besondern Privilegium zukommt; hiebey ausgenommen,

men die im Rechte ausdrücklich benannten caussae majores und Wahl-Sachen der Dom-Kirchen oder der Klöster, die dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sind.

Und auch bey dieser dritten Numer gilt, was so eben wegen des vorhergehenden Puncts erinnert wurde. Der Pabst verspricht hier nur, ein sonst schon bestehendes Recht, eine schon vorhandene Gewohnheit, ein Privilegium, das schon da ist, zu respectiren. Er verspricht zu halten, was er ohnedieß nie — nicht halten sollte. Es sollte nicht erst ein Versprechen dieser Art nöthig seyn, weil es so klar ist, ein Fall, der am Nieder-Rheine sich zutrug, kann weit besser am Nieder-Rheine untersucht werden, denn an der Tyber, und weil es demnach zur ersten, heiligsten Pflicht des obersten Kirchen-Richters gehört, nichts fehlen zu lassen, was zur schleunigeren, zuverlässigeren wohlfeileren Justiz führen kann.

Oft scheint es mit solchen Verträgen, die Deutschland mit Rom schloß, nicht besser zu seyn, als mit unsern Deutschen Land-Tags-Abschieden. Der durchlauchtigste Landes-Herr, von dem man sich erst schriftlich und eidlich versprechen lassen muß, daß er die Gerechtigkeit redlich verwalten lassen wolle, daß er keinem Unterthanen das seinige rauben wolle, und daß er so Nimrodisch nicht wirthschaften wolle, als ob noch vor dem Jahre 1800 keine Nachwelt mehr seyn werde, der Landes-Herr, der alles dieses erst versprechen soll, der ist ohnedieß kein Mann, dessen man sich durch Gesäge und Verträge versichern kann. Die feyerlichsten Verträge, sobald er nur seinen Moment ersieht, sind

ihm

ihm nicht heiliger und können ihm nie heiliger seyn, als ihm die klaresten Gesetze des unbestreitbarsten Natur-Rechts seyn sollten. Nichts ist am Ende auch durch die feierlichsten Verträge gewonnen, als daß man sagen kann Euer Hochfürstl. Durchlaucht haben nicht nur die ersten Gesetze der Natur, sondern auch schriftliche Versicherungen und Verträge huldreichest vergessen.

So wäre also auch der Innhalt der oben angeführten dritten Numer hinlänglich gesichert, wenn irgend etwas sichern kann, was nicht gerade geschriebener Vertrag ist. Und schon schlimm genug, wenn die Sache als Vertrag betrachtet werden solle, daß die Caussae majores nebst den Wahl-Sachen der Dom-Kirchen und der dem heil. Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöster feierlich ausgenommen sind. Hier gerade begegnen wir uns, warum es mir nichts weniger als gleichgültig scheint, ob man diese Basler Decrete als Theile eines ordentlichen, mit dem Pabst errichteten Vertrags ansieht, oder nur als allgemeine Kirchen-Gesetze annimmt, und warum ich auch glaube, daß die letztere Parthie, bey der man, wie ich gezeigt habe, nichts verliert, so gar noch gewinnvoller für die Freyheiten der Deutschen Kirche seyn müsse.

Unstreitig sind in den acceptirten Basler Decreten hie und da noch sehr starke Spuhren Psevdisidorischer Grundsätze; unverkennbare Reliquien eines Kirchen-Rechts, das sich auf falsche historische Suppositionen gründete. Wer also jene als Deutsche Reichs- und Kirchen-Gesetze ansieht, als ordentliche mit dem Pabst errichtete Verträge ansieht, der gibt auch den inficirten Stel-

len derselben eine heilige Unverletzlichkeit, die keine kritische Verbesserung zuläßt; denn fest und unverbrüchlich bleibt, was einmal in dem wechselsweise verabredeten Vertrage steht, ob auch die Enkel entdeckten, daß der contrahirende Groß = Vater auf eine unrichtige Prämisse hin, die er nicht hinlänglich prüfte, in manche Artikel jenes Vertrages gewilliget habe.

Wie anders aber, wenn man diese Basler Decrete bloß als allgemeine Kirchen=Gesetze annimmt, die von einer allgemeinen Synode, zum Theil anerkannt vom Pabst, zum Theil unter würklicher Mitwürkung des Pabstes, errichtet worden sind. Ein Gesetz, das der Gesetzgeber sichtbar in alleiniger Beziehung auf eine falsche Prämisse gab, hebt sich von selbst wieder, so bald die Unrichtigkeit jener Prämisse völlig enthüllt ist. Nicht so die Bündigkeit eines Vertrags, weil immer erst noch bewiesen werden müßte, was fürwahr nicht leicht ist zu beweisen, daß der contrahirende Theil die Unrichtigkeit jener Prämisse nicht habe entdecken können.

Die Unterthanen, denen vor Jahrhunderten ein solches Gesetz gegeben wurde, hatten damals keine Pflicht, die Bündigkeit der Motiven, aus welchen das Gesetz herfloß, vorläufig zu prüfen. Nicht so bey einem Vertrage, wo es erste Pflicht jedes contrahirenden Theils ist, die Prämissen, in deren Voraussetzung er schließt, sorgfältig zu prüfen. Die Unterthanen haben sich durch einen noch so lange daurenden Gehorsam gegen ein Gesetz dieser Art für die Zukunft nichts vergeben, nichts für den glücklichen Moment vergeben, wenn sie nun einmal zur Entdeckung der falschen Prä-

misse

misse gelangen. Sie hören auf, so bald jene Entdeckung gemacht ist, jene auf falsche Voraussetzung sich beziehende Stellen des Gesetzes zu erfüllen, und es ist nicht Untreue gegen das Gesetz, nicht Ungehorsam gegen den Gesetzgeber, wenn sie von nun an bloß die Stellen noch beobachten, die nicht aus jenen falschen Prämissen herfloßen.

So ist's also wesentlicher Unterschied, ob man diese Basler Decrete als allgemeine Kirchen-Gesetze ansieht oder als Artikel eines besonderen Vertrags, den Deutschland mit dem Römischen Stuhle geschlossen. So ist die erstere Parthie weit die gewinnvollere, denn wir erhalten durch sie in der That alles, was wir durch den angenommenen besonderen Vertrag zu gewinnen glauben, und wir behaupten denn das Recht noch, nicht Verzicht thun zu müssen auf die bessere Aufklärung unseres Zeit-Alters. Wir streichen hinweg aus dem alten Kirchen-Gesetze, was, wie wir gewiß wissen, bloß durch Unwissenheit des Gesetz-Gebers jener Zeiten hineinkam. Wir vereinigen die Vortheile der Freymüthigkeit unserer Vor-Eltern mit den Vortheilen der Aufklärung unsers Zeit-Alters. Wir sind ungebundene Leute, selbst auch auf den Fall, wenn die Vorsehung noch mehr Licht und noch manche auch im Kirchen-Rechte, neuaufklärende historische Entdeckung schenken sollte.

In der Lage, in der wir mit dem Pabste sind, und ich möchte fast sagen, von jeher waren, hat man sich für nichts mehr zu hüten, als für einem ordentlichen Vertrage. Er fixirt zu viel unser Verhältniß zu dem Römischen Hofe, ohne daß sich der Pabst, in seinem Verhältnisse zu uns, gleich daurend fixiren läßt. Was wir in jedem Vertrage, der geschlossen wird, zu-

geben, oder nachgeben, das wird als Selbst-Bekenntniß angenommen, das wird als eigenzugestandene Pflicht genommen, wenn es auch noch so großmüthige Nachgiebigkeit war; und dabey doch nicht vergessen, auch etwas zu nehmen oder zu fodern, was nach strengem Rechte nie gefodert werden konnte.

Ein feierlicher Vertrag fixirt zu viel. Ehe feierliche Verträge dazwischen kamen, hatte unser Verhältniß zum Römischen Hofe, wie alles was bloß durch allmälich entstehende Observanz wird, einen glücklichen Wechsel des mehr und minder fest angezogenen, und eine wunderbare Bildsamkeit, die freylich der Pabst selbst auch oft genug benutzte, die aber auch wir manchmal nutzen konnten, und die uns mit dem Fortgange der Jahrhunderte stets benutzbarer geworden wäre. Unser ganzes Verhältniß zum Römischen Hofe war ein Kind der Zeit und der Umstände. Was so geworden ist, stirbt gerade auch so wieder am leichtesten ab. Wenn wir nie einen Vertrag mit dem Römischen Hofe geschlossen hätten, so wären wir vielleicht eine Zeitlang mehr mißhandelt worden, als nun geschehen ist, aber zuverlässig würde uns auch das Freywerden leichter, als es nun ist.

Aus diesem Stand-Puncte betrachtete ich die ganze Sache, als ich die Frage aufwarf; ob es nicht besser wäre, jene Basler Decrete bloß als allgemeine Kirchen-Gesetze anzusehen; denn als Haupt-Artikel eines mit dem Pabst geschlossenen, ordentlichen Vertrags. Mir war halb willkommen, zu finden, daß die päbstlichen Negociateurs bey Abfassung des Aschaffenburger Recesses solche Arglist gebraucht hatten, die einen festen Beweis unserer vom Pabst auf ewighin als gültig anerkann-

kannten Acceptation der Basler Decrete unmöglich macht. Die Arglist, die uns vor vierthalb Jahrhunderten schaden sollte und uns würklich auch fast vierthalb Jahrhunderte lang geschadet hat, die sollte nun, zum rechten Ziele gelenkt, wie billig war, ihren eigenen Herrn treffen.

Unser Deutsches gelehrtes Publicum scheint aber nirgends weniger, als gerad in solchen anticurialistischen Forschungen, an kritische und historische Bedachtsamkeit gewöhnt zu seyn. Ich bin's zwar höchlich zufrieden, daß endlich einmal auch für den Pabst harte Zeiten gekommen sind, denn er hat fürwahr uns Deutschen lange genug harte Zeiten gemacht; aber selbst auch mit ihm, dem größten Feinde unserer Freyheit, laßt uns nach Urtheil und Recht verfahren; die Frage ist nicht allein, was wir ihm schuldig sind, sondern auch, was wir uns selbst schuldig sind.

Zur Probe, wie wir vergessen können, daß wir eine ganz unpartheyische Untersuchung uns selbst schuldig sind, so sehr wir auch versichert seyn dörften, daß gerad die allerunpartheyischeste Untersuchung uns am allergünstigsten seyn müsse. Der gelehrte Herr Professor Hedderich in Bonn, einer unserer vortrefflichsten und scharfsinnigsten Kanonisten, hat in einer jüngst erschienenen Dissertation *d)* mehrere Einwürfe gegen meine Hypothese in Ansehung der Basler Decrete gemacht, und seinen letzten, dringendsten Haupt-Einwurf aus einem

d) De juribus Ecclesiae Germanicae in conventu Emsano explicatis et de jure Archiepiscoporum circa beneficia mensium inaequalium in specie ab illustrandum praecipue hujus conventus art. 15, 16, et art. V. §. 26. Pacis Osnabrug. Bonnae 1788, 4.

nem Briefe des Aeneas Sylvius hergenommen; die Stelle, wie er sie gibt, ist folgende:

Fuit denique compositio facta, in qua nos imperatorio nomine interfuimus. Eam certam legem dedit deinde inviolabiliter observandam, per quam aliqua ex decretis Concilii praedicti (Basileensis) *recepta sunt*, et aliqua rejecta.

Und wenn freylich Aeneas Sylvius 1457 an den Mainzischen Canzler Martin Meyer diese Worte geschrieben hätte; so wäre die ganze Streit-Frage entschieden. Wer besser, als Aeneas Sylvius, konnte den ganzen Hergang der Sache wissen? Wer besser, als er, alles Verhandelte summarisch ausdrücken? Wer glaubwürdiger, als er, die vom Pabst auf ewighin als gültig anerkannte Acceptation der Basler Decrete versichern?

Kein zweifel sollte entstehen können, daß die Stelle bey Aeneas Sylvius würklich so laute, als Herr Hedderich sie angibt, denn er ließ die Stelle ganz abdrucken; er hat sie dem widerlegten Gegner, der die Stelle gewiß vorher gekannt hat, und wenn er sie nicht gekannt hätte, gewiß nachschlug, als das treffendste Haupt-Argument entgegengesetzt; er hat sich in einer Streitigkeit darauf berufen, die gegenwärtig mehrere und höchst verschieden gesinnte Forscher beschäftigt; und was allein schon für die genaueste Aechtheit des Citatums bürgen kann — Herr Hedderich ist ein redlicher, geradbiederer Mann. Doch wofür so viele Worte; wer wird nicht aus allbekannten Büchern, vollends wenn er die Stelle ganz ausschreibt, ganz genau citiren?

Ich bemerke es ungerne, aber das Beyspiel ist mir zu willkommen, gerade weil es Beyspiel eines

unver-

unverbrüchlichredlichen Mannes ist. Aeneas Sylvius hat nicht so geschrieben, wie Herr Hedderich anführt. Das Haupt-Wort der ganzen Stelle ist geändert. Aeneas Sylvius schrieb aliqua ex decretis Concilii Basileensis recepta *videntur*; Herr Hedderich läßt ihn schreiben recepta *sunt*.

Gesetzt auch, daß es gleichgültig wäre, recepta *videntur* und recepta *sunt*, so ist es doch nicht löblich, bey ausführlicher Anführung des entscheidendsten Citatums andere, auch gleichgeltende Worte zu substituiren. Und wem ist's gleichgültig recepta *videntur* oder recepta *sunt*? Wem ist's gleichgültig, gerade wenn die Frage war, ob es nicht mit jener vom Pabst geschehenen Anerkennung unserer Acceptation der Basler Decrete auf ein bloßes *videtur* hinauskomme, oder ob sie würklich klar und deutlich wahr sey?

Der Mainzische Canzler Martin Meyer hatte seinem Freunde und Gönner Aeneas Sylvius geklagt, daß der Pabst die Decrete der Baselischen Synode nicht halte. Der schlaue Aeneas Sylvius erhebt so gleich eine Gegen-Klage, wie ungerecht diese Beschwerde sey. Nicht, daß er zu behaupten Lust gehabt hätte, die Decrete der Baselischen Synode würden würklich vom Pabst gehalten. Nicht aber auch, daß er es gerade zu gewagt hätte, zu erklären, die Baselische Synode habe gar nichts verpflichtendes für den Pabst. Noch waren doch nicht volle eilf Jahre verflossen, seit der Aschaffenburger Receß geschlossen worden; noch lebte die ganze Generation, mit welcher und unter welcher Aeneas Sylvius den Aschaffenburger Receß negociirt hatte; noch wäre es gerade

rade damals, da ohnedieß neue Gährung in der Deutsch-Römischen Hierarchie war, höchst gefährlich gewesen, offenherzig zu sagen, wie zweydeutig die vermeynte päbstliche Anerkennung der Baselischen Decrete sey, wie wenig sich ein vollgültiger Beweis jener Anerkennung geben lasse. Seinem Freunde Meyer konnte Aeneas Sylvius viel sagen, aber doch nicht alles sagen, denn so theilnehmend vertraut war er mit ihm nicht, als mit Johann von Lysura, mit dem er gerade damals durch Chifres correspondirte *e*). Es war doch noch offenherzig genug, daß er ihm erklärte, selbst mit jener vertragmässigen Anerkennung einiger Basler Decrete, von der etwa allein noch die Frage seyn könnte, selbst mit derjenigen, von welcher doch niemand besser wissen könne, als er selbst, durch dessen Hand alles gieng, selbst mit dieser laufe es am Ende auf ein bloßes videtur hinaus.

Doch kein Wort mehr über die Haupt-Frage der Controvers selbst, so viel sich auch noch sagen lassen würde, wenn alles strenge gesichtet werden sollte, was man oft haufenweise zu Bestätigung der gewöhnlichen Mey-

*e*) S. Card. Aeneas Sylvius Brief an Johann von Lysura vom 3 Nov. 1457, inter Epp. Aeneae Sylvii n. 320 Per Wigandum Secretarium Moguntini misimus tibi alphabetum, et nunc duplicabimus, si forsitan illud non recepisti. Poteris scribere mentis tuae conceptum, et consulere ecclesiae necessitati.

Ich habe diese Stelle anders interpungirt, als sie in den gewöhnlichen Ausgaben steht, deren Interpunction keinen rechten Sinn gibt.

Meynung anführen zu können, glaubte *f*). Es schien manchem, als ob ich die Sache des Pabsts gegen die Deutsche Kirche führen wollte; ein Fall, wobey ich selbst auch den Schein hasse. Nur noch eine Bemerkung über die Circulation unserer historischkanonischen Litteratur, wie sie sich mir darbot gerade aus Gelegenheit dieser Untersuchung *g*).

Man hat sich in ganz Deutschland gefreut, da Herr von Horix vor 24 Jahren mit der Entdeckung auftrat, daß eigentlich die Basler Decrete unser wahres Fundamental-Concordat mit dem Pabst seyen. Man hat denn endlich angefangen, die neue Entdeckung hie

*f*) Ich hatte irgendwo in meiner vorigen Abhandlung nebenher bemerkt, daß es in der Bulle Eugens IV nicht heisse vel *aliter* fuerit concordatum, wie Herr von Horix anführte, sondern bloß vel fuerit concordatum. Man setzte mir hierauf entgegen, daß doch Aeneas Sylvius in seiner Relation an den Kaiser (Baluzii Miscell. L. VII. p. 535.) ausdrücklich sage vel *aliter* fuerit concordatum. Desto schlimmer für uns Deutsche, und desto sicherer ein neuer Betrug des Römischkaiserlichen Negociateurs, wenn je an dem Worte *aliter* hier etwas liegen sollte. Denn in der päbstlichen Bulle, also in der Urkunde selbst, auf die es am Ende doch ankommt, steht das Wort nicht; und Aeneas Sylvius referirt so, als ob man mit dem Pabst über diesen so bestimmten Ausdruck übereingekommen wäre.

*g*) Und aus Gelegenheit eines eigenen Sünden-Bekenntnisses. Die in einem der vorigen Stücke dieses Magazins abgedruckten Pfalz-Baierschen Haus-Verträge von 1766 und 1771 sind mir zu gleicher Zeit von zweyen verschiedenen Orten her mitgetheilt worden, und zwar von Männern, die ehedem selbst als ehrwürdige Theilnehmer in Pfalz-Baier-

hie und da in Lehr-Bücher einzutragen, und überall, wo sie gebraucht und eingetragen wurde, über die neue Entdeckung triumphirt. Nun zeigt Herr H:dderich durch ein weitläuftiges Excerpt aus einer schon 1735 erschienenen Deduction, daß man schon damals auf Basler Decrete als Fundamental-Concordate mit dem päbstlichen Stuhl sich bezogen, daß es nicht bloß gleichsam im Vorbeygehen sondern recht geflissentlich und mit Führung eines sorgfältigen Beweises geschehen sey, daß die Deduction, die den Beweis enthielt, dem Reichs-Hofrath vorgelegt worden, und daß auch schon damals der Reichs-Hofrath darnach gesprochen habe.

Herrn von Horix bleibt immer noch sein eigenthümliches grosses Verdienst, er hat zuerst eine wichtige, der Vollständigkeit des Beweises noch fehlende Urkunde supplirt; er hat die ganze Entwicklung des Beweises vielmehr gesichert; er hat viele höchst schätzbare Neben-Aufklärungen verschafft: doch dreyssig Jahre schon früher, ohne daß aber irgend ein Deutscher Gelehrter, ein protestantischer oder katholischer Kanoniste, davon Notiz nahm, dreyssig Jahre früher war schon die ganze Entdeckung gemacht, und da schon einem der höchsten Gerichte des Reichs als Fundamental-Datum einer gefoderten richterlichen Sentenz vorgelegt worden.

Baierschen Angelegenheiten arbeiteten. Einer derselben verbat sich noch ausdrücklich die Bekanntmachung derselben, und der andere gestattete es mir bloß unter heiligster Versicherung meiner Verschwiegenheit in Ansehung seines Namens. Ich hatte im Zutrauen auf das Wort zweyer so kundiger Männer weder nachgeschlagen noch in meinen Excerpten nachgesehen, ob diese wey Verträge schon gedruckt seyen, bis mir zu spät J. J. Mosers Anmerk. zum Teschner Frieden in die Hände fielen, von wo aus sie schon bekannt waren.

# Beleuchtung
der
## vorhergehenden Spittlerschen
## Schrift.

Recht hat Herr Professor Spittler, wenn er gleich anfangs seiner Geschichte die römischen Lasten, die wir schon mehrere Jahrhunderte hindurch getragen, geduldet, unter manchem Murren geduldet, mit der ihm eigenen hinreisenden Beredsamkeit schildert, man kann nie warm genug von den ungeheuren Bedrückungen reden, die unser sanftmüthiges Germanien von der römischen Curie leiden mußte. Der römische Hof erweiterte von jeher mit jedem Schritte die Gränzsteine seiner Macht, und die falschen Decretalen des alten Sünders Isidors wurden ihm die reichhaltigsten Quellen, aus denen er Stoff zu seinen Usurpationen schöpfen konnte. Dadurch wurde der Pabst zu einem Monarchen erhoben, der nicht allein über alle christliche Kirchen, sondern sogar über jede weltliche Macht despotisiren konnte. Er gab den Kirchen Hirten, die sein Stolz und Ehrgeitz verlangte, und würdige Männer, die sich ganz dem Dienste und dem Wohle ihrer Heerde widmeten, mußten durch die schrecklichen Anatheme des Mannes von Rom fallen, dessen Interesse sie durch ih-

ren Biedersinn entgegen arbeiteten. Kirchenpfründen und geistliche Würden waren nun nicht mehr die Belohnung der Gelehrsamkeit, der Tugend und Rechtschaffenheit, sondern nur dafür bestimmt, um davon den Sold für römische Schmeichler zu erheben. Rom wurde die größte Krambude, in der man alle Arten von geistlichen Aemtern fürs Geld erhalten konnte. Das Heiligthum wurde so entweiht, und allen Gräueln Thor und Angel geöffnet. Das Laster ging oft mit Insel und Stab geziert einher, und die Tugend mußte, wie ein öffentlicher Sünder, vor der Kirchenthüre seufzen. Gregors Donnerworte machte die Thronen der Monarchen zitternd, und **Clemens** XIII hatte in unsern Tagen noch das Herz, den Herzog von Parma zu excommuniciren (*a*).

I.

*a*) Ich liefere hier eine ganz unparteyische Geschichte der Concordaten, ohne alle Schmincke, ohne rethorischen Aufbutz, damit jeder Leser dadurch in den Stand gesetzt werde, das selbst zu beurtheilen, was der gelehrte Herr Prof. Spittler durch seine hinreißende Beredsamkeit über diesen Gegenstand geschrieben hat. Ich gewinne aber dadurch den Vortheil, daß ich durch eine einfache Darlegung der Data aus der Geschichte selbst und dem Inhalte der Concordaten die Spittlerschen Behauptungen beleuchten kann. Freylich wird so manches doppelt gesagt; allein es ist doch ein Unterschied, die Sache ganz einfach vorstellen, wie sie ist, und selbe durch eine Schmincke unkenntlich machen. Manches andere wird man aber auch anders erzählt finden. Ich habe dabey zwar wenige Allegate angeführt: allein Herr Prof. Koch in Strasburg hat alle Documente und Beweisstellen in seiner prächtigen Ausgabe der Concordaten gesammelt, wohin ich meinen Leser verweise.

I. Solche unerhörte Usurpationen des stolzen Nachfolgers auf dem Stuhle des demüthigen Petrus konnten nicht lange übersehen werden. Von allen Orten her liefen die bittersten Klagen dagegen ein, und der Geist der Kirche mußte so wache werden, um dem allgemeinen Verderbnisse die Wege ferner zu verrennen. Dieß geschah im fünfzehnten Jahrhunderte. Das Concilium von Costnitz suchte eine Reformation am Haupte und den Gliedern zu bewirken, aber viel thätiger gingen die Väter zu Basel zu Werke. Sie verfaßten die heilsamsten Decrete, wodurch die eingeschlichenen, Kirchenzucht und Religion verheerende, Mißbräuche aus dem Grunde gehoben werden sollten. Allein Eugen IV, dem die alte usurpirte päbstliche Macht so wohl behagte, wandte alles an, um den patriotischen Bemühungen dieser vom heil. Geist geführten Männer entgegen zu arbeiten. Sein Interesse litt viel zu viel dabey, als daß er zum Beßten der bedrangten Kirche ein Abelsopfer bringen konnte. Er both daher alle Kräfte auf und versuchte das Aeusserste, um das basler Concilium entweder ganz aufzuheben oder auf einen Ort zu verlegen, wo er er sicher die erste entscheidende Rolle spielen könnte. Die basler Väter gaben ihm dessen ungeachtet nicht nach und es kam daher mit ihnen und dem Pabste aufs äusserste.

II. Die Deutschen, welche immer ängstiger zu Werke gingen, wenn es zu einer Fehde mit Rom kam, befürchteten, es möchte nun wieder von neuem durch diesen Zwietracht ein Schisma entstehen. Sie führten alle

die traurigen Folgen wieder zu Gemüthe, welche das erst vor 20 Jahren gelegte Schisma in der christlichen Kirche angerichtet hatte, und sannen daher auf Mittel und Wege, diesen neuen Uebeln zuvorzukommen. Die wegen einer römischen Königswahl i. J. 1438 zu Frankfurt versammelten Churfürsten beherzigten diese mißliche Lage der christlichen Kirche, und schickten deswegen eine Gesandtschaft nach Basel, um die dortigen Väter zu vermögen, von fernern Verhandlungen gegen den Pabst abzustehen. Sie versprachen dagegen, sie wollten sich dahin verwenden, daß Eugen alles das widerrufe, was er gegen das Concilium unternommen habe, und sich mit demselben vollkommen aussöhne. Sie gaben den Gesandten aber wenig Gehör und beharrten fest auf dem einmahl gefaßten Entschluß. Dessen ungeachtet schickten sie einige Prälaten aus ihren Mitteln nach Frankfurt, welche die Reichsstände bewegen sollten, auf die Seite des Conciliums zu treten. Allein auch der Pabst suchte Deutschlands Magnaten durch eine besondere Gesandtschaft in sein Interesse zu ziehen.

III. Bey so gestalteten Umständen hielten es die Churfürsten, denen das Wohl der Kirche so warm am Herzen lag, für rathsam, wenn sie ein engeres Bündniß mit einander schlößen. Sie machten deswegen wirklich einen solchen Verein. Und da sie sahen, daß die Spaltungen aufs äusserste kamen und so wohl der Pabst, als die basler Väter, mit unzähligen, von Anathemen durchwirkten, Verbothen, Befehlen, Decreten und dergleichen, Deutschland zu schwächen suchten, kamen

sie

sie den 27 März 1438 einstimmig darin überein, bey dem vorwaltenden Zwisten zwischen dem Pabste und dem Concilium völlig neutral zu bleiben, und solange bloß durch die eigene Macht der Bischöfe, ohne Pabst, und Concilium zu achten, die deutsche Kirche regieren zu lassen, bis, nach erfolgter Kaiserswahl, die Einigkeit zwischen den Parteyen wieder hergestellt wäre; sollte dieß wider Verhoffen in Zeit von sechs Monathen nicht Statt finden, so wollten sie darüber wieder eine neue Berathschlagung vornehmen. Diese so feyerlich erklärte Neutralität war dem Pabste so wohl als dem Concilium äusserst unangenehm, und an statt, daß sie nur sechs Monathe dauern sollte, dehnte sie sich über acht Jahre aus.

IV. Indeß wurde **Albert** auf den deutschen Kaiserthron erhoben, ein Herr, dessen sanfter Character nur Friede in der deutschen Kirche wünschte. Er hielt deswegen im nähmlichen Jahre noch zwey Reichstäge zu Nürnberg, bey denen auch die Gesandten von Eugen und von Basel erschienen. Auf dem letztern kamen die Fürsten darin überein, daß es am beßten wäre, wenn man einen dritten Ort bestimmte, wo die Väter von Basel und Ferrara einstimmig mit Eugen ein neues allgemeines Concilium halten sollten. Die Basler erwiederten aber, sie könnten sich hierauf nicht einlassen, weil sie dazu keine Vollmacht hätten, und bäthen daher bloß, die Fürsten möchten die basler Decrete annehmen, und den zu Basel versammeltern Vätern dort sichern Aufenthalt zusagen. Der Kaiser und die Stände beschlossen also eine neue Gesandtschaft nach Basel zu schicken,

welche wegen Verlegung des Conciliums an einen dritten Ort mit den dortigen Vätern in Unterhandlung treten sollte. Strasburg, Constanz und Maynz waren die Städte, die man ihnen vorschlug, aus welchen sie und Eugen eine zur Haltung eines neuen Conciliums wählen sollten. Die Gesandten von den Höfen Frankreichs, Castilliens, Arragoniens, Navarra's, Portugalls und Mayland's waren mit den Deutschen hierüber gleicher Meinung. Dessen ungeachtet konnte man die Basler hierzu nicht bewegen, weil sie dadurch ihr Ansehen gekränkt zu seyn glaubten.

V. Diese Unterhandlung wurde dennoch nicht unterbrochen, sondern auf dem Convent zu Frankfurt und dann auf jenem zu Maynz i. J. 1439 fortgesetzt, wobey nicht allein die Gesandten der deutschen Fürsten sondern auch von andern Höfen Europens erschienen. Am fünften März des nähmlichen Jahres kamen auch die Gesandten vom Basler Concilium, die mit vielen Ehrenbezeugungen empfangen wurden. Eugen aber, der von dem Ansehen und Macht des Conciliums gar nichts wissen wollte, schickte keinen Gesandten nach Maynz. Niclas von Cuß, der erst kürzlich auf dem Convente zu Nürnberg, als päbstlicher Nuntius, figurirt hatte, erschien zwar, und gab sich alle Mühe, Eugens Verfahren zu vertheidigen, weil er aber keine päbstliche Vollmacht und Credentialien vorzeigen konnte, wurde er von diesem Convente abgewiesen. So fand auch der indeß angekommene Cardinal Petrus, ehemahliger päbstlicher Legat beym basler Concilium, wenig Gehör.

VI.

VI. Die versammelten Reichsstände fuhren dann fort, ihre Berathschlagungen zu halten, und nahmen am 12 März desselben Jahres, die basler und übrige Gesandten in ihre Versammlung auf. Hier entstunden zwar zwischen den basler Gesandten und den übrigen heftige Debatten wegen Verlegung des Conciliums und der dahin einschlagenden Sachen: da man aber voraussah, daß dadurch das Friedensgeschäft ruckgängig werden könnte, so beschloß man die Decrete des basler Conciliums, sechs und zwanzig an der Zahl, anzunehmen. Von denselben waren die ersten drey und zwanzig noch vor der erstandenen Trennung des Conciliums vom Pabste Eugen (*a*) abgefaßt; die übrigen aber nach derselben. Jene hingegen, welche unmittelbar gegen den Pabst gingen, verwarf man. Die Annahme dieser oberwähnten Decete geschah auch wirklich mit großer Feyerlichkeit, ungeachtet die päbstliche Partie sich alle Mühe gab, dieses zu hintertreiben (*b*). Man machte aber dabey verschiedene Einschränkungen und Modificationen, welche auch nachmahls das Concilium von Basel in einer besonders deswegen herausgegebenen Bulle guthieß. So bekamen auf einmahl die basler Decrete die Kraft eines Fundamentalgesetzes in Deutschland.

VII. Aber noch fehlte die Einwilligung des Pabstes, die man nun um so nöthiger hielt, weil man gerne unter



(*a*) Diese geschah in der 25 Sitzung den 9 May 1437.

(*b*) S. hierüber *Kochii* sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1790 in 4o fol. 15.

unter den Gehorsam des römischen Stuhles zurücktreten wollte. Indeß ereignete sich eine Begebenheit, die ganz über aber alle Erwartung war. J. J. 1445 unterfing sich der Pabst, dessen Stimme doch so lange für deutsche Ohren zu schwach war, den Churfürsten Jacob von Trier und den Churfürsten Theodorich von Cölln, weil sie die Partie des Gegenpabstes Felix ergriffen hatten, ihrer Würde zu entsetzen. Dieser kühne Schritt eines Mannes, dessen Rechte schon in Deutschland fast verloren schienen, machte die Erzbischöfe niedergeschlagen. Sie suchten daher bey ihren Herrn Collegen im Churfürstenrathe kräftige Unterstützung. Deswegen wurde nach Frankfurt i. J. 1446 ein Churfürstentag zusammenberufen, wo man am 21 März ein Bündniß unter folgenden Bedingnissen schloß. Man solle den Pabst angehen, daß er die Decrete des costnitzer und basler Conciliums in Betreff der allgemeinen Kirchenversammlungen bestätige, daß er ferner, innerhalb einer Jahresfrist, ein neues Concilium, um das Schisma beyzulegen, in eine Stadt von Deutschland ausschreibe, daß er die basler Decrete, so wie sie die deutsche Nation unter dem Könige Albert zu Maynz angenommen habe, gutheisse, die Beschwerden der Deutschen hebe, und endlich den wider die zwey Erzbischöfe erlassenen Urtheilsspruch wieder zurücknehme. Nur in dem Falle, wo er dieses alles leisten würde, wollten sie sich dem Gehorsame des Pabstes Eugens unterziehen. Im Falle aber, wenn er ihnen nicht so willfahren würde, wollten sie öffentlich auf die Seite der Basler treten: und wenn auch der Kaiser,

der

der für Eugen ziemlich eingenommen war, seine Einwilligung nicht dazu gäbe, so wollten sie dennoch diesen ihren Entschluß in Vollziehung bringen, weswegen sie eine neue Zusammenkunft auf den ersten September dieses Jahres nach Frankfurt verabredeten. Die Churfürsten schickten auch Gesandten an den Kaiser, welche ihm allein, in Beyseyn sechs geschworner Räthe, ihre Verhandlungen vorlegen und ihn zugleich bitten sollten, sich mit ihnen anzuschließen und gleichfalls nach Rom Gesandten abzuschicken.

VIII. So unangenehm auch dem schon vom Pabste zu sehr gegängelten Kaiser dieser Vortrag war, so hielt er es doch für rathsam, mit den Churfürsten gemeine Sache zu machen. Er schickte daher mit den churfürstlichen Abgeordneten seinen damahligen Geheimschreiber den berühmten Aeneas Sylvius, einen Mann, der so oft an Deutschland zum Verräther wurde, nach Rom. Dieser sollte den Pabst Eugen auf mildere Gesinnungen stimmen. Der Kaiser eröffnete ihm beynebens in seiner geheimen Instruction alles das, was die Churfürsten heimlich gegen den Pabst beschlossen hatten, wenn sie bey ihm kein Gehör fänden, um es dem Pabste in einer besondern Unterredung zu hinterbringen. Unter den churfürstlichen Gesandten ist besonders der gelehrte und beredsame Gregor Heimburg, Syndicus von Nürnberg, merkwürdig. Dieser biedere und unbestechbare Mann, der sich ganz, als Deutscher, fühlte, hielt eine sehr trotzige Rede vor dem Pabste, wodurch er die Römer sehr aufbrachte. Der Pabst selbst ant-

wortete ihm sehr ernsthaft und zeigte sich gegen die Gesandten anfangs sehr kalt. Aeneas Sylvius warnte ihn aber und stellte ihm vor, daß dieses Verfahren ganz zur Unzeit wäre: er würde so Gefahr laufen, daß die Churfürsten das wirklich in Vollziehung bringen würden, was sie heimlich unter sich beschlossen hätten. Der Pabst stimmte hierauf den Ton etwas tiefer, entließ die Gesandten zuletzt freundschaftlicher und machte die Erklärung, daß er Gesandten auf den Churfürstentag schicken wolle, die alles, was Recht und billig wäre, in seinen Nahmen bewirken sollten.

IX. Die Churfürsten hielten hierauf zu Anfang des Septembers eine anderweitige Zusammenkunft. Der Pabst schickte dahin als seine Geschäftsträger, den Johannes, Bischof von Lüttich und den Thomas von Bologna, welcher letztere ihm in der päbstlichen Würde gefolgt ist. Man gesellte ihnen noch den Johannes Carvajal, einen Spanier, und damahligen Auditor der päbstlichen Kammer und den Archidiacon von Brabant, Niclas von Cuß bey. Ihnen gab der Pabst die Vollmacht, daß sie der deutschen Nation, im Falle sie zum Gehorsame zurücktreten würde, versprechen sollten, man würde päbstlicher Seits das Ansehen und die Macht der allgemeinen Kirchenversammlungen anerkennen, die Basler Decrete, so wie sie zu Maynz acceptirt worden wären, gut heissen, und allen Beschwerden der Deutschen abzuhelfen suchen: nur möchte auch sie sich zu einem Ersatze für den Schaden verstehen, den der päbstliche Stuhl wegen der Annahme der basler Decrete leiden

müßte.

müßte. Die päbstlichen Gesandten hatten indeß den Kaiser schon ganz auf ihre Seite gebracht. Allein desto widriger waren die Churfürsten gegen sie eingenommen, die nun das Ansehen des Kaisers gar nicht zu achten schienen. Man hatte damahls deswegen die gegründeteste Vermuthung, die Churfürsten würden sich öffentlich für das Concilium troz aller kaiserlichen Verwendung, erklären, da sie sich schon ganz auf seine Seite neigten. Die angekommene basler Gesandtschaft machte sie zu diesem Schritte noch geneigter. Das Haupt derselben, der Cardinal Ludwig von Arles, machte gleich anfangs den Deutschen den Antrag und überließ ihnen die Wahl, ob sie haben wollten, daß das Concilium von Basel verlegt, oder ein neues an einen Ort ausgeschrieben werden sollte, wohin sie gemächlich kommen könnten. Dieß hieß, auf einmahl die Deutschen liebgewinnen, weil sie das nun erhielten, was sie längstens sehnlichst gewünscht hatten. Hingegen wurden sie nun desto mehr gegen den Pabst aufgebracht, als sie von Heimburg und den übrigen von Rom zurückgekommenen Gesandten erfuhren, wie trozig man ihnen dort von Seiten des Pabstes begegnet, und wie wenig man gesinnt sey, aufrichtig nachzugeben, sondern vielmehr immer noch die Curie mehr zu erheben, und die Deutschen, denen weder Pabst noch Cardinäle hold wären, ganz zu unterjochen. So wurden auf einmahl die meisten Reichsstände für die Basler eingenommen. Die kaiserlichen Gesandten sahen nun, daß sie bey so bewandten Umständen, nichts für ihren Herrn, der nun mit dem Pabste gemeine Sache zu machen schien, ausrichten

würd-

würden. Sie waren daher bloß darauf bedacht, das churfürstliche Bündniß zu trennen und einen oder den andern Churfürsten auf die kaiserliche Seite zu bringen.

X. Alles war unvermögend dieses zu bewirken, so standhaft stund damahls der Deutsche. Dessen ungeachtet ließ man den Muth nicht sinken, und nahm zu Künsten seine Zuflucht, die freylich wenig Ehre bringen, aber desto sicherer wirken. Der verschlagene Aeneas ließ nichts unversucht, und trachtete daher erst die maynzische und dann auch die brandenburgische Gesandtschaft ins kaiserliche Interesse zu ziehen. Da all sein Zureden nichts wirken wollte, so mußte das Geld seine Kraft äussern *a*). Der Kaiser, welcher befürchtete, die Churfürsten möchten die Partie des Conciliums ergreifen schoß zwey tausend Gulden vor, welche Summe ihm nachmahls der Pabst durch den Aeneas wieder auszahlen ließ. Mit diesem Gelde bewaffnet brachte er die vier Räthe des Churfürsten von Maynz, unter die er dieses Geld vertheilte, auf seine Seite. Unter denselben behauptete den ersten Plaz der Dr. **Johann von Lysura**, der den Chrfürsten ganz nach seinen Gefallen leiten konnte, eben der Mann, der so lange der strengste Vertheidiger der Kirchenfreyheit war, der

*a*) Haec, sagt selbst Aeneas in Historia Friderici III. Imp. apud Kollar. analect. Vindob. Tom. II. p. 127. domina curiarum est, haec aures omnium aperit, huic omnia serviunt. Haec quoque Moguntinum subiugauit. Non quod ipsi quicquam promissum sit, sed inter quatuor eius consiliarios duo millia florenorum rhenensium erogata fuerunt.

der ganz muthig dem Aeneas Sylvius ins Gesicht sagte: Wie? Bist du von Siena hieher gekommen, um uns Deutschen Gesetze vorzuschreiben? O wärest du doch zu Hause geblieben, und hättest es uns überlassen unser Vaterland zu regieren. *b*) Eben dieser Mann ließ sich vom Golde blenden und verkaufte um 500 fl. die kostbarsten Rechte der deutschen Kirche. Er war jetzt falsch genug, seinen Herrn zu bereden, daß er zum Kaiser übertreten, und sich so vom Churfürstenbunde trennen mußte.

XI. Nun hatte die päbstliche Partie ein gewonnenes Spiel. Der tückische Aeneas entwarf gleich einen Friedensplan, nach dem das alte Einverständniß mit Rom wieder hergestellt werden sollte. Diesen legte er den päbstlichen Legaten vor, damit sie über die darin enthaltenen Puncte berathschlagen könnten. Thomas von Bologna und Niclas von Cuß machten alle Hoffnung, daß der Pabst die vorgeschlagenen Bedingnisse eingehen würde; Johannes Carvajal wollte sich aber anfangs gar nicht dazu verstehen. Indeß suchte Niclas ein Deutscher, Schade, daß er diesen ehrwürdigen Nahmen trug — mit Aeneas gemeine Sache zu machen, und wandte alles an, um jedes Bestreben der Churfürsten, die Kirchenfreyheit aufrecht zu erhalten, zu vereiteln, sie vielmehr gegen Eugen stets geneigter zu machen. Man trat endlich mit den Friedensvorschlägen öffentlich auf, und der größere Theil der Reichsfürsten hieß sie gut. Cölln und Sachsen widersetzte sich dem

*b*) S. Ioh. Gobbelini Comment. Pii II. lib. I. pag. 12

dem Plane: Pfalz blieb zweifelsaft. Daß aber noch mehrere Fürsten damit unzufrieden waren, können wir daher schließen, weil die kaiserlichen Gesandten mit jenen von Maynz, Brandenburg, Salzburg, Großmeisterthum Preußen, Passau und Constanz, welche diese Friedensformel unterschrieben hatten, für ihr und Eugens Beßte für nothwendig hielten, ein neues Bündniß am fünften October unter sich zu schließen. Es wurde beynebens von den verbündeten Fürsten beschlossen, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, welche den Pabst Eugen bewegen sollte, sein gegebenes Wort zu halten, und alles das, was die Deutschen verlangt hatten, durch besondere Bullen zu bestätigen: würde er dieses thun, so sollte ihm sogleich, Nahmens der Nation, der Gehorsam geleistet werden: würde er sich aber weigern, so sollte diese Sache auf dem nächsten Convent zu Nürnberg von neuen in Berathschlagung genommen werden. Der Kaiser schickte hierauf den Aeneas und den Procopius von Rabenstein, einen böhmischen Ritter nach Rom, welche dem Pabste, weil er die Friedensvorschläge annahm, Nahmens seiner den Gehorsam zusichern sollten. Zu Siena traffen sie, nach der gemachten Verabredung die Gesandten der übrigen. verbündeten Fürsten an, und reisten dann zusammen nach Rom, wo sie mit vielen Ehrenbezeugungen aufgenommen wurden.

**XII.** Die meisten Cardinäle aber waren damit sehr unzufrieden, weil sie nicht gewohnt waren, Deutschen sich nachgibig zu zeigen, sondern immer in einem

hohen

hohen und gespannten Tone mit ihnen zu sprechen. Nur neun Cardinäle waren für die Deutschen gut gesinnt. Die übrigen schrien laut, der apostolische Stuhl werde den Deutschen verkauft, und sie, Cardinäle, würden von denselben an der Nase herumgeführt (a). Um diesen das Gleichwicht zu halten, machte der Pabst noch vier neue Cardinäle, worunter auch Thomas von Bologna, und Johannes Carvajal, welche vor kurzem erst zu Frankfurt, als päbstliche Gesandten, aufgetreten waren, befanden. Dieß machte den Deutschen Hoffnung, daß sie mit ihrem Ansuchen, ungeachtet des heftigen Widerspruches, durchsetzen würden. Die deutschen Gesandten wurden nun in einem geheimen Consistorium zur päbstlichen Audienz gelassen. Aeneas hielt, im Nahmen der ganzen Gesandtschaft eine dem Pabste so wohl als den Cardinälen schmeichelhafte Rede, in welcher er das Begehren der Deutschen bescheiden vortrug und zugleich erklärte, daß, wenn man sich gegen sie nicht willfährig zeigte, kein Frieden zu hoffen wäre, noch auch die vielen eingeschlichenen Uebel gehoben werden könnten. Der Pabst setzte hierauf eine Congregation von sechs Cardinälen nieder, welche die Frankfurter Verhandlungen prüfen, und darüber mit den Deutschen sich besonders besprechen sollten. Diese Unterhandlungen verzohen sich auf mehrere Täge, woran am meisten die Cardinäle Schuld hatten. Sie stellten den Deutschen vor, daß der römische Hof zu viel verlöre, wenn er die Annaten und die Collationen der Beneficien fahren lassen sollte. Die Deutschen hingegen versprachen ihnen, man würde von

(a) Aeneas apud Baluz. lib. VII. p. 533.

von Seiten der Nation darauf bedacht seyn, dem Pabste, statt der Annaten, einen andern Ersatz zu leisten. Hierbey versäumten die Curialisten nichts, um allerley Cabbalen und Intriguen anzuzetteln, um dadurch das Friedensgeschäft zu vereiteln.

XIII. Nach solchen heftigen langwierigen Debatten wurde endlich doch ein Vergleich getroffen. Man sicherte den Deutschen zu, daß ein neues Concilium gehalten werden sollte. Man hieß die basler Decrete gut, so wie sie von den Deutschen modificiret worden, und wollte ihnen so lange ihre Kraft lassen, bis in einem künftig zu haltenden Concilium oder in einem mit dem Pabste abzuschließenden Vertrage eine andere Verfügung getroffen würde. Man machte hinlängliche Vorsehung für die Besitzer der Pfründen, welche sie während der Neutralität empfangen hatten, und die Erzbischöfe von Cölln und Trier wurden in ihre erzbischöfliche Sitze wieder eingesetzt. Hierin war man also einig. Mehrere Schwierigkeiten machte aber das Decret von dem Ansehen und der Macht der allgemeinen Kirchenversammlungen, welches die Cardinäle auf keine Weise so annehmen wollten, wie es zu Basel war abgefaßt worden. Die maynzer Gesandtschaft schlug endlich vor, man könne ja an die Stelle dieses Decrets die costnitzer Entscheidungen über diesen Punct setzen, welcher Meinung auch die übrigen Gesandten beystimmten. Nun machte der Aufsatz der Bullen neue Schwierigkeiten, bis man endlich doch die Wahl der Ausdrücke und der Clauseln den Gesandten überließ, und so auch diese aus

dem

dem Wege raumte. Die kaiserlichen Gesandten betheuerten indeß den Cardinälen, der Kaiser werde sich alle Mühe geben, alle Reichsstände dahin zu vermögen, daß auch sie insgesammt dem Pabste den Gehorsam leisten und einen Ersatz für das Verlorne gegeben werden sollte, so bald er einen Legaten in Deutschland, mit dem man hierüber verhandeln würde, schicken würde.

XIV. Während dieser Verhandlungen wurde Eugen von einem tödtlichen Fieber überfallen. Dieser Zufall brachte die Deutschen in eine neue Verlegenheit. Nichtsdestoweniger entschloß man sich noch dem sterbenden Pabste den Gehorsam zu leisten. Dieß geschah auch wirklich den 8 Febr. 1447. Eugen gab hierauf dem Aeneas vier Bullen, die er der maynzer Gesandtschaft überliefern sollte. Am nähmlichen Tage noch wurden die Gesandten in das vom Pabste angesagte Consistorium geführt, in welchem sie die feyerliche Erklärung machten, daß sie den Pabst, als ihr rechtmäßiges Kirchenoberhaupt, anerkennten. Ganz Rom war voller Jubel, als die Nachricht von der geschehenen Versöhnung sich verbreitete, und man stellte deswegen öffentliche Festins an.

XV. Diese Feyerlichkeiten wurden aber durch den Tod des Pabstes, der den sechsten Tag nach dem geleisteten Gehorsam verschied, einsweilen unterbrochen, die sich aber wieder erneuerten, als Thomas von Bologna, unter dem Nahmen Niclas V den päbstlichen Thron bestieg. Die deutschen Gesandten gingen noch

auf dem Wahltage zu demselben, um ihm ihre Freude über seine glückliche Wahl zu erkennen zu geben. Der neue Pabst, der aus alter Bekanntschaft ihnen sehr geneigt war, nahm sie mit den ausgezeichnetesten Merkmahlen seiner Gewogenheit auf, und bestätigte ihnen alles das, was ihnen schon Eugen zugestanden hatte (*a*) Der Pabst überreichte ihnen hierauf eine Bestätigunsbulle über alles das, was Eugen mit ihnen verhandelt hatte, und sagte ihnen zugleich zu, daß er den Cardinal von Sancto Angelo, Johann Carvajal, als seinen Lagaten, nach Deutschland schicken wolle, um mit ihnen noch weitere Uebereinkunft zu treffen. Die deutsche Gesandtschaft ging hierauf den 30 März desselben Jahres wieder nach Deutschland zurück.

XVI. Der Kaiser Friedrich schrieb hierauf ein Fürstenconvent auf den 20 Julius nach Aschaffenburg aus, und schickte als seinen Gesandten den Aeneas hin, dem

(*a*) Ego, sagte er zu ihnen, quae cum natione germanica meus antecessor fecit, non solum approbare confirmareque volo, sed exequi & manutenere omnia. Nimis, vt mihi videtur, *Romani Pontifices fimbrias suas* extenderunt, qui nihil Jurisdictionis ceteris episcopis reliquerunt. Nimis quoque basileenses apostolicae sedis manus abbreuiarunt. Sed ita euenit. Qui facit indigna, vt iniusta ferat, oportet. Arborem, quae in vnam partem pependit, qui volunt erigere, in partem aduersam trahunt. Nobis sententia est, in partem solicitudinis, qui vocati sunt, episcopos suo jure minime spoliare. Sic enim Iurisdictionem nostram nos denique seruaturos speramus, si non vsurpauerimus alienam. S. den Bericht des Aeneas an den Kaiser bey Baluz l. c.

dem er doch einen Rechtsgelehrten, Nahmens **Hartung** beyordnete. Diese sollten die Reichsstände dahin vermögen, daß sie sich insgesammt dem Pabste wieder unterwürfen. Es gelang ihnen auch wirklich. Die mit Eugen geschlossenen Concordate wurden angenommen, und man beschloß, auf dem nächsten Reichstage zu Nürnberg dem Pabste einen Ersatz zu machen, wenn man nicht zuvor darüber mit dem päbstlichen Legaten einig werden könnte. Das Convent wurde so aufgehoben, und der Kaiser, der nicht in eigener Person nach Aschaffenburg hatte kommen können, ließ zu Neustadt den 22 August 1447 ein Edict ergehen, worin er allen befahl, den Pabst Niclas, als das rechtmäßige oberste Kirchenhaupt zu erkennen.

XVI. Endlich kam auch, nach einem Verlauf von sechs Monathen, der Vergleich mit dem Pabste, den man, zu Aschaffenburg, beschlossen hatte, zu Wien (*a*) zu Stande. Johann, Cardinal von St. Angelo ging selbst zum Kaiser Friedrich, der sich zu Anfang des Jahres 1448 beständig zu Wien aufhielt, und machte, wegen dem oberwähnten Ersatze mit demselben besondere Tractaten. So erhielt der römische Stuhl auf Begünstigung des Kaysers und durch die Arglist des Aeneas mit der einen Hand alles das reichlich wieder, was



*a*) Daß dieß zu Wien und nicht zu Aschaffenburg geschehen sey, beweist sehr schön der gelehrte Herr Prof. **Koch** von Strasburg in seiner vortrefflichen Ausgabe der sanctio pragmatica Germanorum in den Noten, die er zu diesen hier geschlossenen Concordaten gemacht hat, Num. 3. pag. 211.

was man ihm zuvor mit der andern genommen hatte. Denn nebst dem, daß man ihm die Annaten und das Bestätigungsrecht der Prälaten wieder zugestand, räumte man ihm auch in diesen neuen Concordaten (a) wie man sie gemeiniglich nennt, viele Reservationen wieder ein.

XVIII. Nichtsdestoweniger behalten die im vorigen Jahre zu Rom geschlossenen Concordate ihre völlige Rechtskraft und sind keineswegs durch die wiener Tractaten aufgehoben worden. Jene hatten bloß das Beßte der deutschen Kirche, diese aber jenes des römischen Stuhles zum Augenmerke. Der Pabst hieß jene gut, damit er diese erhielte. Durch jene verlor er auf einmahl seine auf keinem andern Titel, als auf Usurpationen sich gründende Rechte; durch diese aber wurde ihm ein ansehnlicher Theil derselben wieder zurückgegeben. Es war demnach ganz der Billigkeit und der Natur der Verträge gemäß, daß jene Rechte, die durch den wiener Vertrag nicht aufgehoben wurden, für die Deutschen in ihrer völligen Wirkung bleiben mußten. Sogar die Clausel des letztern Vertrages in aliis autem &c. thut die gehörige Vorsehung, daß der vorhergehende zu Rom eingegangene Vertrag, in so weit er dem Gegenwärtigen nicht entgegenstehe, seine volle Rechtskraft behalten

a) Sie wurden auf den 8 Febr. 1448 geschlossen, und führen nur sehr uneigentlich den Nahmen der Concordate, da sie vielmehr nur ein Theil oder Zusatz von jenen Concordaten sind, welche im vorhergehenden Jahre zu Rom Gutheißung und Rechtskraft erhalten hatten.

halten solle. Dieß läßt sich auch aus der ganzen Geschichte der Concordate erhärten. Die deutsche Nation, schon lange des harten Joches müde, daß ihr die Curie auferlegt hatte, nahm die basler Decrete an. Sie ging nicht eher von dem Neutralitätssysteme ab, bis auch der Pabst sie bestätiget hatte. Zwar ließ sie sich eine zweyte Zusammenkunft gefallen, aber nicht, um sich das wieder nehmen zu lassen, was man ihr feyerlichst zugestanden hatte, sondern um sich über die dem Pabste versprochene Entschädigung zu berathschlagen. Diese fiel für Rom reichlich genug aus. Behaupten wollen, daß unsere Nation dadurch alles wieder verloren habe, heißt wahrlich den Sinn eingegangener Verträge verdrehen wollen. Doch hievon weiter unten.

XIX. Nach dieser vorgelegten ganz einfachen Geschichte der Concordate oder Fundamental-Gesetze der katholischen Kirche muß es uns wirklich sehr befremden, wie Herr Prof. Spittler auf den Gedanken kommen konnte, die basler Decrete für völlig aufgehoben zu halten. Ich will hier seine Grundsätze, die er im 1 Band 2 Stück S. 347 — 384 im 1 B. 3 St. S. 474 — 499. und im 4 B. 1. St. S. 151 — 169 seines beliebten Magazins, welche Stücke ich hier vorangeschickt habe, aufstellte, ausheben und dann versuchen, ob sich nichts gründliches dagegen sagen lasse. Verschiedene Gelehrte haben ihn schon zu widerlegen gesucht. Unter diesen verdienen vorzüglich geschätzt zu werden Hedderich in seiner Dissertatio Iuris Ecclesiastici Germanici de Iuribus Ecclesiae Germani-

cae in conuentu emſano explicatis &c. Bonnae 1788 in 4: Mohl in ſeinen Bemerkungen über die neueſte Geſchichte der deutſch katholiſchen Kirche. Frankfurt und Leipzig 1788 in 8vo: Koch in ſeiner ſanctio pragmatica Germanorum illuſtrata und Klocker in ſeiner ſchönen Diſſertatio de clauſula Aſchaffenburg. in aliis autem &c. decretorum Baſileenſium ſaluatoria. Ingolſtadii 1789 in 4. Ich habe ihre Gründe geſammelt und aus ſelben ein Ganzes gemacht; wenn ich ſie in der Folge wenig, oder gar nicht mehr nenne, ſo bitte ich, mich nicht ſo gleich eines Plagiats zu beſchuldigen, da ich hier ein für allemahl bekenne, daß dieſe Männer die Quellen ſind, aus welchen ich geſchöpft habe.

XX. Um aber auch hier nicht die, mir ſo verhaßte, Maske eines Polemikers anzunehmen, werde ich nicht jede Behauptung des Herrn Prof. Spittlers, der ich nicht beyſtimme, ſondern vorzüglich diejenige beleuchten, welcheu nmittelbar darauf gehen, um das wiener, ſonſt ſo genannte aſchaffenburger, Concordat, als das einige, zu vertheidigen, die basler Decrete hingegen, als keinen Theil des Concordats, als kein Regulatif der deutſchen Kirche und des römiſchen Hofes anzuſehen. Ich ſetze ſie nach der Ordnung hieher:

1) Der Pabſt war nur ſo lange an die basler Decrete gebunden, bis ſein Legat mit den Deutſchen concordirt hatte: ſollte aber der aſchaffenburger Vergleich kein volles Concordat, ſondern nur einsweilige

weilige schriftlich-versicherte Toleranz auf einige bestimmte Jahre seyn, so war er nur so lange an diese Decrete gebunden, bis eine allgemeine Synode endlich entscheide.

2) Der wiener (*a*) Vergleich ist aber ein wirkliches Concordat, weil es selbst in der Urkunde diesen Nahmen trägt: dieses schloß sich bloß mit der allgemeinen Bestätigung der Verwilligungen Eugens, folglich auch mit der zwar nur stillschweigenden, aber doch klaren, Voraussetzung, daß die Acceptation der basler Decrete nun ein Ende habe, weil endlich einmahl concordirt worden sey, daß der Pabst ihre längere Fortdauer nicht anerkenne.

3) Die basler Decrete sind also kein Theil unseres Vertrages mit dem Pabste, sie sind nicht der Fundamental-Vergleich, dem der wiener Aufsatz bloß Einschränkungen und Modification gab.

4) Der wiener Aufsatz ist demnach unser ganzes vollständiges Concordat mit dem Pabste.

5) So wurde er auch einmüthig vom Jahre 1448 bis auf unsere Tage angenommen, und man hat nie auf die basler Decrete, **als Theile unseres Fundamental-Vergleiches**, Rücksicht genommen.

 6)

(*a*) Ich nenne ihn künftig bloß wiener, nicht mehr aschaffenburger, obschon dieser letztere Ausdruck vom Herrn Prof. Spittler immer gebraucht wird. Herr Prof. Koch hatte uns zur Zeit, wo Herr Prof. Spittler schrieb, noch nicht seine interessante Entdeckung bekannt gemacht.

6) Der Nahme: **Fürstenconcordate** kommt nicht den von der Nation acceptirten und von Eugen bestätigten basler Decreten, sondern bloß dem wiener Aufsatze zu.

7) Wir verloren 1448 3 Febr. auf ewig, was man 1417 bey Schließung der Concordate zu Costnitz bloß auf fünf Jahre hingegeben hatte.

8) Nehmen wir auch, wie es auch unsere liebe Voraltern vor dreyhundert Jahren bey Schließung des wiener Recesses, wahrscheinlicherweise, glaubten, einen wichtigen Theil der basler Decrete noch gerettet zu haben, so gilt doch jetzt unser einseitig erklärter Besitz nicht. Gilt er aber, so ist es besser, nach gleichem Rechte das Ganze wieder zu nehmen, als nur mit der Hälfte, bloß mit den basler Decreten vorlieb zu nehmen.

XXI. Herr Prof. Spittler sah nachmahls selbst ein, wie wenig überzeugend seine Gründe seyen. Er modificirte daher im IV Band 1 St. S. 151 und folgg. des historischen Magazins seine Meinung dahin, daß die basler Decrete zwar immer noch gelten könnten, aber nicht als besondere Vertragsartikel mit dem Pabste, sondern als allgemeine Kirchengesetze. Hievon hätte auch unsere Nation mehr Vortheile, als wenn man die gegenseitige Meinung annähme. Man sieht es diesem gelehrten Manne an, wie gerne er seine Meinung zurücknähme, und es war gewiß seine Absicht nicht, einem Hofe dadurch zu schmeicheln, der von jeher die Deut-

Deutschen gleichsam, als Sclaven, achtete. Ja! ich bin überzeugt, daß er es für gar kein Compliment halte, wenn der Bulleconcipist in dem Schreiben an die vier Herrn Erzbischöfe sich auf ihn beruft. Dieser deutsche Mann leiht gewiß nicht seine Sachen hin, um Deutschlands Kirchenfreyheit damit drücken zu helfen. Und doch muß man seine Schrift beleuchten, damit Rom nicht ferner selbe usurpiren könne.

XXII. Vor allem will ich nun erst zeigen, welcher Arglist Aeneas sich bedient habe, um die deutsche Nation zu einem zweyten Vertrage zu vermögen, und dann auch beweisen, daß das römische Concordat, von welchem die basler Decrete den Haupttheil ausmachen, nie ganz in Vergessenheit gekommen sey. Dadurch hoffe ich, mich in den Stand zu setzen, die Spittlerschen Behauptung deutlicher und besser zergliedern zu können. Und zwar, was das Erste betrifft, so muß man bemerken, daß Deutschland zu der Zeit, wo die wiener Concordate geschlossen wurden, einen Kaiser auf seinem ersten Throne hatte, der sich um die Kirchenfreyheit nicht im mindesten bekümmerte. Unruhen in seinen eigenen Landen und der heißeste Wunsch, vom Pabste die Krönung zu erlangen fesselten seine Sorgen nur dahin, wie er sich in die Gunst des Pabstes setzen möchte. Aeneas Sylvius aus dem Geschlechte der Piccolomini, dieser ehrgeitzige und verschlagene Mann, der sich schon den Weg zu den höchsten kirchlichen Würden bereitet hatte, führte ihn am Gängelbande, und wußte ihn dahin zu leiten, daß er sich nichts angelegener

seyn ließe, als mit dem Cardinal von St. Angelo, über die dem Pabste zu leistende Provision, besondere Verhandlungen zu treffen, wobey weder Gesandten des Reichs noch der Bischöfe zugegen waren. So wurde eine Sache von der größten Wichtigkeit, ganz privatim, zwischen einem päbstlichen Gesandten, und dem Stellvertreter des Kaisers, dem italiänischen Manne, dem kriechendesten Geschöpfe der Curie, dem nie redlich gesinnten Aeneas zum Vergleich gebracht, und auf diese Art die Wohlfahrt der deutschen Kirche Männern anvertraut, die nur den günstigen Augenblick mit Sehnsucht erwarteten, wo sie dieselbe der Habsucht der Curie aufopfern konnten. Das hieß wahrhaft das Lamm zweyen reissenden Wölfen anvertraun. Es ist daher kein Wunder, wenn die Verhandlungen für das Wohl der deutschen Kirche nun viel nachtheiliger ausfielen, als jene, wodurch man das Jahr vorher zu Rom die Kirchenfreyheit gerettet hatte. Aeneas suchte durch päbstliche Gnadenbegünstigungen für die mächtigern deutschen Fürsten dieselbe in sein Interesse zu ziehen, und da er sie einmahl hatte, wo er sie haben wollte, scheute er sich nicht, öffentlich ein Gesetz zu verkündigen, wodurch nicht allein die Annaten, die er doch selbst vorher für ein den Deutschen unerträgliches Joch hielt, sondern so gar die vortrefflichsten Gerechtsamen unserer Nation, die sie erst kürzlich in den basler Decreten bestätigt erhalten hatte, den Römern wieder heimfielen. Er entwarf das zweyte unsere deutsche Kirchenfreyheit wieder so weit zurückwerfende Concordat, in dem er mit Vorbedacht keine bestimmte Meldung von

dem

dem voriges Jahr zu Rom eingegangenen Concordate und den basler Decreten thun ließ, und drang dafür der deutschen Kirche die constanzer Concordate auf, die man schon vor dreysig Jahren, unter ganz andern Umständen, entworfen hatte, und die gar nicht mehr für die jetzige Lage passend waren. Freylich mußte Aeneas vermuthen, daß man seinen verwegenen Schritt nicht so gleichgültig in Deutschland ansehen werde, weil er keinen einzigen deutschen Prälaten zur Berichtigung dieses Geschäftes gezohen hatte; aber er wußte auch, daß sich die Deutschen nie ganz zum allgemeinen Beßten vereinigen könnten, sondern jeder auf seinen Privatvortheil sähe. Er nahm also diese Maxime an, die er auch treulich befolgte. Er glaubte nähmlich, es wäre viel vortheilhafter für die Curie, wenn sie mit jedem Reichsfürsten ins besondere über die Annahme des neuen Gesetzes Unterhandlungen pflegte, indeß er es, als ein allgemein verbindliches Gesetz, öffentlich bekannt machte. Die Deutschen, die nun schon das Süße der voriges Jahr erhaltenen Freyheit schmeckten, und sich dieses Kleinod durchaus nicht mehr entrissen wissen wollten, konnten sich nicht entschließen, so harte Bedingnisse, als die Alternative der Monathe bey Vergebung der geistlichen Pfründen und die Zahlung der Annaten war, einzugehen. Man überließ es also ganz der Willkür der besondern Kirchen, diese Alternative anzunehmen, oder nicht, und machte ihnen noch überdieß die Hoffnung, daß man in dem nächstens zu haltenden allgemeinen Concilium mit dieser Alternative und der Zahlung der Annaten eine Aenderung treffen werde. Nun mußte

man

man vor allem sich erst bemühen, die Erzbischöfe zu gewinnen, weil, ohne sie, diese ganze Negotiation fruchtlos bleiben würde. So bald aber diese die Concordate gutheissen würden, so fiel das Bestätigungsrecht der Bischöfe dem Pabste wieder heim: der Pabst hätte auf diese Art das kräftige Mittel in den Händen, die Bischöfe zur Annahme der neuen Concordate zu zwingen, weil er ihnen im Weigerungsfalle die Bestätigung versagen könnte. Man ließ deswegen nichts unversucht, um die Erzbischöfe auf die römische Seite zu bringen. Dieß gelung auch der Curie. Man räumte nähmlich den Erzbischöfen durch ein besonderes Indult die Erlaubniß ein, die Pfründen, welche in den päbstlichen Monathen ledig würden, zu vergeben, und suchte sie noch durch allerley andere stattliche Privilegien zu täuschen, wodurch sie sich nach dem Willen der Curie lenken ließen. Unter allen war der Erzbischof von Maynz der erste, welcher die Concordate annahm; ihm folgte der Erzbischof von Trier. Härter hielt es, den Erzbischof von Salzburg zu gewinnen, und es scheint, daß Theodorich, Erzbischof von Cölln erst seine Einwilligung gegen das Ende seines Lebens im J. 1461 zur Verkündigung dieser Concordate gab. Nachdem nun die Erzbischöfe dieselbe angenommen hatten, so kam nun die Reihe an die Bischöfe, bey welchen aber auch die Annahme nicht zu gleicher Zeit, und nie von allen geschah. Wäre es hier der Ort, die Geschichte der Annahme der Concordate bey den deutschen Bischöfen vorzulegen, so würde man bis zur Überzeugung sehen, daß keine allgemeine Uebereinstimmung und gemeinschaftliche Berathschlagung

der

der deutschen Fürsten bey der Abfassung dieser Concordate Statt gefunden habe, sondern daß man dieses neue Gesetz, mit dem heftigsten Widerspruche der einzelnen deutschen Kirchen, unsern Nation auflegte, bloß, weil es der Kaiser und einige mächtige Fürsten, von der Curie hintergangen, so haben wollten. Auf solchen unrühmlichen Nebenwegen geschah es, daß das Ansehen der römischen Curie bald wieder aufs höchste stieg, und so ward diese keck genug, sich wieder in ihrer wahrer Gestalt zu zeigen. Der Gedanke war nun auf einmahl dahin, daß ein allgemeines Concilium bald möglichst gehalten werden sollte. Man zeigte es nun deutlich, daß man nur darauf bedacht gewesen, die Deutschen zu täuschen, und dann auf ewig zu fesseln. Man entriß ihnen nun vollends das seither von ihnen so wohl verwahrte Kleinod, den freyen Gebrauch von dem, was ihnen die basler Decrete, die man durch zwey feyerliche Verträge bestätiget hatte, zugestunden. Und so hatte Deutschland auf einmahl fast alles wieder verloren, um das es doch mit so vielem biederm Muthe mit dem vielköpfigen Ungeheuer, mit der Curie gekämpft, und das endlich durch einen ruhmwürdigen Sieg erst erhalten hatte.

XXIII. Dessen ungeachtet kam doch das durch die Bestätigung der basler Decrete zu Rom eingegangene Concordat nie ganz aus der Vergessenheit. In dem Synod zu Maynz, der im J. 1451 gehalten wurde, erwähnte man nicht nur der basler Decrete so, wie sie von der deutschen Nation angenommen waren, sondern man

man verleibte auch vieles von denselben den Acten obgedachter Synode ein. Auch der Canzler Mayer beklagte sich in einem besondern Schreiben an Aeneas Sylvius, daß die römische Curie sich nicht an die Beobachtung des wiener und römischen Concordats und der basler Decrete halte. So gar der Pabst Hadrian IV scheint die Gültigkeit der basler Decrete anzuerkennen (*a*). So hat auch offenbar Clemens VII ihre Gültigkeit nicht in Abrede gestellt, da er in einer Bulle sagt: Nos a Concordatis, quae olim Romanae Ecclesiae unione, ac pace et tranquillitate inter Ecclesiam et Nationem praedictas, perpetuo solidandis et conseruandis laudata, conclusa et accepta fuerunt, nullatenus recedere intendimus (*b*). Nach dem Tode des Pabstes Niclas V bathen die Churfürsten den Kaiser, dem neuen Pabste die Obedienz so lange zu verweigern, bis er die bisher nicht gehörig beobachtete basler Decrete zu halten versprechen würde (*c*). Die nach Rom verordnete Gesandtschaft i. J. 1500 sollte unter andern Beschwerden auch die vorbringen, daß man die basler Decrete nicht halte (*d*). Dieß sind lauter Data zu einem Beweise, daß man die basler Decrete nicht ganz in der Vergessenheit gelassen und ihre Gültigkeit noch anerkannt habe, obschon das aschaffenburger Concordat schon abgeschlossen

(*a*) Wenigstens läßt sich dieses von dem Decrete de caussis schließen. S. Goldast Reichssatz. 1. Th. S. 450.
(*b*) Sammlung der Reichsabschiede 1. Th. S. 185.
(*c*) Gobolini Commentarius Pii II. p. 25.
(*d*) Müller Reichstagstheatrum unter Friedrich dem fünften. S. 117.

sen war. Noch könnte ich mehrere andere Stellen anführen, in welchen zwar das Wort: **basler Decrete** nicht ausdrücklich vorkommt, aber doch Ausdrücke, die das Nähmliche sagen und dabey bedeuten, daß die basler Decrete als Concordat, auch nach Abschluß des wiener Vertrags noch ihre Gültigkeit haben. Man lese nur hierüber, was Mohl S. 97 in seinem oben angeführten Werkchen darüber sagt. Doch waren sie, bloß durch römische Cabbalen, meistentheils in Vergessenheit gerathen. Johann Cochläus, ein Gelehrter aus dem sechszehenten Jahrhunderte war der erste, wie wir wissen, der in seiner Histor. Hussitarum Lib. IX. p. 340 und 343 eine, obgleich unvollkommene Geschichte der zu Frankfurt und Rom geschlossenen Concordate lieferte, wozu ihm eine alte Handschrift treffliche Dienste leistete. Raynald war der erste, welcher die vier Bullen Eugens in der Fortsetzung der baronischen Annalen herausgab, und dadurch über diesen Punct ein neues Licht verbreitete. Stephan Baluz und nach ihm Kollar gaben die Geschichte dieser Concordate, wie sie Aeneas Sylvius selbst beschrieben hat, heraus. Noch konnte man aber von den Bemühungen dieser Männer keinen andern, als historischen Nutzen, schöpfen, so lange noch das Instrument der Annahme der basler Decrete im Verborgenen lag. Zwar hatte schon Augustinus Patricius und nach ihm Raynald die Entdeckung gemacht, daß dasselbe den 26 März ausgefertiget worden sey; aber noch hatte seither keiner das Instrument selbst zu Gesicht bekommen. Im J. 1761 versprach der nunmehrige Herr Weyhbischof von Worms, der berühmte Diplomatiker

Würdtwein in seinem Elencho Concil. Mogunt., daß er dasselbe nächstens herausgeben wolle. Der gelehrte, nunmehrige Reichsreferendar, Baron von Horix kam ihm aber zuvor, und machte dieselbe in einem besondern Werke: Concordata nationis germanicae integra bekannt, nachdem er das Original hievon in dem Reichsarchiv zu Mayntz gefunden hatte. Nach dieser gemachten Entdeckung kamen auf einmahl die basler Decrete wieder in Umlauf. Alle aufgeklärte katholische Canonisten lehren nun öffentlich, daß die basler Decrete, wie sie unsere Nation angenommen und Eugen IV. bestätigt hat, noch heut zu Tage einen wichtigen Theil der deutschen Concordate ausmachen, und der römische Vergleich sey die Regel, der wiener aber die Ausnahme von derselben. So lehrten uns Neller, Endres, Jung, Roth in öffentlich im Drucke erschienenen Abhandlungen, und der berühmte Hedderich beweist in seiner oben angeführten Abhandlung, daß man sich schon i. J. 1735 in einer bekannten Rechtssache zwischen den Domherrn Baronen von Fürstenberg und Weichs auf diese zu Rom eingegangenen Concordate und die in selben enthaltenen basler Decrete berufen habe.

XXIV. So werde ich nun selbst unvermerkt auf die Spittlerschen Behauptungen geführt. Ich will also gegen dieselbe 1) beweisen, daß der Pabst an die basler Decrete auch jetzt noch gebunden sey: 2) daß die Acceptation der basler Decrete noch ihre rechtliche Fortdauer habe: 3) daß der zu Rom eingegangene Vergleich der Haupttheil unserer Concordate und folglich die

die Regel, der wiener aber die Ausnahme von der Regel sey: 4) Daß also der wiener Aufsatz nicht unser einziges Concordat mit dem Pabste könne genannt werden. In dem Beweise dieser Sätze liegt schon die Widerlegung aller Spittlerschen Behauptungen. Wäre ich nur so glücklich, sie so überzeugend hinzustellen, als es die Wichtigkeit dieser Materie fordert!!!

XXV. Die basler Decrete machen keinen interimistischen Vertrag aus, sondern sie sind von solcher Natur und Beschaffenheit, daß an sie die beyden paciscirenden Theile, in so weit sie nicht durch den wiener Vertrag modificirt sind, noch jetzt gebunden bleiben. Dieß erhellet (*a*) aus der Geschichte: (*b*) aus der Bestätigungsbulle des Pabstes Eugens IV. (*c*) Aus der Meinung Niclas V. (*d*) Aus den vorhergehenden Verhandlungen über den wiener Vergleich. (*e*) Aus der ihm angehängten Clausel: in aliis autem &c.

XXVI. **Aus der Geschichte.** Wir haben aus der Geschichte der Concordate bemerkt, daß unsere Nation unter dem Könige Albert II die basler Decrete angenommen habe. Sie hielt hierauf bey derselben so fest, daß sie dem Pabste Eugen IV nicht eher die Obedienz leisten wollte, bis er diese Decrete, so wie sie selbe zu Maynz angenommen hatte, bestätigen würde. Der Pabst that dieß und setzte sie dadurch in die freye Ausübung der durch die basler Decrete wieder erlangten Freyheiten. Es lag also der deutschen Nation nichts näher am Herzen, als die Beybehaltung dieser Decrete. Sie

wagte das äusserste, was sie, als eine katholische Nation, wagen konnte. Sie versagte dem Pabste, bis zur wirklichen Bestätigung, die Obedienz. Es ist daher ohne die geringste Wahrscheinlichkeit, daß sie sich, nach einer so kurzen Zeit, alles das wird wieder haben nehmen lassen, um das sie so standhaft kämpfte und das sie erst durch langes Ringen erhalten hatte. Es folgt vielmehr aus der ganzen Geschichte, daß der wiener Vergleich, als ein pactum vere odiosum, die strengste Erklärung leide, und daher keineswegs für die errungene Kirchenfreyheit nachtheilige Folgen, in so weit sie nicht offenbar in selben ausgedrückt sind, aus selben dürfen gezohen werden: und was wäre nachtheiliger für sie, als wenn durch den wiener Vertrag sie alles wieder verloren hätte, wenn man ihr alle Gerechtsame wieder raubte, die sie durch die Annahme und standhafte Behauptung der basler Decrete erhalten hatte? Es konnte auch nie die Meinung unserer Nation gewesen seyn, sich aus dem Besitze dieser Gerechtsamen setzen zu lassen. Nur aus dem Ziel und Ende gab sie ihre Einwilligung zum wiener Aussatze, um dem Pabste dadurch den versprochenen Ersatz zu leisten. Dieß wird alles aus der Geschichte der eingegangenen Concordate einleuchtend. Ich habe sie deswegen vorausgesetzt, um sich davon aus dem Zusammenhange überzeugen zu können.

XXVII. Aus der Bestätigungsbulle des Pabstes Eugens IV. In dieser heißt es: super aliis autem decretis aliis Basilee editis, et perclare memorie quondam Albertum Romanorum Regem accep-

acceptatis, ex quorum obſeruantia natio ipſa alamanica ex pluribus grauaminibus dicitur releuari, contenti ſumus, volumus et decernimus, quod omnia et ſingula vigore decretorum hujusmodi, cum ſuis modificationibus acceptatorum, per eos, qui illa acceptauerunt, vel acceptantibus in natione prefata adheſerunt, usque in preſentem diem quomodolibet geſta vel acta ſunt, cum omnibus inde ſecutis, rata, firma et inuiolabilia perſiſtant, nec impoſterum a quoquam quauis auctoritate caſſari, vel annullari, aut in irritum quouis modo valeant reuocari. Quodque omnes et ſinguli, qui vſi ſunt illis, aut in vim dictorum decretorum, a die acceptationis eorundem, quicquam conſecuti ſunt, ſecuri ſint et quieti, nec propterea impeti, turbari aut moleſtari poſſint quomodolibet in futurum. Super obſeruatione vero et modificatione decretorum eorundem, cum nonnulli prelati nationis prefate, ex eisdem decretis grauatos ſe fore, nobis conqueſti ſint, cumque in illis apoſtolice ſedi, que multum in ſuis juribus ex ipſis decretis grauata dinoscitur, recompenſatio promiſſa ſit, decreuimus Legatum noſtrum, cum ſufficiente poteſtate, ad partes Germanie transmittere, qui mediantibus Rege, Archiepiſcopo et Marchione prefatis, ac aliis ejusdem nationis principibus et prelatis, cum quibus fuerit opus, ſuper obſer-

uantia et modificatione decretorum hujusmodi, nec non ſuper prouiſione apoſtolice ſedi, faciendis, tractare valeat, et finaliter concordare. Permittentes interim et indulgentes, quod omnes et ſinguli, qui prefata decreta receperunt, vel recipientibus, vt premiſſum eſt, adheſerunt, in prefata natione, decretis hujusmodi ſimiliter cum ſuis modificationibus, quibus recepta ſunt, libere et licite vti poſſint; quos etiam circa ſingula premiſſa manuteneri ac defenſari volumus, donec per Legatum, vt predictum eſt, concordatum fuerit vel per Concilium, quod ad predictorum Regis, prelatorum et principum exhortationem conuocare proponimus, aliter fuerit ordinatum, non contrauenturi nec contrauenientibus conſenſuri quouis modo (*a*). Mit dieſen klaren und deutlichen Worten der Beſtätigungsbulle ſagt Eugen offenbar, daß er die von der deutſchen Nation modificirten und acceptirten basler Decrete als gültig anerkenne, daß dieſe auch ihre volle Gültigkeit behalten, ſollten. Er beſtätigte hier nicht allein die basler Decrete, ſondern er will auch, weil er ſelbſt durch dieſe Beſtätigung großen Schaden erlitten hatte, einen Legaten nach Deutſchland ſchicken, der nicht nur über den ihm verſprochenen Erſatz, ſondern auch über die Anwendung und die etwa dabey zu treffenden Aenderungen Verhandlungen eingehen ſoll. Es war demnach nicht ein-

(*a*) S. Dieſe Bulle in Kochii ſanctio pragmatica Germanorum illuſtrata p. 183.

einmahl die Absicht des Pabstes die basler Decrete durch ein neues Concordat wieder aufheben zu lassen. Er wollte selbst nur dasselbe aus dem Ziel und Ende schließen, um sich einen Ersatz für seine verlorne Rechte zu erwirken. Es erhellt demnach klar aus der Bulle Eugens IV, daß die basler Decrete keinen Theil eines interemistischen Vertrages, sondern eines fundamentalvertrages, dessen Gültigkeit noch jetzt besteht, ausmache. Ich weiß es indeß wohl, daß man dagegen einwendet, der Pabst sage offenbar in seiner Bulle, daß die basler Decrete nur so lange bestehen sollten, bis ein anderes Concordat würde geschlossen, oder in einer allgemeinen Kirchenversammlung eine andere Verfügung werde getroffen worden seyn. Hierauf steifet sich auch Herr Prof. Spittler, und sagt daher, was Eugen in dieser Bulle verwilligt habe, habe er nur auf so lange verwilligt, bis entweder sein Legat Concordate geschlossen, oder bis zur nächsten großen Synode. Es höre also, nach abgeschlossenem neuen Concordate alle Gültigkeit der basler Decrete auf. Er ist beynebens sehr unzufrieden damit, daß Herr von Horix das Wort: aliter, welches im Texte im letzten Gliede des Satzes steht, auch von dem ersten will verstanden haben. Ich habe schon oben aus der Geschichte gezeigt, daß unsere Nation beständig darauf beharrte, daß die basler Decrete auf immer ihre Gültigkeit behalten möchten, daß sich die Römer auch dieß gefallen ließen, nur einzig auf einen Ersatz für so viele verlorne Rechte bedacht waren, welchen der nach Deutschland kommende Legat erwirken sollte. Dieß wäre aber ein wunderlicher

Ersatz, wenn durch ihn alles das zernichtet würde, wegen dem er zugestanden wurde. Herr von Horix hat demnach, wenn man den ganzen Vorgang der Sache betrachtet, den wahren Sinn der päbstlichen Bulle erreicht. Selbst Aeneas Sylvius, der, als Helfers Helfer, am beßten die Sache wissen mußte legte den Worten dieser Bulle den Sinn bey, den Horix in selben findet. Er sagt nähmlich in seinem Berichte an den Kaiser (*a*), daß der Vergleich zu Rom zu Stande gekommen, und in besondern Bullen bestätigt wäre, die basler Decrete sollten so lange ihre Gültigkeit behalten, bis man in einem künftigen Concilium eine **andere** Verfügung getroffen, oder sich mit dem päbstlichen Legaten **anders** verglichen haben würde: Usquequo in futuro Concilio, heißt es, *aliter* ordinetur, vel vsquequo cum legato Pontificis aliter fuerit concordatum. Also hat sogar Aeneas gezeigt, daß das Wort: aliter sich auf beyde Theile des Satzes beziehe.

Ich finde es nun, um allen weitern Einwendungen vorzubeugen, für nöthig, die Clausel Eugens Donec per Legatum, vt predictum est, concordatum fuerit, vel per Concilium - - - - aliter fuerit ordinatum hier weitläufiger zu erklären. Und zwar, was den ersten Theil dieser Clausel betrifft, so sollte man bemerken, daß das zu Wien geschlossene Concordat nicht der bestimmte Zeitpunct sey, wo die basler Decrete aufhören sollten, sondern wo die Beschwerden verschiedener Prälaten, wie es in dem Fragmente der oben an-

a) Baluz. Miscellan. Lib. VII. p. 535.

angeführten Bulle ausdrücklich heißt, gehoben, und für eine angemessene Provision des römischen Stuhles gesorgt werden sollte. Deswegen ist auch der Ausdruck: vt predictum est nicht umsonst dahin gesetzt. Er zeigt wahrhaft nicht an, daß die zu Rom erst vor einigen Monathen eingegangenen Concordate bey Schließung des neuen Concordats wieder abgeschafft werden sollen, er zeigt nicht an, daß Eugen, nach erhaltenem Ersatze, die Rechte, die er der deutschen Nation durch Annerkung der basler Decrete cedirt hatte, nun wieder vindiciren wolle, sondern er zeigt an, daß man mit solchen Prälaten, welche sich beschwert fühlen, besondere Verhandlungen treffen wolle, er zeigt an, daß dem Pabste ein Ersatz geleistet werden müsse, er zeigt endlich an, daß die Deutschen sich der basler Decrete indeß allgemein, ohne Rücksicht auf die Klagen verschiedener Prälaten und den Schaden des römischen Stuhles zu nehmen, frey und auf eine erlaubte Weise gebrauchen könnten: Dieser wolle sich mit der Erwartung eines Ersatzes begnügen. Dieser erfolgte und auf eine Art, die einen neuen Beweis gibt, wie großmüthig die Deutschen von jeher waren. So wurde der endliche Vertrag eingegangen und die dem römischen Concordate angehängte Bedingniß erfüllt. Was läßt sich aber hieraus anders schließen, als daß dadurch die basler Decrete eher einen höhern Grad von Gültigkeit empfangen, als daß sie selbe verloren haben. Da nun endlich, nach der wahren Willensmeinung Pabst Eugens IV, die nach Deutschland bestimmte Gesandtschaft keine Veränderung oder Abschaffung der benahmten Decrete vornehmen

 konnte,

konnte, so kann auch kein unparteyischer Mann behaupten, daß das wiener Concordat der Endpunct gewesen sey, wo die basler Decrete aufhören mußten.

So läßt sich auch der zweyte Theil dieser Clausel ganz füglich für die basler Decrete erklären, wenn man auch die Behauptung des Herrn Prof. Spittlers, welcher das Wort: *aliter* bloß vom letzten Theile des Satzes verstanden haben will, annimmt. Im ersten Theile dieses Satzes redet der Pabst im besondern von den Beschwerden einiger Prälaten und dem ihm zu leistenden Ersatze, weswegen ein neuer Vergleich mit seinem Legaten eingegangen werden solle, wie der Zwischensatz: vt predictum est, hinlänglich anzeigt. Nun setzt er aber im zweyten Theile dieses Satzes auch überhaupt den Termin fest, wo die basler Decrete entweder verändert oder aufgehoben werden sollten, nähmlich ein allgemeines Concilium: Donec per Concilium - - *aliter* fuerit ordinatum. Er gibt es auch hinlänglich zu verstehen, daß er diesen Zeitpunct abwarten wolle; denn er sagt: non contrauenturi, nec contrauenientibus consensuri quouis modo. Diese Decrete sollten also in dem Maaße, wie sie zugelassen und bestätigt worden, solange ihre Dauer behalten, bis zu künftigen Zeiten in einem allgemeinen Kirchenrathe eine andere Verfügung getroffen würde. Diese Erklärung ist ganz nach der Spittlerschen Behauptung; denn, wenn das Wort: aliter nur zum zweyten Theile des Satzes gehört und folglich nur auf das zukünftige Concilium einen Bezug hat, so ist es offenbar, daß es nur

einem zukünftigen Concilium vorbehalten worden sey, eine andere Verfügung wegen den baslern Decreten zu machen. Im ersten Theile heißt es, daß nur so mit dem Legaten concordirt werden sollte, vt predictum est, nicht aber, wie selbst Herr Spittler sagt, aliter. Daher läßt sich, freylich wider Vermuthen dieses Herrn, die nothwendige Folgerung ziehen, daß das Concilium nur der Zeitpunct sey, wo mit den baslern Decreten eine Abänderung oder gar Aufhebung vorgenommen werden solle. Selbst Eugen scheint dieß hinlänglich zu erkennen zu geben, da er den römischen König, die Erzbischöfe und Fürsten aufruft, und den römischen Stuhl im Besitze der päbstlichen Rechte **indeß** ungestört zu lassen: speramus autem, sind Eugens bittende Worte, et a certo tenemus, dictos Regem, Archiepiscopos, Marchionem et alios Principes et Praelatos tanquam deuotos ipsius sedis non passuros, *medio tempore* romanam Ecclesiam remanere in suis juribus spoliatam. Eugen glaubte demnach, daß er zwar einen Ersatz in dem künftigen Concordate zu hoffen hätte, daß er aber nie wieder in den Besitz seiner ehemahligen Rechte, auf die er durch Anerkennung der basler Decrete Verzicht gethan habe, kommen würde, bis ein allgemeiner Kirchenrath mit denselben **anders** verfügen würde. So hat auch Eugen unter dem Ausdrucke: *medio tempore* gewiß nicht die Zwischenzeit zwischen der ausgefertigten Bulle und dem Abschlusse des wiener Concordats verstanden, sondern die Zeit, welche bis zur Haltung eines Conciliums verfließen würde. Dieß erhellt aus den Endworten des wiener Vertrags,

trags, wo die hohen Paciscenten ausdrücklich gestehen, daß Eugen verschiedenes zu Gunsten der deutschen Nation **bis zu einem künftigen Concilium** erlaubt, zugestanden, nachgesehen und beschlossen habe. In aliis autem, sind diese Worte, que per felicis recordationis dominum Eugenium papam quartum pro natione prefata, vsque ad tempus futuri generalis concilii permissa, concessa, indulta atque decreta &c. &c. Also sollte nicht das wiener Concordat, sondern ein allgemeines Concilium der Zeitpunct seyn, wo von der Veränderung oder Abschaffung der basler Decrete gehandelt werden sollte. So wurden auch immer die allgemeinen Concilien, als der Termin angesehen, wo eingegangene Concordate ihre Abänderung erhalten konnten. So ward so gar im wiener Concordate festgesetzt, daß die Alternative in den Monathen und die Annaten so lange bestehen sollten, bis mit Einwilligung der Nation in einem allgemeinen Concilium **anders** verfügt werden würde. So hatte auch unsere Nation immer ihr größtes Vertrauen auf die allgemeinen Kirchenräthe, weil sie auf selben ihre Beschwerden am beßten abgeholfen erhielt. Es ist also auf dieser Seite mehr, als Vermuthung, daß sich die Nation bey Abfassung des römischen Concordats, wo sie, als Compaciscent, auch ihr Wort geltend machen konnte, keinen andern Termin, wo die Gültigkeit des Haupttheiles desselben, der basler Decrete nähmlich, aufgehoben werden könne, habe gefallen lassen, als einen solchen, der ihr immer am erwünschtesten war, nähmlich ein allgemeines Concilium. Nehmen wir nun alles,

was

was ich hier gesagt habe, zusammen, so wird niemand mehr läugnen, daß man aus der Acceptationsbulle Eugens beweisen könne: die basler Decrete sind noch gültig, weil der zur Abänderung oder Abschaffung der basler Decrete bestimmte Termin bis jetzt noch nicht erschienen ist, weil bis jetzt noch kein allgemeines Concilium gehalten wurde, wo auch nur die Rede von Abänderung oder Abschaffung der basler Decrete gewesen wäre.

XXVIII. Aus der Meinung Niclas V. Fürwahr niemand konnte besser die Bulle Eugens und den wahren Sinn derselben auslegen, als sein Nachfolger Niclas V. Er war es, der vor seiner Erhebung zum Pabstthume die Stelle eines Gesandten von Eugen vertrat, und mit den Reichsständen zu Frankfurt wegen der Aussöhnung mit dem römischen Stuhle, Verhandlungen treffen mußte, also am genauesten wissen konnte, welches die wahre Willensmeinung Eugens gewesen sey. Und eben dieser, nun zum Pabste erwählter, Mann ließ, nachdem er zuvor den 21 März 1447 den Erzbischof Theoderich von Maynz seine Erhebung bekannt gemacht hatte, gleich darauf, nähmlich den 28 des nähmlichen Monaths, eine andere Bulle an obgedachten Erzbischof ergehen, in der er die Gesinnungen seines Vorfahrers bey Abschließung des römischen Concordats trefflich schildert, zugleich aber auch seine eigene Meinung zu erkennen gibt, die er bey Abschickung eines Legaten nach Deutschland zu dem bevorstehenden neuen

Ver-

Vergleichsgeschäft habe (*a*). Aus dieser erhellet 1) daß schon vor Abschließung des wiener Concordats wahre Verträge und Concordate zwischen Eugen und der deutschen Nation bestanden haben, 2) daß derselben unbeschadet ein

*a*) Ich setze diese Bulle hieher, wie sie uns Herr von Gudenus Cod. diplom. T. IV. p. 304 aufbewahrt hat. Sie ist folgende:

Nicolaus Episcopus servus servorum Dei. Venerabili Fratri Theodorico Archiepiscopo Moguntino salutem & Apostolicam Benedictionem.

Concordatum fuit, ut nosti, per Charissimi in Xpo Filii nostri Friderici, Romanorum Regis illustris nec non tuos. & alios plerosque Oratores nationis Germanice, cum felicis recordat. Eugenio Papa Quarto predecessore nostro *super multis; bonum statum & commodum eiusdem notionis concernentibus*, inter alia vero mentis fuit habita de *mittendo ad partes illas Legato super pluribus in natione ipsa disponendis.* Nos igitur, qui divina disponente clementia eidem Eugenio vita functo successimus, *volentes nationi vestre*, quantum cum Deo possumus, *complacere*, & *ab illo concessa & ordinata manutenere & adimplere*, Dilectum Filium nostrum Johannem, titulo S. Angeli diaconum Cardinalem, Legatum nostrum de Latere, tanquam pacis angelum *pro tua & aliorum Prelatorum & Principum illarum partium consolatione*, & *pro felici directione & conclusione rerum ejusdem nationis*, duximus destinandum. Ob quam rem opus erit, quod tua fraternitatis per latorem presentium litteras salvi conductus tui, in personam dicti Cardinalis Legati quantocius ad nostram curiam transmittat; suffraganeisque suis, & subditis quibuslibet mandet, ut Legatum ipsum, in veniendo ad partes ipsas, in stando & redeundo debite honorent, humaniter tractent, & reverenter suscipiant, videant, & teneant. Nos autem fraternitati tue per nuntium istum alias litteras nostras di-

ein Legat nach Deutschland kommen sollte und zwar super pluribus in natione ipsa disponendis, nicht aber um dasjenige wieder aufzuheben, was im vorhergehenden Concordate der deutschen Nation war zugestanden worden. 3) Daß Niclas V alles das feyerlich bestätigt habe, was Eugen der Nation zugesagt hatte. 4) Daß der Legat keine andere Verhaltungsbefehle bey dem neuen Vergleichsgeschäfte gehabt habe, als welche pro Archiepiscopi, et aliorum Praelatorum et Principum illarum partium consolatione et pro felici directione et conclusione rerum ejusdem nationis zweckmäßig waren. Da aber nun in allem hier der Pabst Niclas, um sich gegen die deutsche Nation gefällig zu zeigen (volentes nationi vestre -- complacere) sich bereitwillig erklärte, daß er alles das handhaben und erfüllen wolle, was ihr von Eugen zugestanden worden wäre, so konnte er nicht einmahl den Gedanken haben, die basler Decrete abzuändern, oder sie gar aufzuheben. Es läßt sich auch nicht vermuthen, daß er unserer Nation bloß schmeichelhafte Worte habe sagen wollen, weil ihm es damahls äusserst daran gelegen seyn mußte, sich die Zuneigung der Nation zu erhal-

rigimus, *per quas mentem nostram circa concessa & ordinata per dictum antecessorem nostrum plenius poteris intelligere.* Velit ergo tua fraternitas huius sancte sedis, sicut confidimus, honorem & jura benigno favore complecti, quod apud nos sine premio & apud Deum sine magna retributione non transibit. Datum Rome apud s. Petrum anno incarnationis Dominice MCCCCXLVII quinto Kal. Aprilis. Pontificatus nostri anno primo.

R. Bourdonis.

erhalten, die erst kürzlich eingegangenen Verträge zu halten, und die Rechte der Nation handzuhaben. So kann man denn auch aus der Erklärung des Pabstes Niclas V erhärten, daß bey Errichtung des wiener Concordates der Zeitpunct nicht erscheinen sey, wo die basler Decrete, bey denen es so viele Mühe kostete, bis man ihnen die Verbindlichkeit förmlicher Concordate geben konnte, auf einmahl aufgehoben wurden, und alle fernere Verbindlichkeit verloren hätten.

XXIX. **Aus den vorhergehenden Verhandlungen über den wiener Vergleich.** Forscht man den Verhandlungen, die man zu Aschaffenburg, ehe das wiener Concordat zu Stande kam, über die Beybehaltung der basler Decrete gepflogen hatte, nach, so kann man auch daraus wieder Beweise für die noch bestehende Gültigkeit der basler Decrete ziehen. Man kann hierüber keinen unverdächtigern Zeugen hören, als den Aeneas Sylvius, welcher deutlich sagt (*a*): Disceptatum est, quonam pacto Pontifici Nicolao parendum esset. Erant: qui Decreta *basileensis* concilii *omnia* suscipienda contenderent, *illisque salvis* Papae obediendum. Contra Legatus apostolicus ejus concilii legibus, quod Romana sedes refutasset, nullam inesse vim, ajebat: alii, quibus *media sententia* placebat, verum Basileae concilium *aliquando* fuisse affirmabant, *ejusque temporis* constitutiones haud quaquam rejiciendas esse

*a*) Epistola apologetica ad Mayerum bey Bzov. Annal. Eccles. T. XVII. p. 189.

esse, putabant. Postremo eo modo *concordiae* locus fuit, vt sententia *quorundam* Decretorum basileensis concilii reciperetur, reliqua vero ejus statuta rejecta viderentur. Der vortreffliche Canonist Neller bemerkt bey dieser Stelle des Aeneas sehr schön (*a*): Satis autem attenuat Aeneas rem per *το quorundam*, cum plurima remanserint Germanis salua, *pauciora* vero immutarentur per concordata: debuisset igitur ille conuerso stilo sic scribere: vt *sententia quorundam Decretorum dimitteretur*; caeterorum vero, queis nulla contigit *expressa variatio*, retineretur: male quippe poneretur, *omnia rejecta fuisse tacite, quae non fuerunt expresse in concordatis adoptata.* Aus diesem Berichte des Aeneas erhellet also, daß man bey Schließung des wiener Vertrages sententiam quorundam Decretorum angenommen habe: folglich ist durch denselben keineswegs die Gültigkeit aller basler Decrete aufgehoben worden, noch war es zu jener Zeit die Meinung, daß sie nur so lange dauern sollten, bis man mit dem Legaten einen neuen Vergleich eingegangen hätte.

XXX. **Aus der dem wiener Vergleich angehängten Clausel.** Nach langen Unterhandlungen wurde endlich zu Wien der Vergleich zwischen dem päbstlichen Legaten, und dem kaiserlichen Bevollmächtigten, dem Aeneas Sylvius geschlossen. Man kam darin dem

(*a*) Dissert. de certis concil. basil. Decretis c. I. §. 14.

über die dem römischen Stuhle zu leistende Provision, und über die Art und Weise der Auszahlung der Annaten überein, man überließ dem Pabste noch überdieß die herrlichsten Rechte in Rücksicht auf die in den Extravaganten enthaltenen Reservationen; man räumte ihm das Bestätigungsrecht der Wahlen und die Alternative in den Monathen bey Vergebung der Pfründen ein; man machte aber endlich doch auch am Ende des über diesen Vergleich abgefaßten Instruments die feyerliche Clausel: In aliis autem, que per felicis recordationis dominum Eugenium papam quartum pro natione prefata, vsque ad tempus futuri generalis concilii permiſſa, conceſſa, indulta atque decreta, et per memoratum ſanctiſſimum dominum noſtrum papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa concordie preſenti non obuiant, iſta vice nihil extitit immutatum. Die Worte dieser Clausel sind so deutlich, sagen so offenbar, daß die basler Decrete noch forthin bestehen sollten, in so weit sie nicht dem wiener Vergleiche entgegen wären, daß man sich verwundern sollte, wenn jemand noch an der Wahrheit dieses Satzes zweifeln wollte. Und doch hat so gar der gelehrte Herr Prof. Spittler dieselbe ausser Acht gelassen und dagegen sie nach seiner Hypothese zu verdrehen gesucht. Hier sagt er unter andern: „Wenn „also, was zu Aschaffenburg geschah, der Legat die bezeichneten Concordate schloß, so war wenigstens in „dieser Beziehung das weitere Synodal-Warten über„flüssig, und wenn man die hieher gehörige Stelle des

„aschaffen

„aschaffenburger Aufsatzes mit den Bullen Eugens ver„gleicht, so ist unbegreiflich, was hier der Concipiste des „aschaffenburger Aufsatzes mit seinem vsque ad tem„pus futuri generalis Concilii wollte, wenn es „ihm anders nicht fast unwillkührlich hier zur Feder „floß, weil er ein paar vorhergehende Stellen seines „Aufsatzes immer mit der Erwartung des futuri Con„cilii zuschließen hätte." Und in der Note macht er die Anmerkung: „Es entstund durch die Einrückung „der Worte vsque ad tempus futuri generalis „Concilii, wie sie in den Satz quae per Eugenium „Papam permissa, concessa, indulta atque decre„ta sich einschlichen, eine scheinbare große Disharmonie zwischen dem referens und dem relatum. „In den Bullen Eugens war nichts gradhin bis auf „nächste große Synode verwilligt, und diese Worte „beziehen sich doch einzig auf jene Bullen Eugens." Ehe ich also hier zur weitern Erklärung dieser Clausel schreite, muß ich erst Einiges gegen die so eben vorgetragene spittlersche Behauptung erinnern. 1) Diese Worte in der Clausel: vsque ad tempus futuri generalis Concili stimmen ganz mit der Bulle Eugens überein, wie ich sie oben (§. XXVII.) erklärt habe: 2) Sind sie in eben dem Concordate, welches Herr Prof. Spittler für den Termin hält, wo die basler Decrete aufhören sollten, wiederhohlt: 3) Wird demnach der Termin der Aufhebung der basler Decrete über den Zeitpunct, wo der wiener Vertrag gemacht wurde, hinaus und bis zur Haltung eines allgemeinen Kirchenrathes gesetzt. 4) Sind so gar diese Worte, wie Herr

Prof. Spittler (*a*) selbst glaubt, von einem Italiäner in das Concept des wiener Recesses gesetzt worden. 5) Muß man bedenken, daß in den Vertragsclauseln, wann von den äussersten Rechten die Rede ist, kein Wort ohne hinlänglichen Grund hingesetzt werde: wenigstens streitet die Vermuthung unmittelbar dagegen. Beynebens ist es ein bloßer Verdacht, der ohne alle Ursache geschöpft wird, wenn man behaupten will, der Concipist wäre, durch die öfter wiederhohlte Ausdrücke: vsque ad tempus futuri concilii, irre worden: sie wären ihm ganz unwillkührlich zur Feder geflossen. Schon aus diesem sieht man, wie sich Herr Prof. Spittler Zwang anthun muß, um seine Hypothese zu retten.

Dieses nun vorausgesetzt, will ich die ganze Clausel des wiener Aufsatzes erklären, weil sie einer der mächtigsten und wichtigsten Beweisgründen ist, wodurch die Gültigkeit der basler Decrete gerettet werden kann. Ich nehme daher hier die Erklärung aller Worte dieser Clausel vor, wie sie Herr Prof. Klocker, der nun freylich ein Opfer für seine gelehrte Arbeit hat werden müssen (*b*) geliefert hat. Was also erstens die Worte: *in aliis autem* betrifft, so muß man bemerken, daß eigentlich in dem wiener Vertrage zwey Gegenstände, wovon der eine für den Pabst, der andere aber für die Nation

(*a*) I B. 3. St. S. 480. in der Note.

(*b*) Oeffentlichen Berichten zufolge ist er seines Lehramtes wegen seiner schönen Abhandlung entsetzet und in sein Kloster verwiesen worden.

tion vortheilhaft ist, verhandelt werden: nähmlich erstens der dem Pabste geleistete Ersatz und zweytens die Bulle Eugens, in der er die basler Decrete bestätiget hatte. Nachdem die paciscirenden Theile über den ersten Gegenstand einig geworden waren, so gehen sie zum zweyten über, nähmlich zur Bulle Eugens IV, welche erst vor kurzem von diesem Pabste den deutschen Gesandten zu Rom zur Bestätigung der basler Decrete war übergeben worden. Diese alleinige Bulle: Ad tranquillitatem ist für unsere Nation vortheilhaft, weil durch selbe viele ihrer Beschwerden gehoben wurden. Unter dem Ausdrucke der Clausel: *in aliis autem* kann man demnach auch nichts anders verstehen, als diese Bulle Eugens; denn man weiß von keinem andern Vertrage, der nach der großen Trennung zwischen Eugen und dem basler Concilium von der deutschen Nation, während ihrer Neutralität, mit dem Pabste wäre gepflogen worden, als jener, worin die Einigkeit und der Friede wieder hergestellt wurde. Da also hier in der Clausel die Meldung von aliis geschieht, welche schon vorher waren beschlossen und eingegangen worden, diese alia aber nichts anders sind, als die in der Bulle Eugens bestätigten basler Decrete, so sollte man nie auf den Gedanken fallen können, daß selbe in dem Augenblicke, wo das wiener Concordat abgeschlossen war, aufgehört haben. Die Worte: *in aliis* stünden in diesem Falle ganz überflüssig da, welches doch bey Clauseln so wichtiger Verträge nie gesagt werden kann.

In der Clausel folgt nun weiter: que per felicis recordationis dominum Eugenium papam quartum, pro natione prefata, vsque ad tempus futuri generalis Concilii permissa, concessa, indulta atque decreta. Bey Erklärung dieser Worte werfen sich von selbsten zwey Fragen auf: es fragt sich nähmlich, was eigentlich Eugen der deutschen Nation zugestanden habe, und auf wie lange? Was die erste Frage angeht, so weiß man, daß Eugen vier Bullen für die Deutschen herausgegeben habe. In der ersten vom 5 Febr. 1447, welche anfängt: Ad ea, quae: setzte er die Erzbischöfe von Trier und Cölln wieder in ihre vorige Würden ein. Diese ist nur noch bloß vom historischen Nutzen. In der zweyten: Inter caetera desideria: vom 7ten Febr. des nähmlichen Monathes will Eugen alles das, was, während der Neutralität ohne päbstliche Bestätigung, Dispensation oder Indulte geschehen, und wegen diesem Mangel, nach dem Sinne der Curie, ungültig war, gültig machen. Die dritte: Ad ea ex debito vom 5ten Febr. des nähmlichen Jahres handelt von der baldigen Zusammenberufung eines allgemeinen Conciliums. In der vierten endlich: Ad tranquillitatem vom nähmlichen Datum und Jahre bestätigt der Pabst die basler Decrete, doch mit dem Vorbehalte, daß ihm wegen den dadurch verlornen Rechten ein Ersatz geleistet werden müsse: Er verbindet darin auch den Pabst, daß er diese Decrete halten solle, welche zur Abhelfung der Beschwerden der Nation wären angenommen worden. Unter diesen Bullen sind nun einige, welche schon längstens ihre Wirksam-

samkeit erhalten haben, wohin die Wiedereinsetzung der Erzbischöfe und die Reualidation alles dessen, was ohne päbstliche Bestätigung, während der Neutralität, geschehen war, gehört. Hierüber konnten die Paciscenten, als über schon verflossene Dinge, die ihre Wirkung schon gehabt hatten, keinen Vergleich mehr schliessen, sondern nur über solche, die erst ihre Wirkung noch äussern sollten. Aus dem folgt nun, daß unter den Ausdrücken: permissa, concessa, indulta atque decreta nichts anders kann verstanden werden, als was in der dritten und vierten Bulle vorgenommen wird, nähmlich die Zusammenberufung eines allgemeinen Kirchenrathes und die basler Decrete. Denn diese allein waren pro natione prefata, wie es in der Clausel heißt, das ist zu Gunsten derselben, um ihren Beschwerden abzuhelfen, anerkannt worden, wie dieses auch Niclas V in der oben angeführten Bulle an den Erzbischof von Maynz versteht, da er sagt: Concordatum fuisse - - - super multis bonum statum et commodum ejusdem Nationis concernentibus. Daß es aber heißt: permissa, concessa, indulta atque decreta und nicht concordata, transacta et conclusa ist bloß der Stilus Curiae, worüber Herr von Senkenberg (a) schön sagt: Sancta sedes cunctam etiam vi juris regii debita, veteri stilo Priuilegia vocat. Sunt ergo pacta etiam priuilegia, sed vocis sono et non reuocabilia aut pro libitu restringenda. Vnde etiam Germania declarationes Concordatorum pontificias non admisit.



(a) Methodo jurisprud. p. 179.

Nun kommen wir zur zweyten Frage, auf wie lange nähmlich die basler Decrete ihre Gültigkeit behalten sollten? Nach den klaren Worten der Clausel heißt es vsque ad tempus futuri generalis concilii. Also so gar in dem nähmlichen Concordate, daß nach Einiger Meinung das Endurtheil über die basler Decrete gesprochen haben soll, wird ein anderweitiger Termin festgesetzt, bis dahin die basler Decrete ihre volle Gültigkeit behalten sollen. Dieß stimmt auch so ganz mit der oben berührten Meinung Eugens überein, wo er erklärt, daß er es indeß zugeben und nachsehen wolle, daß sich alle der basler Decrete frey und erlaubter Weise bedienen könnten, nicht zwar bloß biß zum Abschluß des neuen Concordats, weil da nur, vt predictum est, von dem ihm zu leistenden Ersatze gehandelt werden sollte, sondern auf eine längere Zeit hinaus, nähmlich bis zur Haltung eines allgemeinen Conciliums: Donec per concilium - aliter fuerit ordinatum. Es ist also hier gar keine Disharmonie zwischen dem referens und dem relatum. Hier kann man anch noch weiter sagen, daß, wenn ein allgemeines Concilium, zu Gunsten des Pabstes, vermöge des wiener Concordats, als der Termin gelten muß, bis dahin die Alternative in den Monathen und die Zahlung der Annaten bestehen soll, so muß auch eben derselbe, besonders da es so klar in der vorgelegten Clausel ausgedrückt ist, zu Gunsten der Nation in Rücksicht auf die Beybehaltung der basler Decrete bestehen. Nun ist aber bis jetzt noch kein allgemeines Concilium gehalten worden, wo man die bas-

basler Decrete aufgehoben hätte, so müssen also dieselbe auch jetzt noch in ihrer vollen Gültigkeit seyn. Unsere Nation brachte zwar zur Zeit des Conciliums von Trient verschiedene Beschwerden zusammen, welche sie bey demselben vorbringen wollte, wie dieses die zwischen den deutschen Fürsten und dem päbstlichen Nuntius auf dem Reichstage zu Nürnberg i. J. 1523 gewechselten Schriften (*a*) und der Reichsabschied von Augsburg v. J. 1530 §. 132 bezeugen. Das Concilium selbst hat auch verschiedene Decrete ergehen lassen, die ganz den deutschen Kirchen angemessen waren, und die Wiederherstellung der Kirchenzucht bezielten z. B. seſſ. XXIV. cap. 20 de ref. wo verordnet wird, daß die Bischöfe die erste Instanz haben sollen, seſſ. XXV. c. 10, wo von Bestellung der Richter in partibus die Rede ist: seſſ. XXV. c. 22. de Regul. wo von Einschränkung der Privilegien und Exemtionen gehandelt wird: seſſ. XXIV. c. 12. de refor. wo befohlen wird, daß die Halbschied der Canonicaten graduirten Personen ertheilt werden solle: Seſſ. XXIV. c. 2. de refor. wo die öftere Haltung der Provincial- und Diöcesan-Synoden eingeschärft wird. Allein durch alle diese Verordnungen sind die basler Decrete nicht aufgehoben worden: es ist nicht einmahl die Rede von selben gewesen. Stillschweigend konnte aber diese Aufhebung hier nicht geschehen. Sie haben die Eigenschaft wahrer Concordate, bey denen also, ohne beyderseiti-



(*a*) S. Le Plat Collect. Monument. ad Hist. trident. concilii tom. II. p. 153 & seqq.

seitige Einwilligung, durch die sie eingegangen wurden, in Rücksicht auf unser Deutschland keine Abänderung oder Aufhebung Statt finden kann.

In der Clausel lesen wir ferner: et per memoratum sanctissimum dominum nostrum papam Nicolaum confirmata fuere. Bey Erklärung dieser Ausdrücke treffen wir wieder auf Herrn Prof. Spittler: „Was Eugen nicht eingeräumt, sagt er, räumte auch nicht ein sein Nachfolger Nicolaus V, und Bullen des letztern, die man, als neue Bestätigung der uns vom Pabste zugestandenen basler Decrete ansieht, sind bloß Bestätigungen der Rechte, die uns sein Vorgänger Eugen IV zugestund, was dieser also nicht zugestanden, hat Nicolaus nie bestätiget, der aschaffenburger Aufsatz ist leider unser ganzes vollständiges Concordat mit dem Pabste. Wenn man hier das spittlersche Argument annimmt, so folgt grade das Gegentheil daraus, was Herr Prof. Spittler folgert. Ich habe es schon gezeigt, daß Eugen IV die basler Decrete, als einen Theil der römischen Concordate, gutgeheißen habe: da also Eugen die Gültigkeit und Fortdauer obgedachter Decrete der Nation einräumte, so räumte auch Niclas dieselbe ein, da sie uns Eugen eingestund, also auch Niclas: also ist der wiener Aufsatz nicht das ganze vollständige Concordat mit dem Pabste. Es geht ihm noch eines vor, dasselbe

nähm-

nähmlich, wovon die basler Decrete einen Theil ausmachen. Ich habe es auch schon zum Theile bewiesen, und ich will es hier noch einmahl anführen, das Niclas V wirklich die basler Decrete für unsere Nation bestätigt habe. Dieß erhellt 1) aus dem oben angeführten Breve dieses Pabstes an den Erzbischof von Maynz, 2) aus den verschiedenen Bullen, welche der Pabst zu Gunsten jener Reichsfürsten ergehen ließ, welche die Concordate etwas später annahmen, wo von der Bulle Eugens: ad tranquillitatem, in der die basler Decrete bestätigt werden ausdrücklich Meldung geschieht. 3) Aus dem, was ich oben bey Erklärung der Wote in der Clausel: Pro natione prefata vsque ad tempus futuri generalis Concilii permissa &c. gesagt habe. 4) Aus ber Bulle Niclas V, in welcher er die wiener Concordate bestätiget. Hier sagt selbst Niclas V wieder: In aliis autem que per felicis recordationis Eugenium papam IV predecessorem nostrum pro dicta Natione vsque ad tempus futuri generalis Concilii permissa, concessa, indulta et decreta ac *per nos confirmata fuerunt* in quantum illa concordie presenti non obuiant, ista vice *nichil esse volumus commutatum.* (*a*) So gestehen auch selbst die Curialisten ein, daß Pabst Niclas V die basler Decrete bestätigt habe. So schreibt z. B.

 der

(*a*) S. Nicolai V Pontif. Bulla, qua concordata Vindobonensia confirmantur. Ao. MCCCCXLVIII. die XIX. Martii, quae incipit: *Ad sacram Petri Sedem.* in Kochs sanctione pragmatica Germanorum notis illustrata. p. 235.

der Cardinal von Petra (*b*) Plura in iis (*Concordatis Germaniae*) contenta videntur prius diſpoſita etiam in concilio baſileenſi, inualide tamen, quia licet praefatum concilium ab initio fuerit œcumenicum, nihilominus poſtquam temerario conatu multa contra pontificiam auctoritatem ab omni jurisdictione exemptam in terris, attentare non erubuerit, tunc a capite ſuo divulſum non amplius legitimi concilii, ſed infelicis conciliabuli munus obiuit. Nicolaus V ſucceſſor Eugenii ſedulam nauauit operam, vt pax ab ipſomet conciliata in Germania conſumaretur; miſitque Cardinalem Carvajalem titulo S. Angeli nuncupatum ad Fridericum Imp. ac Principes Germaniae, cum quibus pax firmata fuit; Neutralitas denuo abolita, conciliabulo baſileenſi renuntiatum, et ſedi apoſtolicae a Nicolao V obedientia praeſtita extitit NB. *ſaluis quibusdam fauorabilibus, quae in concilio baſileenſi emanata fuerunt, non quidem ex jure ipſius conciliabuli, quod nullum habebat, ſed ex ſola ſedis apoſtolicae benignitate.* So beſtätigte dann auch Niclas V die basler Decrete.

In der Clauſel folgen nun die Worte: in quantum illa concordie preſenti non obuiant. Dieß iſt die Bedingniß, unter welcher die Fortdauer der basler Decrete beſtehen ſoll, und daher erhellt, daß alle diejenigen Decrete in ihrer vollen Wirkſamkeit bleiben ſollen,

(*b*) Ad conſt. Apoſt. T. V. p. 2 & p. 5. n. 3.

sollen, welche dem wiener Concordate nicht entgegen stehen, und so lange bleiben sollen, als das neu geschlossene Concordat. Denn diese Einschränkung wäre höchst lächerlich, wenn die frankfurter oder römische Concordate schon aufgehört hätten. Gesetze können nicht für geschehene, sondern für künftige Fälle geschrieben werden. Von daher muß man sich nun folgende Regeln abziehen: 1) Die Fürstenconcordate oder die von der deutschen Nation modificirten und also angenommenen basler Decrete sind die Regel: der wiener Aufsatz aber die Ausnahme von der Regel (*a*). Denn es wäre wahrhaft ein Paradoxon seiner ganz werth, wenn man erst die Ausnahme, und dann die Regel hinsetzen wollte, da es doch mit ausdrücklichen Worten am Schlusse des wiener Concordates heißt: In aliis, welche Eugen IV zugegeben und Niclas V bestätigt hat, ist nichts verändert worden, in quantum presenti concordie als der letztern, non obuiant. Hier wird also deutlich genug gesagt, daß es eine Regel sey, daß die basler Decrete, wie sie Eugen zugegeben und Niclas bestätigt hat, gelten, wo sie nicht dem wiener Concordate entgegen stehen, und so macht also dieses die Ausnahme von dieser Regel. Wenn also z. B. die Frage über das Conservationsrecht der Bischöfe, über die verschiedene Arten von

(*a*) Man lese hierüber die schöne Abhandlung des Hrn geistlichen Raths und Prof. Grengel in Wirzburg, die er 1787 unter dem Titel herausgab: Dissertatio inauguralis de juribus nationi germanicae ex acceptatione decretorum basileensium quaesitis per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Moguntiae in 4.

von Bezahlung oder Nichtbezahlung der Annaten und sonstiger Taxen, über die Wirkung der Clausel: Nisi ex caussa rationabili et euidenti et de fratrum consilio de digniori et meliori persona duxerit prouidendum &c. &c. entstünde, so dienten die basler Decrete zu einer desto sichern Richtschnur der Entscheidung, als dieselbe in diesem Puncte dem wiener Concordate nicht entgegen stehen. 2) Die zweyte Regel dienet hier: Wenn im Wienerconcordate nicht etwas ausdrücklich anders verordnet ist, als es in den baslern Decreten steht, so finden die in den baslern Decreten deswegen getroffenen Verfügungen vollkommen Statt. 3) In zweifelhaften Fällen entscheiden die basler Decrete, und zwar *a*) deswegen, weil sie für die Nation fauorabilia sind, und die ihr odiosa restringirt werden müssen, und *b*) weil die in der Clausel des wiener Concordats enthaltene Bedingniß: in quantum illa concordie presenti non obuiant uns darauf weist, daß wir uns an die basler Decrete halten sollen, im Falle sie dem wiener Concordate nicht entgegen befunden werden.

Jetzt heißt es in der Clausel weiter: ista vice. Dieser Ausdruck zeigt offenbar, daß zur Zeit, wo das wiener Concordat geschlossen wurde, die basler Decrete ein Gegenstand der vorläufigen Berathschlagungen gewesen sind, wo endlich beschlossen wurde, daß in Rücksicht derselben keine Veränderung getroffen worden sey. Er gibt aber auch zu verstehen, daß man sich eine andere Gelegenheit noch vorbehalten habe, selbe zu modifici-

ficiren, oder aufzuheben, nähmlich zur Zeit, wo man ein allgemeines Concilium halten würde. Daher muß dasjenige, was ista vice verhandelt wurde, von einer desto größern Wichtigkeit seyn, je größer die Ueberlegung und Vorsicht war, mit der die paciscirenden Theile den Entschluß darüber abgefaßt haben. Diese Worte ista vice zeigen demnach an, daß man eine andere Zeit, wo wegen den baslern Decreten etwas anderes verfügt werden solle, erwarten müsse, daß also bis jetzt noch die basler Decrete in ihrer vollen Wirksamkeit blieben.

Die Worte: nihil extitit immutatum schließen endlich die Clausel, durch dieselbe wird angezeigt, daß, ausser einigen modificationen, keine Veränderung mit den baslern Decreten, in so weit sie nicht dem wiener Concordate entgegen stehen, vorgenommen worden sey. Sie müssen also, unter der erst genannten Einschränkung, für sich noch bestehen. Man kann sich dieses nicht klärer, als durch ein Beyspiel machen. Es verfertigt jemand ein Testament, in dem er A und B als Erben und noch einige andere als Legatarien einsetzt. Nach der Zeit macht er noch ein anderes Testament. In diesem streicht er A und B als Erben aus, und setzt Statt derselben C ein, wobey er die Clausel macht: In aliis autem, quae in priori testamento scripta fuerunt, in quantum praesenti non obuiant, ista vice nihil extitit immutatum. Jeder vernünftige Mann wird hier eingestehen, daß, vermöge dieser Clausel, die Legaten des ersten Testamentes gültig seyen, und so sich der

Wille

Wille des Testators durch das zweyte Testament in Rücksicht auf diesen Punct ganz bestätigt habe. Ein gleiches muß man denn auch von dem vorliegenden Falle, wo sich zweyerley Concordate vorfinden, behaupten. Daher bestehen die basler Decrete noch fort, in soweit sie dem wiener Concordate nicht entgegen stehen, ja in zweifelhaften Fällen, wie ich schon oben gezeigt habe, sind sie bey den paciscirenden Theilen die Richtschnur, nach welcher entschieden werden muß. So z. B. wenn über die Reservation einer kirchlichen Wahlwürde (dignitas electiua) die bey der Anwesenheit am römischen Hofe ledig wird, oder über eine Resignation ein Streit entstünde. Da an den baslern Decreten unter obiger Einschränkung, nichts ist verändert worden (nihil extitit immutatum) so folgt auch weiter, daß die neu erfundene Arten von Reservationen in Deutschland gar keinen Platz greifen.

Nun komme ich zur allgemeinen Schlußfolge, die ich aus allem dem herausziehe, was ich bey Erklärung der Clausel des wiener Concordats ziemlich weitläufig verhandelt habe. Alle Ausdrücke, die sich in dieser Clausel befinden, zeigen ausdrücklich, daß die basler Decrete einen Theil eines noch fortbestehenden Concordates ausmachen, daß sie der Hauptheil der sogenannten Fürstenconcordate sind, daß ihre Gültigkeit noch jetzt anerkannt werden müsse, daß sie die Regel, das wiener Concordat aber die Ausnahme von der Regel seye, daß endlich nichts weniger könne behauptet werden, als daß das wiener Concordat unser einziges vollständiges Concordat mit dem Pabste sey.

XXXI. So hätte ich denn nun auch mit dem obigen schon die andern Sätze, die ich noch beweisen wollte, ausser allen Zweifel gesetzt nähmlich 1) daß die Acceptation der basler Decrete ihre rechtliche Fortdauer habe. Die basler Decrete wurden durch die zu Mainz geschehene Acceptation ein Reichsgrundgesetz, daß noch nicht aufgehoben worden ist, und durch die Bestätigung und Anerkennung des Pabstes wurden sie förmliche Verträge, die weder durch das wiener Concordat noch auch durch ein allgemeines Concilium aufgehoben worden sind. 2) Daß der zu Rom eingegangene Vergleich der Haupttheil unserer Concordate und folglich die Regel; der Wiener aber die Ausnahme von der Regel sey. In der Clausel des wiener Vertrags wird ausdrücklich gesagt, daß diese Decrete, in soweit sie diesem Vertrage nicht entgegen stehen, bis zu einem allgemeinen Concilium unverändert blieben. Sie bestehen also als eine Regel in allen den Fällen, wo nicht durch den wiener Vertrag eine Ausnahme gemacht wird. 3) Daß also der wiener Aufsatz nicht unser einziges Concordat mit dem Pabste könne genennt werden. Es ist ja schon bewiesen, daß die basler Decrete, als Haupttheil des römischen Concordats, noch ihre volle Rechtskraft haben: also bestehen nebst dem wiener Vertrage, noch andere mit dem Pabste eingegangene Verträge, wodurch es sich von sich selbst widerlegt, daß der wiener Aufsatz unser einziges Concordat mit dem Pabste ausmache. Diese Sätze sind also alle Corollarien aus dem obengesagten, und bedürfen keines fernern Beweises.

Hiedurch fallen denn auch alle die Behauptungen hin, die Herr Professor Spittler in seiner Geschichte der Fundamental-Gesetze der deutsch-katholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhle aufstellt. Es muß des Schwankenden in seinen Sätzen, wie ich schon einmahl bemerkte, selbst gefühlt haben, da er noch ein Wort über die Acceptation der basler Schlüsse, als Fundamental-Concordat der deutschen Kirche mit dem römischen Stuhle von sich hören ließ (*a*). Alles, was er hier vorträgt, läßt sich auf diesen Satz concentriren: Es ist viel vortheilhafter, die basler Decrete, als allgemeine Kirchengesetze anzunehmen, als dieselbe, als Artikel eines mit dem Pabste geschlossenen Vertrags. Ehe ich nun zur Widerlegung dieses Satzes übergehe, so finde ich noch für zuträglich zu bemerken, was die wiener Concordate an den baslern Decreten modificirt, und was dieselbe in selben noch mehr bestätigt haben. Dadurch wird es einleuchtender, daß es immer noch Gewinn genug ist, wenn die basler Decrete als wahre mit dem Pabste geschlossene Vertragsartikel, gelten.

XXXII. Die Decrete welche durch die wiener Concordate modificirt wurden, sind erstens diejenigen, welche die Wahlen, Confirmation und Collation der Kirchenpfründen betreffen. Diese wurden durch die Extravagante ad Regimen, und durch die Gestattung der Alternative in den Monathen bey Vergebung der kirchlichen

(*a*) Götting. Histor. Magazin IV. B. 1 St. 151 und folgg. Bl.

lichen Pfründen modificirt. Doch findet die päbstliche Collation nicht Statt A) bey Erledigung der Prälaturen in Dom- und Collegiatstiftern. B) Die Alternative hat keine Wirkung bey erledigten päbstlichen Stuhle. C) Wenn der Provisus innerhalb 3 Monathen vom Tage der ihm bekannt gewordenen Erledigung sich nicht am Orte des Beneficiums einfindet. D) Wenn derselbe zwar erscheint; aber die nöthigen Eigenschaften nicht hat. E) Wenn die Callation, vermöge des Devolutionsrechtes, dem Bischofe anheim fällt. **Zweytens** diejenigen Decrete, durch welche die Annaten und Palliumsgelder abgeschafft wurden. Die Rechte, die uns von beyderley Arten von Decreten übrig gelassen wurden, setzt Herr Prof. und geistl. Rath Gregel sehr schön auseinander *a*).

Die Decrete hingegen, welche durch den wiener Vergleich neues Ansehen und neue Gesetzkraft erhielten, sind die Decrete von dem Ansehen und öfterer Haltung der Concilien, von den Cardinälen, und den Caussis und Appellationen. Auch dieses zeigt der erstgemeldte Gelehrte *b*).

XXXIII. Dieses nun vorausgesetzt komme ich wieder auf die spittlersche Behauptung, wogegen ich zeigen werde, daß es weit vortheilhafter für uns ist, wenn die basler Decrete, als Vertragsartikel, als wenn sie, als

(*a*) S. die oben gelobte Abhandlung §. LXVI und §. XCVI - CI. fol. 35. und fol. 50 - 52.

(*b*) S. a. a. O. §. CII. & seqq. fol. 52. & seqq.

als allgemeine Concilienschlüsse gelten. 1) Hätte Herr Prof. Spittler bedenken sollen, daß bey dergleichen Fällen die Frage nicht seyn könne, was besser, sondern was wirklich geschehen, und was daher Rechtens sey. 2) Dieses auch auf Seiten gesetzt, so kann ich nicht begreifen, welche Vortheile die deutsche Nation davon habe, wenn sie die basler Decrete nur als allgemeine Kirchenschlüsse, annähme. Geschähe dieses, behauptete die Nation nicht standhaft, sie wären wahre Vertragsartikel; wie bald würde sich die Curie über alles dieß hinaussetzen, alles das wegräsonniren, was wir durch die Annahme der basler Decrete gewonnen haben. Ich will aus allen Decreten nur eines ausheben, und zwar jenes, welches von dem Ansehen der Concilien handelt, um zu zeigen, wie sehr sich die Nation schaden würde, wenn man es nicht mehr, als Vertragsartikel, wollte gelten lassen. In diesem Decrete wird die superioritas Concilii super Pontificem festgesetzt. Der Pabst bestätigte dieses Decret, als Theil unseres Concordats. Es ist also uns durch die Concordate zugestanden. Die alte Controvers ist auf diese Art durch die Concordate entschieden. Die Römer können uns also nichts mehr practisch einwenden, die Theorie mag aussehen, wie sie immer wolle. Wir können hier sicher mit dem berühmten Petrus de Marca (*a*) sagen: Haec sententia (nähmlich von dem Ansehen des Pabstes in Rücksicht auf ein allgemeines Concilium und so im Gegentheile vom Ansehen des allgemeinen Conciliums in Rücksicht auf den Pabst) in foro apud nos non disceptatur.

(*a*) Lib. de concord. sacerdot. et imper. L. 3. C. 7. §. 1.

tur. Quin etiam receptos mores et consuetudines nostro vsui commodas adeo retinemus, vt, etsi canone concilii generalis destituamur, quo illae firmatae sint, tamen ab iis nobis discedendum esse non censeamus. Quare non est, quod haereamus in ea regula, quae Romanis stomachum mouet, et quae rebus nostris non prospicit, vt par est. Fruatur summus Pontifex aut aequo jure cum conciliis generalibus aut superiori. Illud vnum in foro expendetur, an noua constitutio vel nouum rescriptum rebus nostris consulat aut noceat. Si receptos canones vel receptos mores infringat aliquo pacto, ejus ratio non habebitur, nisi consensu publico accedente. Ehemahls suchte zwar unsere Nation nichts ängstlicher, als die Bestätigung der Gewalt und des Ansehens der Concilien, weil sie durch dieselbe ihre Kirchenfreyheiten am beßten geschützt glaubte. Da aber nun durch die Acceptation die basler Decrete ein Theil eines Reichsgrundgesetzes, und durch die Bestätigungsbulle Eugens Hauptvertragsartikel unserer Nation mit dem Pabste geworden sind, so brauchen wir nicht mehr in diesem Puncte so ängstig zu seyn. Wir haben, was wir wollten. Die Superiorität der allgemeinen Concilien ist durch die Concordate entschieden. Wir halten uns an diese, die Curialisten mögen über diesen Punct in Thesi behaupten wollen, was ihnen immer gefällt. Gehen wir aber von den baslern Decreten, als Vertragsartikeln, ab: nehmen wir sie nur bloß, als allge-

gemeine Kirchenschüsse, an, so ist es bald um alles das geschehen, was wir so sehnlich gesucht und endlich durch die Concordate haben. Die Superioritas Concilii wird zwar immer in Thesi richtig bleiben, aber doch, als Thesis, uns von den Römern geläugnet werden. Die Sache bliebe demnach immer, so starke Gründe wir auch zu haben glaubten, in Controvers. Wir wissen ja ohnedem, was die Römer vom basler Concilium halten. In den römischen Ausgaben der Concilien befindet sich gar nichts von den baslern Schlüssen. Man hält dieses Concilium von Seiten Roms für ein Conciliabulum. Alle curialistische Schriftsteller verwerfen es fast ganz und gar. Man wiederhohle nur die Worte, die ich oben vom Cardinal von Petra anführte, da er sagt: Plura in iis contenta videntur prius disposita etiam in concilio basileensi, *inualide* tamen &c. Was würde es uns nun frommen, wenn wir einseitig die basler Decrete, als allgemeine Kirchenschlüsse, annähmen, wo die Römer dieselbe nicht respectiren, da diese Decrete hingegen, als Vertragsartikel beyderseits respectirt werden müssen. Wir würden wahrhaft kein besseres Schicksal haben, als die französische Kirche, welche, so bald sie die basler Decrete als Vertragsartikel fahren ließ, alsbald sich auch jeder ihrer wohlthätigen Wirkungen beraubt sah. Wir dürfen den Römern keine freye Hände mehr lassen. Wir haben ihnen ohnedem genug durch den wiener Vergleich eingeräumt. Lassen wir uns nicht alles nehmen. Die Curie wird es zwar nie an Schmeicheleyen mangeln lassen, um uns durch diese Fallstricke in

ihr

ihr Netz zu ziehen; aber wir würden es empfinden, wie es schon unsere Voråltern empfunden haben, wie hart es sey, unter römischen Joche zu seufzen. Die basler Våter haben für uns gesorgt. Sie haben uns wieder Freyheit verschafft. Wir nahmen ihre Aussprüche an, wir erhoben sie zu Reichsgrundgesetze, wir gingen nicht eher zum Gehorsame Eugens, bis auch dieser dieselbe anerkannte, sie waren die Bedingnisse, unter welchen wir mit Rom Frieden schloßen, sie wurden Verträge. Laßt uns dieselbe unverbrüchlich halten, bis einmahl ein allgemeines Concilium auch die übrigen Reste der römischen Knechtschaft wegnimmt. Möchten doch die zur Berichtigung des kaiserlichen Wahlgeschäftes zu Frankfurt versammelten höchstansehnlichen Gesandtschaften die Lage unserer deutschen Kirche beherzigen, möchten sie doch in der zu entwerfenden Wahlcapitulation deutlicher und bestimmter auf das Interesse unserer Kirche Rücksicht nehmen, möchten sie doch den zukünftigen Kaiser verpflichtet machen, daß er die uns so vortheilhafte basler Decrete, weil wir doch noch keine vollkommene Kirchenfreyheit zu hoffen haben, als wahre Vertragsartikel gegen jede Anfålle der Curie schütze, unsere dadurch erlangten Rechte bewahre, damit nicht Pius oder ein curialistischer Bullenconcipist von neuem seine Stimme erheben und Unvorsichtige täuschen möge, als wenn die basler Decrete alle ihre Rechtskraft verloren hätten.

XXXIV. Und dann erwartet unsere Kirche noch von den hohen Gesandtschaften, daß sie solche Verfügun-

gen treffen möchten, daß der päbstliche Einfluß in selbe nach den echten Grundsätzen der Primatsgewalt beschränkt werde. Alles, was ausser derselben schweifet, ist ohnedem Usurpation, Beeinträchtigung der Ordinariatsrechte, Fallstricke für deutsche Kirchenfreyheit. Verwendeten sich diese erlauchte Männer nur dahin, daß die ständigen mit Facultäten versehenen Nuntien, diese wahren Feinde der kirchlichen Ordnung, Zerstörer der Hierarchie, Ausstreuer des Saamens des Zwietrachts zwischen Hirt und Heerde, vom gesammten Reiche das Consilium abeundi bekämen. Wachten sie nur durch nachdrückliche Verwahrungsgesetze, daß nie wieder solche päbstliche Emissairs unser deutsches Vaterland beträten, ausser in den Fällen, wo es die Ausübung der Primatsgewalt fodert. Die Erzbischöfe von Damiat und Athen könnten zu ihren Kirchen hineilen, dort das Evangelium den Nichtchristen predigen, und wir würden das Vergnügen erleben, daß die Oberhirten unserer Kirche weit nützlicher ihren Kirchen vorstehen, und die verfallene Kirchenzucht mit mehr Nachdruck wieder herstellen könnten, als es schon jetzt ihre fromme Wünsche wollen.

XXXV. Schon hatten vor fünf Jahren die erhabenen Metropoliten unseres Germaniens mächtige Fortschritte gethan. Sie entwarfen eine meisterhafte Punctation, nach welcher es einsweilen, bis ein Concilium das Nähere bestimmen würde, in kirchlichen Angelegenheiten gehalten werden sollte. Sie foderten ihre deutsche Mitbischöfe auf, um mit gesammter Hand das

Idol

Idol zu stürzen, das Jahrhunderte hindurch deutsche Kirchenfreyheit fesselte. Dieß war die edle Absicht des emser Congresses. Rom wagte das Aeusserste, um das Interesse der deutschen Bischöfe zu theilen, es machte die Absichten der hohen Metropoliten verdächtig, schmeichelte jenen, und drohte diesen, hing hier, wie immer den Mantel nach dem Winde. Der emser Plan zur Wiederherstellung der deutschen Kirchenfreyheit machte Sensation, aber keine günstige, weil Rom viele Bischöfe gewann, die es vielleicht nicht fühlten, daß die jetzigen römischen Schmeicheleyen für sie bald drückende Fessel werden können. **Die Metropoliten werden für Euch, deutsche Bischöfe! eben so viele Päbste werden, da ihr zeither nur einen hattet, und zwar einen von Euch entfernten, wo hingegen jene Euch in der Nähe beobachten und chicaniren können**, dieß waren die mächtigen Donnerworte, die vom entkräfteten Vatican in deutsche Bischofsohren rollten, selbe schreckten und deutsche Bischöfe auf diese Art bereiteten, sich auf ewig wieder der Curie zinsbar zu machen. Nun ließ Pius das berüchtigte Breve an die Herrn Erzbischöfe unseres Vaterlandes ergehen. Nichts konnte aber diese erschüttern. Nur Einer ging, vielleicht aus zu großer Aengstigkeit oder aus Liebe zum Frieden vom deutschen Metropolitenbunde ab, der fromme Clemens Wenceslaus von Trier. Die übrigen stehen bis jetzt noch fest, wie eine unbestürmbare Mauer, und bieten jedem Anfalle der niedrigen curialistischen Seelen den mächtigsten Troz. In ihren Erzdiöcesen sieht man jetzt schon, die herrlichsten Früchte aufblü-

 hen,

hen, die ihre zeitherige Benehmung erzeugt hat. Möchten doch die höchstansehnlichen Gesandtschaften auch dahin ihre Kräfte vereinen, um die Bemühungen dieser großen deutschen Kirchenprälaten zum nachahmlichen Beyspiele aller Oberhirten der deutschen Kirche zu machen.

XXXVI. Ich lege demnach mit voller Ehrfurcht diesen hohen Sprechern unserer Nation verschiedene Puncte vor, die gewiß verdienen, von selben in nähere Betrachtung gezohen zu werden. Sie sind so geeignet, daß durch dieselbe die hohen und wohlthätigsten Absichten unserer patriotischen Metropoliten und aller bieder denkenden Bischöfe am zweckmäßigsten erreicht werden. Freylich werde ich hier manchen noch ausser der Sphäre zu schweifen scheinen, die ich mir bey Ausführung meines Thema's gewählt habe. Doch diesen sage ich zu ihrer Beruhigung, daß dasjenige, was ich jetzt vortrage, eigentlich auch nicht zu dem gewählten Thema gehören soll, daß ich selbst weiß, daß ich nichts mehr gegen die Behauptungen des Herrn Prof. Spittlers, die ich meines Wissens hinlänglich zergliedert habe, vorzubringen brauche, daß ich also hier bloß einen Nachtrag, der patriotische Wünsche enthalten soll, liefere, daß ich gegenwärtige Gelegenheit nur benutze, um einige schon gesagte Worte unsern erhabenen zu Frankfurt versammelten Patrioten recht warm ans Herz legen zu können, damit die ernsten Klagen unserer Kirche die **ersten Väter** unseres Vaterlandes bewegen mögen, für dieselbe sich zu verwenden, damit sie die Freyheit erhalte, in welcher sie sich zu ihrem ehemaligen Flor

em-

empor heben kann. Dieß ist wenigstens das Ziel, warum ich dieses niederschreibe. Und doch kann ich auch einigermaaßen behaupten, daß die Puncte, welche ich jeßt vortrage, in gewisser Rücksicht sich auf die oben behandelte Materie beziehen. Wenigstens sind die meisten von denselben in den baslern Decreten enthalten, deren noch fort bestehende Rechtskraft ich so eben erst vertheidiget habe.

XXXVII. Vor allem ist es der Wunsch aller edel und rechtschaffen denkenden Catholiken in Deutschland, daß man sich von Reichs wegen thätigst dahin verwenden möge, daß bald möglichst ein allgemeines Concilium der catholischen Kirche zusammenberufen werde, in welchem die immer überhand nehmenden Eingriffe der Curialisten in unsere Kirchenverfassung beschränkt, die Gränzen der päbstlichen und bischöflichen Gewalt genau abgesteckt, die Bischöfe in ihre ursprüngliche von Gott ihnen verliehene Rechte wieder eingesetzt werden müßten. Sollten aber mit der Zusammenberufung eines allgemeinen Conciliums zu viele Schwierigkeiten verbunden seyn, so wäre doch für den jetzigen Zustand unserer deutschen Kirche nichts zuträglicher, als wenn eine Nationalkirchenversammlung gehalten würde, in welcher die Beschwerden unserer Kirche mit ungetheiltem Interesse genau erwogen, über die kräftigsten dagegen zu verwendenden Mittel berathschlaget, ein einstimmiger Schluß darüber abgefaßt und dann von dem Pabste die Begnehmigung darüber abgefodert werden müßte. Im Weigerungsfalle hätte die deutsche Kirche nach den

gefaßten Maaßregeln via facti fortzufahren. Am erwünschlichsten wäre es, wenn dieses Concilium, als der Zeitpunct, festgesetzt würde, wo die, für unsere Kirche so nachtheiligen, wiener Concordate wieder aufgehoben und solche Verfügungen dagegen getroffen würden, wodurch die Kirche ihre ursprüngliche Freyheit wieder erhalten könnte.

XXXVIII. Bis dahin aber möchten doch die höchsten Verfasser der künftigen kaiserlichen Wahlcapitulation die provisorische Einrichtung treffen, daß die zeither mit Facultäten versehene ständige Nuntien durch das Ansehen des künftigen Kaisers und des Reichs alle Jurisdictionsausübung verlieren, und nur als bloße Gesandten eines fremden Hofes angesehen werden möchten. Dadurch würde die Ruhe in Deutschland gesichert, die Ordinariatsrechte erhoben, die Kirchenzucht besser eingerichtet und das ganze Religionswesen in Deutschland zweckmäßiger gegründet werden. Sollten aber die Nuntien in Ausübung der, alle Ordinariatsrechte zertrümmerenden, Facultäten fortfahren, so wäre in dem Falle kein anderes Mittel übrig, als ihnen Haus und Hof in Deutschland zu verbieten.

XXXIX. Ist dieser Punct einmahl berichtiget, so hätten unsere deutsche Bischöfe schon wieder einen Schritt weiter zur Wiedererhaltung ihrer ursprünglichen Rechte gethan. Der neue Kaiser sollte nun darauf sehen, daß bey den Wahlen der deutschen Bischöfe aller päbstlicher Einfluß gehemmt und der von Gregor VII erfundene und

von

von Gregor IX den Decretalen einverleibte Eid der Bischöfe von selben nicht mehr geschworen werde, da derselbe ganz und gar der Verbindung entgegen steht, in welcher die deutschen Bischöfe mit dem Reiche stehen. Es ist ein Vasalleneid, der eines deutschen Fürstbischofes ganz unwürdig ist. So müßten auch die Annaten und Palliumsgelder aufgehoben, und dagegen könnte eine gewisse Taxe zur Belohnung des Personals festgesetzt werden, welche jedoch nach dem ungefähren Vermögen der deutschen Erz- und Bisthümer gemäßigt und bestimmt werden müßten. Es ist bekannt, welche drückende Lasten diese Gelder sind, welche unglaubliche Summen deswegen nach Rom hinfließen, und wie oft sich die Bisthümer deswegen in große Schulden stecken, wodurch Land und Leute, wie durch einen verheerenden Krieg, auf mehrere Generationen ruinirt werden.

XL. Alle Gegenstände, welche in geistliche Gerichtbarkeit gehören, sollten nach der Ordnung der gehörigen Instanzen verhandelt werden. Die höchsten Gesandtschaften möchten daher darauf sehen, daß künftige kaiserliche Majestät dahin wache, daß die erste Instanz bey dem bestehenden geistlichen Gerichte jeder Diöces belassen, die Appellation dann an kein anderes forum, als an das Metropolitan-Gericht, geschähe. Die dritte Instanz bliebe immer der Pabst, nur müßte derselbe zur Entscheidung der Sache Judices in partibus ernennen. Ist einmahl die geistliche Gerichtsordnung wieder, nach dem Geiste der alten Kirchenzucht, eingerichtet, so erhalten unsere deutsche Bischöfe auch freyere

re Hände, für ihre Kirchen solche Einrichtungen, Veränderungen und Verordnungen zu treffen, wodurch das Beßte derselben am vortheilhaftesten erzielet, eingerissene Mißbräuche weggeräumt, und der Geist der alten Canonen, welche zur Zeit abgefaßt wurden, wo die römische Curie und ihre Schleichwege noch unbekannt waren, wieder auflebend gemacht werden kann. So nur werden unsere deutsche Bischöfe wieder Bischöfe werden, da es seither die ganze Maxime der Curie war, sie zu bloße Schattenbilder von Bischöfen herabzuwürdigen.

XLI. Da schon in den vormahligen Wahlcapitulationen der vierzehnte Artikel Seine kaiserliche Majestät darauf führt, die Gerechtsamen, Gewohnheiten und Statuten der verschiedenen deutschen Kirchen handzuhaben und in besondern Schutz zu nehmen, so wäre fürwahr nichts erwünschlicher, als wenn die hohen Gesandtschaften diesen Artikel dahin erweiterten, daß die basler Decrete, bis durch einen Vertrag oder durch ein Concilium darin eine Abänderung getroffen wird, als die Richtschnur und das Grundgesetz bestätigt würden, wornach die Kirchenfreyheiten in Deutschland zu ermessen sind. Demnach müßte man nie gestatten, daß die Extravagans *Execrabilis* je eine Wirkung auf Vergebung der Kirchenpfründen habe. So sollten auch alle in der Extravagans *ad Regimen* bestimmte Reservationen in- und für unsere deutsche Kirchen niemahls mehr Statt haben, weil sie ganz und gar der Verfassung unserer Kirchen entgegen stehen, so wie alle übrige, nach den Concordaten, eingeschlichene Reservationen ohne

ne dem keine Kraft mehr haben sollten. Die Annahme jeder päbstlichen Bulle müßte so lange verbothen seyn, bis die unparteyische gründliche Untersuchung geschehen wäre, ob sie nichts enthalte, was den Freyheiten, Gerechtsamen, Statuten und Gewohnheiten der Kirche, in der sie ihre Kraft äussern soll, entgegen wäre. Dieß würde eine mächtige Gegenwehr gegen alle römische Usurpationen, und gegen alle Drückungen der Curie werden. Ein Placetum Episcopi oder seines untergeordneten Vicariats würde so die wohlthätigsten Wirkungen thun. Sollte aber ein Bischof eine solche Bulle erhalten, so müßte selbe von den sämmtlichen Bischöfen der Provinz, zu der er gehört, unter dem Vorsitze des Metropoliten untersucht, und nach Gutbefinden angenommen oder verworfen werden. Zu dem Ende und noch aus mehrern erheblichen Gründen wäre es zu wünschen, daß ein Provinzial-Synodalgericht errichtet würde, wohin jeder Bischof der Provinz seine eigene Beysitzer zu schicken hätte. Dadurch würde das Beßte der deutschen Kirche zweckmäßiger befördert und ein neuer Damm gegen alle Eingriffe der römischen Curie gesetzt werden.

XLII. Allen deutschen Bischöfen sollte es von Reichs wegen untersagt werden, fernerhin die von Rom gehohlte Dispensationen zur Wirkung kommen zu lassen; sondern sie sollten allein, aus eigener Machtvollkommenheit, das Dispensationsrecht ausüben. Die sogenannten facultates qinquennales dürften nicht mehr begehrt werden, weil durch dieselbe die bischöfliche

Macht

Macht immer nach dem Hoftone der Curialisten modulirt, und fast auf eine lächerliche Art beschränkt wird. Alle in der Diöces wohnende Personen müssen ohne Unterschied dem Bischofe, als unmittelbaren Oberhirten, unterworfen seyn. Daher kein Orden mehr die Exemtion prätendiren soll, so wie jeder Einfluß eines fremden Ordensgenerals und dergleichen Obern auf immer abgeschnitten seyn müßte, weil dadurch leicht den Diöcesenrechten Nachtheil erwachsen, und sich hinter solche Männer die Curie leicht verstecken könnte, um ihre Sächelchen an den Mann zu bringen, und so dem deutschen Bischofe einen Knips zu schlagen.

XLIII. Es wäre endlich auch zu wünschen, daß die höchsten Wahlherrn des künftigen Reichsoberhaupts Se. kaiserliche Majestät bewegten, daß Allerhöchstdieselben, wenn vielleicht nicht so bald ein Concilium zusammen berufen werden könnte, eine unparteyische Commission von weltlichen und geistlichen Fürsten niedersetzten, welche die vortreffliche emser Punctation in Berathschlagung nähmen, und dann nach gepflogener Uebereinkunft Sr. kaiserlichen Majestät zur Unterschrift vorlegten, um dadurch zu erwirken, daß diese Punctation das einsweilige Regulatif würde, nach welchem die deutschen Bischöfe in Ausübung ihrer bischöflichen Gewalt zu verfahren hätten, bis es Zeit und Umstände zuließen, daß ein Concilium gehalten werden könnte, wo dann die weitere nöthige Verfügung getroffen werden könnte. So hätten unsere deutsche Bischöfe doch einsweilen einen größern Wirkungskreiß, und schon in

dem-

demselben würden sie sehr viel Gutes für das Wohl ihrer Kirchen stiften können, da ihnen zeither durch so viele römische Usurpationen die Hände ganz gebunden wären, und die ihnen von Christus unmittelbar verliehene Gewalt, nicht als Bischöfe, sondern als Delegati Apostolici ausübten. Sie waren fürwahr zu päbstliche Vicarien und Capläne herabgewürdiget, und der Titel: Venerabilis Frater, den ihnen der Seruus seruorum Dei gab, war nur die Maske, unter welcher die Päbste dieselbe fühlen ließen, daß sie Herrn wären.

XLIV. Die Erhörung dieser Wünsche unserer vaterländischen Kirche hängt nun von Ihnen, **Höchstanschnlichste Wahlgesandten!** ab. **Euere Excellenzien** sind auch voll patriotischen Gefühls, voll warmer Theilnahme an allem dem, was unsere Kirche betrifft, voll des edelsten Eifers, das Beßte derselben zu befördern. Gewiß werden **Höchst Sie** es nicht bey dem bloßen Wollen bewenden lassen. **Sie** werden alles thun was in **Ihren** Kräften steht, um unsere gedruckte Kirchenfreyheit wieder in den Glanz zu setzen, der ihr ursprünglich gehört. So freue dich denn Germanien! daß jetzt der frohe Zeitpunct anzunähern scheit, wo du von den Ketten befreyet wirst, in die du Jahrhunderte geschmiedet lagest. Dein Zustand durchdringt deine edelsten zu Frankfurt versammelte Patrioten. Rom mag seine Donnerstimme noch so laut erheben: sie hören sie nicht. Sie lassen sich nicht mehr täuschen, wie sich so viele ehedem von der Curie und ihren Helfershelfern täuschen ließen. Keine Aeneas Sylviusse, keine durch

Gold

Gold bestochene Räthe, biedere deutsche Kraftmänner sitzen jetzt am Ruder des deutschen Reichs und wählen einen Steuermann, der dich, edles Germanien! troz aller römischen Stürmen an das Ufer des Friedens hinleiten wird. Der weise **Leopold**, **Josephs** des zweyten Bruder, **Theresiens** Sohn kommt bald, wie die lachende Morgenröthe, in deine Auen. Sein Weisheitsschimmer wird alle curialistische Nachtverbreitung verscheuchen, helles Mittagslicht werden lassen, deine Kirche retten, sie vor jedem neuen Anfalle und Drohung bewahren, so deine Freyheit herrlich glänzen lassen. Danke dann, den höchsten Wallherren, wenn sie uns einen **solchen Kaiser** gegeben haben.

# Druckfehler

## in der Beleuchtung der Spittlerschen Schrift.

S. 3. Z. 21. Statt: er er lies: er

S. 4. Z. 13 St. und sich mit demselben lies: und daß er sich mit demselben.

S. 8. Z. 3. St. über aber alle l. über alle.

S. 13. Z. 21. St. Deutscher, Schade l. Deutscher — Schade.

S. 15. Z. 7. St. worunter auch l. worunter sich auch.

S. 18. Z. 11. St. Lagaten l. Legaten.

S. 19. Z. 1. St. doch l. noch.

Ebend. in der Note Z 3. St. Roch l. Koch.

S. 22. Z. 19. St. welcheu nmittelbar l. welche unmittelbar.

S. 23. Z. 6. St. weil es selbst l. weil er selbst.

Ebend. Z. 7. St. dieses l. dieser.

S. 30. Z. 25. St. aschaffenburger l. wiener.

S. 32. Z. 4. St. dieselbe l. dasselbe.

S. 34. Z. 28. St. decretis aliis Basilee l. decretis Basilee.

S. 37. Z. 7. St. interemistischen l. interimistischen.

S. 44. Z. 12. in der Note St. mentis l. mentio.

S. 53. Z. 24. St. cunctam l. cuncta.

S. 57. Z. 13. St. Wote l. Worte.

Ebend. Z. 15. St. ber l. der.

S. 59. in der Note Z. 2. St. Grengel l. Gregel.

S. 64. Z. 5. St. Es muß des Schwankenden l. Er muß das Schwankende.

S. 68. Z. 1. St. Kirchenschüsse l. Kirchenschlüsse.

S. 87. Z. 9. St. Diocesenrechten l. Diocesanrechten.

S. 79. Z. 22. St. scheit l. scheint.

Ebend. Z. 23. zu Jahrhunderte muß beygesetzt werden: lang

C XI. 6. C9

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schalk, Carl Sigmund Ludwig,

Ueber die Fundamental-Gesetze der Deutschkatholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhle Ein Nachtrag zur Spittlerschen Geschichte

Frankfurt ; Leipzig 1790

J.can.p. 375 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545001-3
VD18 14628171-001